ingenieurbüro
für bauwesen
beratende ingenieure

- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht
Fassung vom 15. November 2023

Vorhaben

Projekt-Nr.: **1.23.48**
Projekt: **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Sonnefeld**

Gemeinde: Gemeinde Sonnefeld

Landkreis: Coburg

Vorhabensträger: Gemeinde Sonnefeld

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

Telefax:
(0 92 61) 60 62-60

Email:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

Begründung mit Umweltbericht zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Sonnefeld

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS **2**

1 EINLEITUNG **6**
1.1 Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung **6**
1.2 Anlass und Aufgabe der Landschaftsplanung **6**
1.3 Integration von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan **7**
1.4 Rechtswirkung **7**
1.5 Ablauf des Verfahrens, Einbindung in die gemeindliche Planung **7**
1.6 Am Verfahren zu beteiligende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden **8**
1.7 Konkrete Ziele und Zwecke der Fortschreibung **9**

2 LAGE, GRÖßE UND HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER GEMEINDE **11**
2.1 Lage und Größe des Gemeindegebietes **11**
2.2 Historische Entwicklung der Gemeinde und ihrer Ortsteile **11**

3 VORGABEN ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN UND RESTRIKTIONEN **13**
3.1 Landesplanung **13**
3.2 Regionalplanung **14**
3.3 Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete **14**
3.4 Bergbaugebiete und sonstige Abbaugebiete, Altlasten **18**
3.5 Denkmalschutz **19**
3.5.1 Baudenkmäler 19
3.5.2 Bodendenkmäler 21

4 UMWELT UND NATURHAUSHALT **23**
4.1 Naturräumliche Gliederung **23**
4.2 Geologie **23**
4.3 Böden, Klima, Gewässer **24**
4.3.1 Böden 24
4.3.2 Klima 25
4.3.3 Gewässer 26
4.3.3.1 Grundwasser 26
4.3.3.2 Fließgewässer 27
4.3.3.3 Stillgewässer 28
4.3.3.4 Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche 28
4.4 Vegetation, Fauna und Landschaftsbild **29**
4.4.1 Potenzielle natürliche Vegetation 29
4.4.2 Reale Vegetation 29
4.4.3 Fauna 30
4.4.4 Landschaftsbild 31
4.5 Landschaft und Erholung **32**
4.6 Immissionsschutz **33**
4.6.1 Verkehrsemissionen 35
4.6.2 Gewerbe- und Industrieemissionen 36
4.6.3 Landwirtschaftliche Emissionen 37
4.6.4 Die einzelnen Gemeindeteile im Überblick 37

5 BEVÖLKERUNG **41**

5.1 Bisherige Bevölkerungsentwicklung ... 41

5.2 Bevölkerungsstruktur, Haushaltsstruktur & Erwerbstätige ... 42

5.3 Künftige Entwicklung & Planungsmaßnahmen ... 44

6 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG ... 46

6.1 Arbeitsstätten und Beschäftigte in den Bereichen Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Industrie sowie Handel/Verkehr und Dienstleistung ... 46
6.1.1 Übersicht über die Betriebe, Pendlerbeziehungen ... 46
6.1.2 Industrie- und Gewerbeentwicklung ... 47

6.2 Fremdenverkehr ... 47
6.2.1 Erholungspotenzial ... 48

6.3 Einzelhandel ... 49

7 PLANERISCHE KONZEPTION ... 50

7.1 Entwicklungskonzept Landschaftsplanung ... 50
7.1.1 Ziele und Maßnahmen vorhandener Pläne und Gutachten ... 50
7.1.1.1 Allgemeines Leitbild gemäß Regionalplan ... 50
7.1.1.2 LEK Oberfranken West ... 50
7.1.1.3 Bewirtschaftungspläne für die Flusswasserkörper 2_F101 „Biberbach; Schmierenbach/Schneybach; Weiherbach“ und Flusswasserkörper 2_F113 „Wasunger Bach; Föritz; Untere Föritz; Leßbach“ ... 51
7.1.1.4 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Coburg (ABSP) ... 51
7.1.2 Schwerpunktgebiete für Naturschutzmaßnahmen in der Gemeinde mit Darstellung von Zielen und Maßnahmen 51
7.1.2.1 Aufbau eines Biotopverbundes der Fließgewässerlebensräume ... 52
7.1.2.2 Erhalt und Neuschaffung von Elementen eines Trockenverbundsystems im Bereich von Trockenhängen ... 52
7.1.2.3 Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundes in der Feldflur ... 52
7.1.3 Landschaft und Erholung ... 52
7.1.4 Bibermanagement ... 53

7.2 Entwicklungskonzept Siedlungsplanung ... 54
7.2.1 Allgemeine Siedlungsstruktur ... 54
7.2.2 Bauliche Entwicklung der einzelnen Ortsteile ... 54
7.2.3 Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Bestand ... 60
7.2.4 Bauleitplanungen ... 64
7.2.5 Wohnungsbestand, Baualter und Bauzustand ... 65
7.2.6 Strategien zur Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung ... 67
7.2.7 Planungsannahmen für die Ausweisung von Wohnbauflächen ... 67
7.2.8 Gemeindlicher Umwelt- und Naturschutz ... 70
7.2.9 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) ... 71

7.3 Potenzielle Konfliktfelder ... 72

8 SIEDLUNGSPLANUNG ... 75

8.1 Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs ... 75

8.2 Planung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen ... 75

8.3 Entwicklungskonzepte für die einzelnen Ortsteile ... 80

9 UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB ... 84

9.1 Einleitung ... 84
9.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplanes ... 84
9.1.1.1 Dorfgebiet Wörlsdorf ... 85
9.1.1.2 Gemischte Baufläche Wörlsdorf ... 86
9.1.1.3 Gewerbegebiet Wörlsdorf ... 86
9.1.1.4 Wohngebiet Wörlsdorf ... 87
9.1.1.5 Dorfgebiet Weickenbach ... 88
9.1.1.6 Dorfgebiet Zedersdorf ... 89
9.1.1.7 Wohngebiet Bieberbach Ost ... 89
9.1.1.8 Wohngebiet Bieberbach West ... 90
9.1.1.9 Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 1152/29) ... 90
9.1.1.10 Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 423) ... 91
9.1.1.11 Wohngebiet Sonnefeld südlich der B303 ... 91
9.1.1.12 Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld ... 92

9.1.1.13 Wohngebiet im Süden von Sonnefeld ... 93
9.1.1.14 Gewerbegebiet im Süden von Sonnefeld ... 93
9.1.1.15 Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld ... 94
9.1.1.16 Mischgebiet Gestungshausen ... 95
9.1.2 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes ... 95

9.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 96
9.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes ... 96
9.2.1.1 Schutzgut Mensch ... 96
9.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ... 96
9.2.2.1 Standort 1: Dorfgebiet Wörlsdorf ... 96
9.2.2.2 Standort 2: Gemischte Baufläche Wörlsdorf ... 97
9.2.2.3 Standort 3: Gewerbegebiet Wörlsdorf ... 97
9.2.2.4 Standort 4: Wohngebiet Wörlsdorf ... 97
9.2.2.5 Standort 5: Dorfgebiet Weickenbach ... 98
9.2.2.6 Standort 6: Dorfgebiet Zedersdorf ... 99
9.2.2.7 Standort 7: Wohngebiet Bieberbach Ost ... 99
9.2.2.8 Standort 8: Wohngebiet Bieberbach West ... 100
9.2.2.9 Standort 9: Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 1152/29) ... 100
9.2.2.10 Standort 10: Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 423) ... 100
9.2.2.11 Standort 11: Wohngebiet Sonnefeld südlich der B303 ... 101
9.2.2.12 Standort 12: Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld ... 102
9.2.2.13 Standort 13: Wohngebiet im Süden von Sonnefeld ... 102
9.2.2.14 Standort 14: Gewerbegebiet im Süden von Sonnefeld ... 102
9.2.2.15 Standort 15: Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld ... 103
9.2.2.16 Standort 16: Mischgebiet Gestungshausen ... 104
9.2.2.17 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ... 104
9.2.2.18 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ... 105
9.2.2.19 Risiken von Unfällen oder Katastrophen ... 105
9.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 105

9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ... 106
9.3.1 Vermeidungsmaßnahmen ... 106
9.3.2 Ausgleichsmaßnahmen ... 106
9.3.2.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 107

9.4 Datengrundlagen, Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten ... 108

9.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 108
9.5.1 Zusammenfassung ... 108

10 SOZIALE INFRASTRUKTUR ... 110

10.1 Bildung und Erziehung ... 110
10.1.1 Kulturelle Einrichtungen ... 110

10.2 Einrichtungen des Gesundheitswesens ... 110
10.2.1 Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, offene Altenhilfe, Altentagesstätten ... 110

10.3 Behörden und Verwaltung ... 110

10.4 Kirchliche Einrichtungen ... 111

10.5 Jugendeinrichtungen ... 111

10.6 Feuerwehr ... 111

11 GRÜNFLÄCHEN ... 112

11.1 Grünflächen und Dauerkleingärten ... 112

11.2 Parkanlagen und Friedhöfe ... 112

11.3 Sportanlagen ... 112

11.4 Spielplätze ... 112

11.5 Ziele und Maßnahmen ... 113

12 VERKEHR ... 114

12.1 Überörtliche und örtliche Straßenverkehrsflächen ... 114

12.1.1 Überörtlicher Straßenverkehr ... 114
12.1.2 Örtlicher Straßenverkehr ... 115

12.2 Öffentlicher Verkehr ... 115
12.2.1 Schienenverkehr ... 116
12.2.2 Omnibusverkehr ... 116

12.3 Rad & Fußverkehr ... 116

12.4 Flughäfen und Luftverkehr ... 117

13 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN ... 118

13.1 Wasserversorgung ... 118
13.1.1 Trink- und Brauchwasserversorgung ... 118
13.1.2 abwehrender Brandschutz und Löschwasserversorgung ... 118
13.1.3 Wasserversorgungsanlagen für andere Gemeinden im Planungsgebiet ... 119
13.1.4 Abwasserbeseitigung ... 119

13.2 Abfallbeseitigung ... 120
13.2.1 Haus- und Industriemüll ... 120
13.2.2 Bauschutt ... 120
13.2.3 Kompostieranlagen ... 120

13.3 Energieversorgung ... 121
13.3.1 Elektrizität ... 121
13.3.2 Stromerzeugung ... 122
13.3.3 Nah- und Fernwärme ... 123
13.3.4 Gas ... 123
13.3.5 Telekommunikation ... 123

14 LANDWIRTSCHAFT UND WALD ... 125

14.1 Landwirtschaft ... 125
14.1.1 Eignung und Verteilung der Flächen ... 125
14.1.2 Lage und Struktur der Betriebe ... 126
14.1.3 Flächenbedarf, Flurbereinigung, Dorferneuerung ... 127
14.1.4 Leitbild und Maßnahmen ... 127

14.2 Wald- und Forstwirtschaft ... 128
14.2.1 Bestandssituation ... 128
14.2.2 Waldfunktionen ... 128
14.2.3 Leitbild und Maßnahmen ... 128
14.2.4 Rechtliche Aspekte ... 130
14.2.5 Kriterien zur Bewertung von Aufforstungseignung ... 130

15 ZUSAMMENFASSUNG ... 132

15.1 Flächenbilanz ... 132

15.2 Zusammenfassung ... 134

16 ENTWURFSVERFASSER ... 135

17 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN ... 136

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Bauleitplanung hat die Aufgabe, die Nutzung der einzelnen Grundstücke in einer Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet vorbereitend darzustellen und je nach Erforderlichkeit für ausgewählte Plangebiete verbindlich festzusetzen. Der Flächennutzungsplan ist dabei als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinde, um im Rahmen der durch Art. 28 Grundgesetz (GG) gesicherten Planungshoheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet die „sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Damit trifft die Gemeinde in diesem Plan erste grundlegende planerische Aussagen über die von ihr angestrebte Bodennutzung. Die Aussagen der Gemeinde beziehen sich auf bebaute und bebaubare Flächen, aber ebenso auf nicht bebaute und auch weiterhin von einer baulichen Nutzung freizuhaltenden Flächen. Damit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Ausweisung der Vorbereitung einer zukünftigen baulichen und sonstigen Nutzung. Die in diesem Plan getroffenen Darstellungen sind dabei grundsätzlich nicht als parzellenscharf aufzufassen; die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten die in einem zweiten Schritt aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden verbindlichen Bauleitpläne, also die Bebauungspläne.
Der Flächennutzungsplan ist ein komplexes Planwerk und besteht aus dem flächenbezogenen Plan mit den behördenverbindlichen Darstellungen und der gemäß § 5 Abs. 5 BauGB diesem Plan beigefügten Begründung.
In diesem Textteil werden die getroffenen Darstellungen inhaltlich hergeleitet und in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde erläutert. Damit werden in diesem gesamten Planwerk die Zielvorstellungen der Gemeinde über die künftige Nutzung des Bodens als Ergebnis eines Abstimmungs-, Planungs- und Abwägungsprozesses öffentlich dargestellt.

1.2 Anlass und Aufgabe der Landschaftsplanung

I.S.d. § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Gemäß Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG sind Landschaftspläne dabei Teil der Flächennutzungspläne.

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum, in diesem Fall das Gemeindegebiet zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.
Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.
Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Als Gesamtkonzept der Gemeinde zu Naturschutz und Landschaftspflege trägt der Landschaftsplan durch die Zusammenschau aller Nutzungen und deren Auswirkungen zur Sicherung und ggf. Verbesserung der Lebensqualität der Gemeindebürger bei. Durch die Darstellung der gemeindlichen Entwicklungsziele können Fördermittel gezielter den Bürgern zugutekommen.

Der Landschaftsplan stellt dabei in erster Linie ein landschaftliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde dar. Seine Ziele werden durch Beschluss des Gemeinderates und mit der Übernahme in den Flächennutzungsplan behördenverbindlich.
Der einzelne Bürger ist nicht zur Umsetzung der Zielvorstellungen der Gemeinde verpflichtet. Für die konkrete Umsetzung von Maßnahmen ist immer die Zustimmung des Grundbesitzers erforderlich. Einzige Ausnahme bilden Flächen, die von Aufforstung freizuhalten sind, sowie als mögliche Aufforstungsgewanne dargestellte Flächen. Auf diesen Flächen kann ohne weitere Antragstellung bei Bedarf aufgeforstet werden. Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit ist, dass der Plan eine Fläche eindeutig für die Aufforstung vorsieht.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

1.3 Integration von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Inhalte des Landschaftsplanes werden bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens in den Flächennutzungsplan integriert, so dass ein Planwerk entsteht („Primärintegration“). Dieser integrierte Plan, der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, enthält somit sowohl die Planungsaussagen und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die der Orts- und Siedlungsentwicklung. Gleiches gilt sinngemäß für die Begründung.

1.4 Rechtswirkung

Der genehmigte und rechtskräftige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bindet nach § 7 BauGB die Gemeinde und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger an die getroffenen Planungsinhalte, insofern die Träger im Aufstellungsverfahren nicht widersprochen haben. Eine Pflicht zur Umsetzung besteht nur im Rahmen der Bauleitplanung; die Umsetzung obliegt dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde (Art. 11 Abs. 2 Bay.Verf. und Art. 7 GO) und versteht sich als kommunale Aufgabe.
Der einzelne Bürger dagegen ist nicht unmittelbar an den Plan gebunden. Vorhaben des Bürgers, die einer Genehmigung bedürfen, müssen jedoch - aufgrund des Weges über die Genehmigungsbehörde - dem Planungsinhalt entsprechen.

1.5 Ablauf des Verfahrens, Einbindung in die gemeindliche Planung

Auch wenn die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit die Bauleitpläne „in eigener Verantwortung“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) in ihrem eigenen Wirkungskreis als Pflichtaufgabe aufzustellen hat, so ist ihr Handlungsspielraum beim Planungsprozess beschränkt.

- Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB in ihrem Inhalt den Zielen der Raumordnung anzupassen und müssen dabei verbindliche Vorgaben ohne Veränderungen übernehmen; die Vorgaben unterliegen demnach nicht der gemeindlichen Abwägung.
- Bauleitpläne sind weiterhin nach § 2 Abs. 2 BauGB mit planerischen Zielvorstellungen benachbarter Gemeinden abzustimmen; damit nicht Nachbargemeinden durch mögliche, aus der Planungsabsicht resultierende negative Folgen beeinträchtigt werden, sind planerische Vorstellungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus zu überdenken.
- Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind von der Planungsabsicht betroffene Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Ausarbeitung der Bauleitpläne zu beteiligen, damit der Planer rechtzeitig Kenntnisse von den räumlich wirksamen Planungen oder Maßnahmen der Fachbehörden erhält.

Neben diesen Behörden und Nachbargemeinden stehen die Bürger im Mittelpunkt der Planungsbeteiligung. Nach § 3 BauGB sind sie in den verschiedenen Entwurfsstadien am Planungsprozess zu beteiligen.
Gesetzlich vorgeschrieben sind eine frühzeitige Beteiligung zur Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung und eine abschließende Beteiligung der Bürger zum Ende des Planungsprozesses. Hier ist die „Öffentliche Auslegung“ des Planwerkes für die Dauer eines Monats formell durch das BauGB festgelegt.
Unter Berücksichtigung der aus diesen Randbedingungen resultierenden Einschränkungen stellt die Gemeinde den Flächennutzungsplan in eigener Verantwortung auf und trifft damit weitreichende Entscheidungen über ihre zukünftige Entwicklung. Nach dem Abschluss des Planungsprozesses wird das Ergebnis des Planverfahrens in der Form des „Flächennutzungsplanes“ formell von der Gemeindevertretung beschlossen. Um nach dem Gemeindebeschluss wirksam zu werden, bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

1.6 Am Verfahren zu beteiligende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Nr.	Name	Name2
1	Regierung von Oberfranken	Landesplanung
2	Regierung von Oberfranken	Bergamt Nordbayern
3	Regierung von Oberfranken	Gewerbeaufsichtsamt Coburg
4	Regionaler Planungsverband	Oberfranken-West
5	Fernwasserversorgung Oberfranken	
6	Wasserwirtschaftsamt Kronach	
7	Bayernwerk Netz GmbH	Kundencenter Bamberg
8	Deutsche Telekom	Niederlassung Süd
9	Telefonica Germany GmbH	
10	Ericsson Germany	
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg	
12	Landratsamt Coburg	
13	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Coburg
14	Bund Naturschutz	Kreisgruppe Coburg
15	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Landesverband Bayern e.V.
16	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB)	
17	Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern	Wildes Bayern e.V.
18	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	
19	Bezirksfischereiverband Coburg e.V.	
20	Landesjagdverband Bayern e.V.	Kreisgruppe Coburg e.V.
21	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Referat Bauleitplanung
22	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken	
23	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Niederlassung Nürnberg
24	SÜC Energie und H_2O GmbH	
25	PLEdoc GmbH	
26	Regierung von Mittelfranken	Luftamt Nordbayern
27	TenneT TSO GmbH	
28	Bundesnetzagentur	
29	Staatliches Bauamt Bamberg	Servicestelle Kronach
30	Autobahn GmbH des Bundes	

Nr.	Name	Name2
31	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd	Kompetenzteam Baurecht
32	Eisenbahn-Bundesamt	Außenstelle Nürnberg
33	Kreisheimatpfleger des Landkreises Coburg	Reiner Wessels
34	Polizeiinspektion Coburg Land	
35	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Coburg
36	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
37	Handwerkskammer für Oberfranken	
38	Industrie - und Handelskammer	Referat Standortpolitik
39	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Sparte Verwaltungsaufgaben
40	Immobilien Freistaat Bayern	Regionalvertretung Oberfranken
41	Katholisches Pfarramt Ebersdorf b.Coburg	Pfarrei Ebersdorf-b.Coburg St. Otto
42	Evangelische Kirchengemeinde St. Ägidius	Pfarramt Grub a.Forst
43	Coburg Stadt und Land Aktiv GmbH	Regionalmanagement
44	Stadt Neustadt b.Coburg	
45	Gemeinde Ebersdorf b.Coburg	
46	Gemeinde Weidhausen b.Coburg	
47	Gemeinde Schneckenlohe	VG Mitwitz
48	Markt Mitwitz	VG Mitwitz
49	Gemeinde Föritztal	

1.7 Konkrete Ziele und Zwecke der Fortschreibung

Ausgangssituation:

Die Gemeinde Sonnefeld verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1983. Dieser wurde zuletzt im Jahr 1997 strategisch für das gesamte Gemeindegebiet fortgeschrieben und im Zuge dieser Fortschreibung wurde ein Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert.

Die letzte strategische Gesamtfortschreibung ist somit bereits 25 Jahre her. Zwischenzeitlich haben sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Bauleitplanung wesentlich geändert. Die Anforderungen an eine im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB nachhaltige städtebauliche Entwicklung sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Dieser Tatsache wird im Zuge von Einzelplanungen auch jeweils Rechnung getragen. Auch die strategische Gesamtplanung der Gemeinde Sonnefeld soll nun fortgeschrieben werden und diesen Anforderungen Rechnung tragen.

Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung:

Die Bauleitplanung ist verpflichtet, einen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu leisten (u.a. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Es handelt sich hierbei um ein allgemeines Planungsziel. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Klimaschutz bedeutet in Bezug auf den Klimawandel, dass es auch Aufgabe der Bauleitplanung ist, dazu beizutragen, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausformulierung konkreter Zielsetzungen bewusst zurückgehalten, um der durch die Gemeinde eigenverantwortlich und grundgesetzlich garantierten Planungsentscheidung nicht vorzugreifen.

Es ist daher möglich, im Sinne eines vorsorgenden Klimaschutzes kommunale Klimaschutz-Politik mittels des Instruments der Bauleitplanung zu betreiben.

Dies erfolgt im Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch gezielte Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme von Flächen unterschiedlicher Bedeutung für das örtliche oder das globale Klima für Zwecke baulicher Nutzung.

Vorrang der Innenentwicklung:
Die Inanspruchnahme von Flächen zur baulichen Nutzung unterliegt dabei dem Vorrang der Innenentwicklung (Z-3.2 LEP). Daher wird der Entwicklung der bereits bebauten Bereiche ein besonderes Augenmerk zufallen. Dazu wird auf städtebauliche Planungen und Konzepte verwiesen.

Bestehende Potentialflächen:
Die Potentialflächen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden einer kritischen Betrachtung unterzogen, um hinsichtlich der technischen Umsetzung und der Auswirkung einer Umsetzung auf die zu betrachtenden Schutzgüter in der Umweltprüfung die unter den Gesichtspunkten des § 1 BauGB für eine bauliche Nutzung bestgeeigneten Flächen auszuwählen.

Neudarstellung von Bauflächen:
Es werden ergänzend zu den Strategien zur Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung auch neue Bauflächen dargestellt. Diese Darstellung erfolgt bei gleichzeitiger Rücknahme von Darstellungen an anderer Stelle.
Der konkrete Bedarf wird im jeweiligen Einzelfall nachgewiesen.

Freiraumstruktur:
In den Siedlungsbereichen werden bestehende Freiraumstrukturen grundsätzlich erhalten. Im Außenbereich liegt der Schwerpunkt auf dem Erhalt von ökologisch bedeutsamen Lebensräumen und klimatisch bedeutsamen Bereichen, dem Aufbau eines Biotopverbunds durch Vernetzungselemente und der Aufwertung von Räumen mit geringer ökologischer Funktionserfüllung.

2 Lage, Größe und historische Entwicklung der Gemeinde

2.1 Lage und Größe des Gemeindegebietes

Die Gemeinde Sonnefeld liegt im östlichen Landkreis Coburg im Regierungsbezirk Oberfranken. Sonnefeld gehört zum Landkreis Coburg und liegt in der Planungsregion Oberfranken-West.

Das Planungsgebiet grenzt an folgende Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an:

- Stadt Neustadt b.Coburg
- Gemeinde Ebersdorf b.Coburg
- Gemeinde Weidhausen b.Coburg
- Gemeinde Schneckenlohe, Landkreis Kronach
- Markt Mitwitz, Landkreis Kronach
- Gemeinde Föritztal, Landkreis Sonneberg

Die Gemeinde Sonnefeld ist im Regionalplan der Planungsregion Oberfranken-West als Grundzentrum eingestuft. Die Gemeinde Grub a.Forst und die Gemeinde Weidhausen b.Coburg bilden dabei ein Doppelzentrum. Sie grenzt an das Mittelzentrum Neustadt b. Coburg.
Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 34.69 km^2 und hat Stand 31.12.2022 4.538 Einwohner.

Folgende Ortslagen gehören zum Gemeindegebiet:

- der Hauptort Sonnefeld (Industrieort)
- die Pfarrdörfer Gestungshausen und Hassenberg
- die Dörfer Bieberbach, Firmelsdorf, Neuses a.Brand, Oberwasungen, Weischau, Wörlsdorf und Zedersdorf
- der Weiler Weickenbach

2.2 Historische Entwicklung der Gemeinde und ihrer Ortsteile

Dorf Hofstädten
Hofstädtens erste urkundliche Erwähnung stammt aus dem Jahre 1252, doch reichen die historischen Wurzeln dieses Ortes vermutlich wesentlich weiter zurück, findet sich doch in den Chroniken der Verweis auf einen „Hermann von Hoffenstetten“, der bereits 1135 in einer Urkunde des Bamberger Bischofs Otto als Zeuge auftritt.

Zisterzienserinnenkloster Sonnefeld
1260 gründete Heinrich von Sonneberg das Zisterzienserinnenkloster Sonnefeld. Dieses befand sich zunächst in der Flur des benachbarten Dorfes Ebersdorf. 27 Jahre später fiel die Klosteranlage einem verheerenden Brand zum Opfer. Der Wiederaufbau erfolgte dann ganz in der Nähe des Dorfes Hofstädten und zog sich über etliche Jahrzehnte hin. Noch heute ist das hohe, ganz in gotischem Baustil errichtete Kirchenschiff ein weithin sichtbares, markantes und ortsbildprägendes Bauwerk von bemerkenswerter Größe, weshalb es gerne auch als „Dom im Dorf“ bezeichnet wird. 1526 wurde das Kloster aufgelöst, nachdem bereits Jahre vorher die Schriften Luthers Eingang gefunden hatten.

Sonnefeld und Hofstädten
Hofstädten und der Klosterbezirk bildeten fortan eine Einheit als Bauern- und Handwerkerort, die auch ein gemeinsames Schicksal erlitten. Der Dreißigjährige Krieg vernichtete den größten Teil der Häuser und Amtsgebäude, der Wiederaufbau ging nur langsam vonstatten. Bis in das 19. Jahrhundert hinein waren die Bewohner größtenteils in der Landwirtschaft tätig, ehe die Einführung der Korbmacherei einen vollständigen Umschwung in der Erwerbstätigkeit der Einwohner brachte. Durch die neu gegründeten Korbwarenmanufakturen wurden die oft in Heimarbeit gefertigten Erzeugnisse in alle Welt gesandt.

Der Zusammenschluss von Sonnefeld und Hofstädten
Im Jahre 1889 erfolgte der administrative Zusammenschluss der beiden Ortschaften. Es überrascht, dass das ältere und größere Dorf Hofstädten seinen Ortsnamen zugunsten des kleineren, kulturhistorisch aber bekannteren Sonnefeld aufgegeben hat. Sonnefeld kam nach dem Ersten Weltkrieg – wie das gesamte Coburger Land – nach einer Volksabstimmung zum Freistaat Bayern (1920). Es entstanden in der Folge zahlreiche Werkstätten, in denen Weidensessel, Korbmöbel, Puppenwagen, Wäschetruhen und Polstermöbel hergestellt wurden. Diese Aufwärtsentwicklung wurde durch den Zweiten Weltkrieg erneut jäh unterbrochen. Nach diesem Krieg fanden viele Vertriebene aus den deutschen Ostgebieten in Sonnefeld eine neue Heimat. Durch die Teilung Deutschlands geriet Sonnefeld in eine extreme Randlage. Viele Absatzmärkte brachen weg, und es zeigte sich, dass das Korbmacherhandwerk keine breite wirtschaftliche Basis für die Zukunft darstellen wird. Schnell wachsende Betriebe der Polstermöbelindustrie glichen die Schwäche der Korbmacherei mehr als aus. Wie die umliegenden, ähnlich strukturierten Gemeinden auch erlebte Sonnefeld einen wirtschaftlichen Aufschwung.

Gebietsreform
Im Zuge der Gebietsreform kamen zehn ehemals eigenständige Ortschaften zur Gemeinde Sonnefeld, deren Einwohnerzahl dadurch auf über 5.000 anwuchs.

Sonnefeld seit 1990
Mit der Wende und der Wiedervereinigung Deutschlands rückte Sonnefeld von seiner Randlage wieder in den Mittelpunkt Europas. Nach einem kurzen wirtschaftlichen Aufschwung schienen zunächst die Nachteile aus dieser neuen Situation zu überwiegen. Zunehmender Durchgangsverkehr war zu beklagen, und eine veränderte, für Sonnefeld nachteilige Förderkulisse brachte viele ortsansässige Firmen in Bedrängnis oder verhinderte Neuansiedlungen. Dies alles ging einher mit einem erneuten grundlegenden Strukturwandel, nachdem etliche Firmen der Polstermöbelbranche nicht mehr konkurrenzfähig waren und nach und nach vom Markt verschwanden.
In den letzten Jahren zeigte sich allerdings eine positive Tendenz bei der Unternehmertätigkeit, einerseits durch den Rückgang von Betriebsschließungen, andererseits durch Neuansiedlungen von Unternehmen. Ein breiter Branchenmix hat die Gemeinde auf ein solides Fundament gestellt und ihre Zukunftsperspektiven deutlich verbessert.

Die Veranstaltungshalle „Domäne“, zurecht als oberfränkisches Leuchtturmprojekt bezeichnet, bietet einen idealen Rahmen gleichermaßen für private Feste wie für kulturelle Veranstaltungen, Kongresse und Firmenfeiern. Das moderne Freibad zieht alljährlich zehntausende von Besuchern an. Der Ortskern wurde in den letzten Jahren – nachhaltig gefördert mit Städtebaumitteln des Freistaats Bayern – optisch enorm aufgewertet.

Eingemeindungen

15.01.1966:	Weischau
01.07.1967:	Weickenbach, nach Gestungshausen
01.07.1969:	Bieberbach
01.07.1970:	Oberwasungen
01.01.1971:	Zedersdorf
01.01.1972:	Hassenberg und Gestungshausen
01.07.1971:	Neuses am Brand
01.01.1975:	Wörlsdorf

3 Vorgaben überörtlicher Planungen und Restriktionen

3.1 Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung werden insbesondere in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013 und dessen Teilfortschreibungen festgeschrieben.

Grundsätzlich gilt es in allen Teilräumen **gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen** zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potentiale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP Punkt 1.1.1).
Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten (LEP Punkt 1.1.2).

Der Bereich Sonnefeld gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013) zu den ländlichen Räumen mit besonderem Handlungsbedarf. Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (LEP Punkt 2.2.4).
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität eingeräumt. Das Vorrangprinzip soll dazu beitragen, bestehende strukturelle Defizite abzubauen und möglichst neue Defizite zu verhindern.
Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungsverhältnissen einzuräumen (LEP Punkt 1.2.5).

Bei der **Ausweisung neuer Bauflächen** sollen die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern mitberücksichtigt werden:

- flächensparende Ausweisung von Bauflächen ausgerichtet an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen (LEP Punkt 3.1)
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP Punkt 3.1)
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung sind möglichst vorrangig zu nutzen (LEP Punkt 3.2).
- Vermeidung von Zersiedelung der Landschaft in eine ungegliederte Siedlungsstruktur (LEP Punkt 3.3)

Im LEP werden unter anderem folgende **Ziele für Natur und Landschaft** genannt:

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (Punkt 7.1.2).
- In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (Punkt 7.1.4).
- Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (Punkt 7.1.6).

3.2 Regionalplanung

Die Gemeinde Sonnefeld liegt in der Planungsregion Oberfranken-West. Daher wirkt der Regionalplan der Planungsregion 4 als übergeordnete Planungsinstanz.

In der Novelle des Regionalplanes für die Planungsregion Oberfranken-West ist Sonnefeld als Grundzentrum eingestuft. Die Gemeinde Sonnefeld und die Gemeinde Weidhausen b.Coburg bilden dabei zusammen ein Doppelzentrum.
Eine Gemeinde ist gem. Punkt 2.1.6 des Landesentwicklungsprogramms in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. Die als Grundzentrum eingestuften Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

Auch im Regionalplan ist die Gemeinde als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt.

Die Aussagen des Regionalplans und des dazugehörigen Landschaftsentwicklungskonzeptes werden im weiteren Verlauf dieses Erläuterungsberichts in die entsprechenden Themenkomplexe mit einfließen und an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

3.3 Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

FFH-Gebiete

Die Managementpläne sind zu beachten, Veränderungen, welche eine Verschlechterung, auch nur in Teilaspekten, der Schutzgüter innerhalb der Schutzgebietskulisse bewirken, sind grundsätzlich unzulässig. Im Einzugsbereich der FFH-Gebiete ist dem Aspekt des Habitatschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Bei raumbedeutsamen Planungen muss eine Verschlechterung objektiv ausgeschlossen werden können oder der Nachweis im Zuge einer Verträglichkeitsprüfung erbracht werden. Habitatschutz und Artenschutz sind dabei jeweils getrennt zu bewerten.

Auf dem Gebiet der Gemeinde befinden sich (Teil-)Flächen folgender Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebiete:

Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal (ID 5732-373, Teilfläche 01):
Eine Teilfläche von ca. 20,5 Hektar befindet sich auf dem Gemeindegebiet im Tal des Biberbachs bei Sonnefeld. Es umfasst ein repräsentatives Wiesental im nördlichen Itz-Baunach-Hügelland. Die Bedeutung hinsichtlich des Habitatschutzes bewirken gut ausgeprägte Fließgewässer-Lebensräume, Flachland-Mähwiesen und die Funktion im Habitatverbund des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.
Es findet sich eine Teilpopulation der in Anhang II genannten Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Art *Maculinea nausithous* im Biberbachtal.
Weitere Bedeutung ergibt sich in fischökologischer Hinsicht durch Vorkommen der Groppe (*Cottus gobbio*) und des Europäischen Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*).

Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg (ID 5732-371):
Die Bedeutung ergibt sich insbesondere für die Kohärenz und den Verbund der mageren Flachland-Mähwiesen- und Kalktrockenrasen-Lebensgemeinschaften notwendigen Flächen zwischen Langen Bergen und Obermainischem Hügelland.
Geschützt werden insbesondere strukturreiche Biotopkomplexe einschließlich trockenwarmer Gehölzstandorte als wichtige Bindeglieder zwischen den Trockengebieten der Langen Berge und den Muschelkalkhängen im Naturraum Obermainisches Hügelland.

Teilfläche 08
Eine Teilfläche von ca. 0,5 Hektar befindet sich nördlich des Ortsteils Weickenbach an der GVS nach Plesten (Neustadt b.Coburg). Es handelt sich um das amtlich kartierte Biotop GLB "Alter Steinbruch bei Weickenbach". Hier finden sich gesetzlich geschützte basenreiche Magerrasenbestände mit dem charakteristischen Arteninventar. Das in der Artenschutzkartierung aufgeführte Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Zauneidechse von 1991 konnte im Rahmen der Geländebegehungen für die Aktualisierung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan bestätigt werden (Landschaftsplanung Kraus, 2022).

Teilfläche 09
Eine Teilfläche von ca. 19,2 Hektar befindet sich auf dem Gemeindegebiet Sonnefeld, nördlich des Ortsteils Gestungshausen am Südhang des Weinbergs. Das Areal umfasst ein strukturreiches südexponiertes Mosaik aus Magerrasenbeständen, Extensivgrünland, Altgrasbeständen, Heckenbeständen und mageren Waldsäumen. Gem. Artenschutzkartierung kommen die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten Schlingnatter und Zauneidechse am Weinberg vor. Es handelt sich um die einzigen bekannten Vorkommen der Schlingnatter im Gemeindegebiet.

Fledermaus-Winterquartiere im Coburger Land (ID 5732-372, Teilflächen 03 und 04):
Landesweit bedeutsame Fledermaus-Winterquartiere, die von zentraler Bedeutung für das Schwerpunktvorkommen von Bechsteinfledermaus, Großem Mausohr und Mopsfledermaus im Raum Coburg sind, finden sich im Gemeindegebiet am Dorfberg östlich von Sonnefeld sowie im Umfeld des Herrnkellerbachs östlich von Sonnefeld.

Steinach- und Föritztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln (ID 5733-371, Teilfläche 5)
Im Gemeindegebiet ist der Talzug der Steinach im Nordosten des Gemeindegebiets östlich von Wörlsdorf und Hassenberg gemeinschaftsrechtlich geschützt.
Die breiten und langgestreckten, naturnahen Bach- und Flusstäler mit breitem Lebensraumtypen- und Artenspektrum stellen wichtige überregionale Vernetzungsachsen dar.
Es handelt sich um Bach- und Flusstäler mit bedeutenden, für den Naturraum repräsentativen Lebensraumtypen und Habitaten von zahlreichen Anhang II-Arten sowie einer wertvollen Kammmolch-Population am Rand des ehemaligen Grenzstreifens.
Im Gemeindegebiet umfasst dies neben dem Lebensraum der Fließgewässer auch die Uferbereiche mit Galeriewald und Auwaldbeständen sowie die extensiv genutzten Mähwiesen im Talgrund.
Faunistisch besonders bedeutend sind Vorkommen des Nördlichen Kammmolchs (*Triturus cristatus*), der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia)* sowie der Schmalen Windelschnecke *(Vertigo angustior).*
Weitere Bedeutung ergibt sich in fischökologischer Hinsicht durch Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), welches im Rahmen der Erstellung des FFH-Managementplans in 2014 im Gemeindegebiet erfasst werden konnte.
Weiterhin konnten im Rahmen der Erstellung des FFH-Managementplans 2014 mehrere Teilpopulationen der Anhang II Art der FFH-Richtlinie „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ im Gemeindegebiet erfasst werden.

Im Gemeindegebiet ist das Steinachtal zusätzlich als Vogelschutzgebiet ausgewiesen (s. folgender Absatz).

Europäische Vogelschutzgebiete

Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach (ID 5931-471)
Weitere faunistische Bedeutung des Steinachtals ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu Teilbereichen des bayernweit zweitgrößten Blaukehlchen-Vorkommens, bedeutenden Beständen weiterer Auen-Arten wie Rohrweihe, Beutelmeise und Pirol. Es handelt sich um ein Dichtezentrum von Eisvogel, Flussuferläufer und Flussregenpfeifer.

Im Rahmen der Erstellung des FFH-Managementplans in 2014 konnten im Gemeindegebiet Vorkommen des Blaukehlchens, Neuntöters und Eisvogels erfasst werden. Im Rahmen der Geländebegehungen zur Aktualisierung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (IVS GmbH, 2022) wurde der Weißstorch im Steinachtal bei der Nahrungssuche beobachtet. Weiterhin liegen Nachweise der Bekassine als Wintergast/ Durchzügler aus dem Steinachtal im Bereich der Landkreisgrenze vor (Hr. Neumann, mündl. Mitteilung). Eine Funktion des Gebiets als Bruthabitat für weitere Wiesenbrüter wie Braunkehlchen, Großer Brachvogel oder Wiesenpieper ist aktuell unklar. Im Rahmen von Bestandserhebungen des Wiesenbrütergebiets des LBV Coburg in 2014 konnten die Arten nicht erfasst werden.

Naturschutzgebiete

Im Bereich der Steinachwiesen bei Wörlsdorf befindet sich das gleichnamige nach § 23 BNatSchG geschützte Gebiet NSG-00421.01. Weitere Veranlassungen ergeben sich nicht, da diese im Natura-2000-Verbund gemeinschaftlich geschützt sind.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Naturparks

Das Planungsgebiet liegt in keinem Naturpark.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Folgende geschützte Landschaftsbestandteile sind im Gemeindegebiet festgesetzt:

- Ehemaliger Steinbruch bei Weickenbach (Teilfläche 08, FFH-Gebiet Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg (ID 5732-371)):
- Weinberg bei Gestungshausen (gelegen in Teilfläche 09, FFH-Gebiet Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg (ID 5732-371))

Die Schutzgebiets-Verordnungen der geschützten Landschaftsbestandteile verbieten u. a. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der bayerischen Bauordnung sowie Erstaufforstungen. Höherwiegendes Naturschutzrecht aufgrund der Lage in FFH-Gebieten ist zu beachten.

Naturdenkmäler

Als Naturdenkmäler können nach § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist, geschützt werden.

Folgende Naturdenkmale befinden sich im Gemeindegebiet:

Bezeichnung	**Lage**
Flächenhaftes Naturdenkmal „Feuchtgebiet am Bieberbach	Ca. 500m westlich Sonnefeld an der stillgelegten Bahnlinie; gelegen im FFH-Gebiet Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal (ID 5732-373)
1 Kiefer	500m nördlich des Sägewerks Feyler
1 Rotbuche	Am Dorfberg vor dem Derk’schen Keller
2 Eichen	Auf dem Grundstück der neuen Schule, an der östlichen Böschung
1 Eiche	Ludwigspark
1 Eiche	Vor der Post
1 Eiche	An der Straßengabelung Weickenbach/Zedersdorf/Gestungshausen

1 Linde	Am Ortsausgang Weischau, 4m rechts der Straße nach Gestungshausen
3 Eichen	Zedersdorf, im Garten westlich der Straße von Zedersdorf nach Plesten
1 Friedenseiche	Ca. 1km westnordwestlich Zedersdorf rechts des alten Coburger Weges
1 Eiche	Zedersdorf, rechts der Dorfstraße in Richtung Plesten
1 Linde	Dorfmitte Zedersdorf

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Nach Art. 17 BayLPlG sind im Regionalplan landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, in denen den Belangen von Natur und Landschaft besonderes Gewicht zukommt. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, das heißt diesen Belangen kommt in der Abwägung ein besonderes Gewicht zuteil. Diese sind im Regionalplan gemäß BI-Z 1.5.1 RP04 als Ziele der Raumordnung dargestellt.
Nach dem Regionalplan Oberfranken-West befindet sich im Nordosten des Planungsgebietes teilweise das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 7, „Steinachtal bei Mitwitz/Höhenzüge bei Fürth a. Berg“. Dieses umfasst die bewaldeten Höhenzüge westlich von Hassenberg/Wörlsdorf bzw. nördlich und südöstlich von Gestungshausen sowie den Talgrund des Steinachtals.
In der Biberbachaue befindet sich das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 28, „Bieberbachtal und Neuenseer Weiher“, teilweise im Planungsgebiet.

Die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete gem. Regionalplan sind im Planteil Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt.

Trenngrün als Ziel der Regionalplanung

Gemäß BI-Z 1.5.2 RP04 sind regionale Grünzüge und Trenngrün als siedlungsgliedernde Freiflächen und als wohnortnahe Erholungsgebiete in folgenden Räumen von Bebauung freizuhalten:

- im gemeinsamen Kleinzentrum Sonnefeld / Weidhausen b. Coburg südlich von Sonnefeld
- im Bieberbachtal bei Sonnefeld

Bestehende Kompensationsflächen

Im Gemeindegebiet sind zahlreiche naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Sinne des § 15 BNatSchG vorhanden. Diese sind im Planteil verortet. Die Kompensationsflächen liegen schwerpunktmäßig

- im Bereich der Steinachwiesen bei Wörlsdorf/Hassenberg
- im Bereich der Bieberbachaue
- am Weinberg bei Gestungshausen
- südlich und östlich von Firmelsdorf in der landwirtschaftlich genutzten Flur

Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Wasserwirtschaft

Es befinden sich folgende Wasserschutzgebiete im Planungsgebiet:
Sonnefeld Brunnen Wörlsdorf, Gebietsnummer 2210573300050, festgesetzt am 28.01.1976.
Sonnefeld Brunnen III Tiefenbach, Gebietsnummer 2210573200055, festgesetzt am 08.06.1977.
Sonnefeld Brunnen II, Gebietsnummer 2210573200054, festgesetzt am 14.02.1974.
GWE 4.04 Steinachtal TB I – VI, Gebietsnummer 2210573300073, festgesetzt am 12.08.1986.

Zusätzlich angrenzend:
Mitwitz, Brunnen II Hofsteinach, Gebietsnummer 2210573300070, festgesetzt am 30.11.1987

Innerhalb der Gebiete ist Stoffeintrag über sämtliche Wirkungspfade so weit vertretbar zu reduzieren und es ergeben sich entsprechende Restriktionen für bauliche Nutzungen und Anlagen.

3.4 Bergbaugebiete und sonstige Abbaugebiete, Altlasten

In früherer Zeit ist im Gemeindegebiet Bergbau umgegangen, die genaue Lage ist allerdings nicht immer bekannt. Bei den Baugrunduntersuchungen sollte ein möglicher alter Bergbau berücksichtigt werden. Ferner ist beim Baugrubenaushub auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten.
Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Ergebnisse des Regionalplans:
Ziel B II-3.1: Die Bodenschätze der Region sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung erkundet, gesichert und bedarfsorientiert erschlossen werden. Auf eine sparsame Verwendung soll hingewirkt werden.
Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden Lagerstätten als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Im Gemeindegebiet liegen folgende Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze.

- TO 4 Sonnefeld (Gemeinde Sonnefeld, Lkr. Coburg)

Es handelt sich um ein Vorranggebiet. Dieses erstreckt sich auf einer Fläche von 42,7 Hektar im Sonnefelder Forst Nord zwischen Sonnefeld und Bieberbach östlich der CO 11.
Die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze in den Regionalplänen dient der Sicherung der Rohstoffversorgung und der Ordnung der Rohstoffgewinnung zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs. Sie liegt aus volkswirtschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse. In den Vorranggebieten für Bodenschätze schließt die Rohstoffsicherung und -gewinnung, für die das Gebiet regionalplanerisch vorgesehen ist, damit unvereinbare raumbedeutsame Nutzungen aus (Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG).
Kurzfristige und jederzeit nutzbare Potentiale sind daher als Vorranggebiete ausgewiesen und als Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht der kommunalen Abwägung zugänglich.
Als Nachfolgenutzung ist Forstwirtschaft/ Wald festgelegt.

- TO 15 Sonnefeld (Gemeinde Sonnefeld, Lkr. Coburg)

Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet. Dieses erstreckt sich auf einer Fläche von 32 Hektar im Sonnefelder Forst Nord nördlich Sonnefeld östlich des Vorranggebietes TO 4.
In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf Abbau und Renaturierung oder Rekultivierung nach einem zeitlichen und räumlichen Gesamtkonzept sowie auf vollständige Ausbeutung bis zur größtmöglichen Abbautiefe und -fläche hingewirkt werden.
Die abgebauten Flächen sind, sofern dies ohne erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Umweltzustandes möglich ist, wieder der vorherigen Nutzung zuzuführen und entsprechend zu rekultivieren.

Altlasten:
Das Altlastenverzeichnis ABUDIS ergab keine Übereinstimmungen. Dem Landratsamt Coburg liegen folgende Informationen vor:
§ 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB, die Informationen werden entsprechend eingefügt.

Bodeneingriffe in den Bereichen sind von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV ortsnah innerhalb der gleichen geologischen Einheit zu verwerten.
Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Vorgaben des § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordung (BBodSchV), insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.
Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.
Es wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche >5.000m² eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

3.5 Denkmalschutz

3.5.1 Baudenkmäler

Denkmäler sind nach Art. 1 des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) vom 25. Juni 1973 von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke oder Gärten, die die obigen Voraussetzungen erfüllen.

Jede Veränderung an oder im Nahbereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 und Art. 7 BayDSchG.

Baudenkmäler in der Gemeinde Sonnefeld:

D-4-73-166-27 Am Feuerwehrheim 1. Bauernhof, Wohnstallhaus, zweigeschossiger verschieferter Fachwerkbau mit Satteldach, um 1800; Stall mit Satteldach, Fachwerk; zugehörige Einfriedung. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-38 Am Feuerwehrheim 9. Zweigeschossiges Bauernhaus mit Satteldach und Hofdurchfahrt, Fachwerk verkleidet, um 1800. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-39 Am Feuerwehrheim 11. Mühlanwesen, zweigeschossiger Satteldachbau, Obergeschoss Zierfachwerk, verschiefert, um 1700, Anbau mit Fachwerkobergeschoss und Satteldach, bez. 1819. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-1 Brunnenberg 12; Brunnenberg 12 a. Evang.-Luth. Friedhofskirche St. Moritz, Chorturmkirche, 1654; mit Ausstattung. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-35 Forststraße 1. Ehem. Forsthaus, eingeschossiger Satteldachbau mit Zwerchhäusern, z.T. verschiefert, um 1850. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-28 Hauptstraße 12. Zweigeschossiges Wohnstallhaus mit Satteldach, Hochlaube an der Längsseite, Fachwerk, Verschieferung in deutscher Schablone, um 1720, bez. 1757. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-2 Hummenberg 7. Ehem. Arbeiterwohnhaus der Domäne, zweigeschossiger Satteldachbau, konstruktives Fachwerk, massives Kellergeschoss, Freitreppe, 1. Hälfte/Mitte 19. Jh. **Nachqualifiziert**
D-4-73-166-33 In Zedersdorf. Brunnentrog mit hölzernem Brunnenpfosten und Hebebalken (Puszta-Typ); im Dorf gegenüber Nr. 23. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-34 In Zedersdorf. Brunnentrog mit hölzernem Brunnenpfosten und Hebebalken (Puszta-

Typ); am Feldweg Richtung Bieberbach. **Nachqualifiziert**

D-4-73-166-18 Kirchgasse 11. Zweigeschossiges Fachwerkhaus mit Satteldach auf hohem massivem Kellergeschoss, 17./18. Jh. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-19 Kirchgasse 13. Evang.-Luth. Pfarrhaus, zweigeschossiger stattlicher Walmdachbau mit Nebenflügeln, konstruktives Fachwerk auf massivem Kellergeschoss, 17./18. Jh.; an Torturm gebaut. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-20 Kirchgasse 15. Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Matthäus, Saalbau mit eingezogenem Chor, Dachreiter auf dem Chor, um 1700; mit Ausstattung; Kirchhofbefestigung, im Kern mittelalterliches Quadermauerwerk rings um die Kirche; Torturm der ehem. Kirchhofbefestigung, spätgotisch und 18. Jh. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-3 Klosterhof 1. Evang.-Luth. Pfarrkirche, ehem. Zisterzienserinnenklosterkirche, hochgotisches Altarhaus des 14. Jh., mit Kirchhaus und Sakristei, 1856 neugotisch umgestaltet, Fassade mit Giebelreiter; mit Ausstattung. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-4 Klosterhof 2; Klosterhof 4. Klosterhof, zweiflügeliger ein- und zweigeschossiger Bau mit Satteldächern, im Wesentlichen 19. Jh., bildet West- und Südseite des ehem. Kreuzgangs. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-5 Klosterhof 3. Ehem. Schlafhaus und Kapitelsaal des Klosters, zweigeschossiges Satteldachhaus, im Kern Bau des 14. Jh., aufgestockt und zu Wohnhaus umgebaut, 18./19. Jh. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-44 Marienstraße 7; Marienstraße 9. Kath. Filialkirche St. Marien, genordeter einschiffiger Satteldachbau, im Westen ein Seitenschiff und satteldachgedeckter Flankenturm, 1957 von Josef Rauschen; Pfarrheim, eingeschossiger Satteldachbau, gleichzeitig; offener Verbindungsgang, gleichzeitig. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-7 Marktplatz 2. Wirtshausschild, um 1800. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-41 Marktplatz 6. Wohnhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit giebelfluchtendem Zwerchhaus, verschiefert, 2. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-8 Marktplatz 16. Zweigeschossiges Mansarddachhaus, Fachwerk, Obergeschoss verschiefert, 1. Hälfte 19. Jh. **Nachqualifiziert**

D-4-73-166-9 Martin-Luther-Straße 2. Dreiseitige Gutsanlage, Gutshaus, zweigeschossiger Walmdachbau, Fachwerk, teilweise verschiefert, 18./19. Jh.; eingeschossige Wirtschaftsgebäude mit Satteldächern, Sandstein und Fachwerk. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-10 Martin-Luther-Straße 8. Pfarrhaus, zweigeschossiger stattlicher Halbwalmdachbau, Westseite verschiefert, 19. Jh. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-11 Martin-Luther-Straße 9. Ehem. Klosterschule, schlicht gotisierender dreigeschossiger Bau mit Satteldach, 2. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-43 Mönchsholz. Wegstein, bez. 1694. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-16 Nähe Jahnstraße. Grenzstein, Sandstein, bez. 1745; im Dr.-Fritz-Ludwig-Park. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-17 Nähe Jahnstraße. Centstein, Sandstein, bez. 1608; im Dr.-Fritz-Ludwig-Park. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-40 Nußgrabenweg 1. Zweigeschossiges Fachwerkhaus mit Satteldach, verschiefert und verbrettert, 2. Hälfte 18. Jh. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-12 Rothgasse 10. Bauernhaus, zweigeschossiger Satteldachbau, Fachwerk, teilweise verschiefert, 1. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-13 Schafberg 2. Rathaus, zweigeschossiger gotisierender Bau mit polygonal ausgebildeten Ecken, Freitreppe, 1860. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-26 Schloßberg 8. Neugotische Mauer mit Zinnentürmchen, um 1860; bei der Kirche den Bergsporn zum Teil begrenzend. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-24 Schloßberg 8. Evang.-Luth. Pfarrkirche, Saalkirche mit Westturm, reiche Stuckdecke, Portal bez. 1690; mit Ausstattung. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-36 Schloßhof 3. Zweigeschossige Fabrikantenvilla, ehemaliges Frauengefängnis des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha, zweigeschossiger Sandsteinquaderbau mit Kniestock und halbkreisförmigem Bauteil um ehem. Hof, um 1857, 1911 zur Villa umgebaut. **nachqualifiziert**

D-4-73-166-37 Schloßhof 6. Ehem. Nebengebäude des Schlosses, zweigeschossiges verputztes Fachwerkhaus mit Satteldach, 18. Jh. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-25 Schloßhof 8. Schloss, stattlicher viergeschossiger Bau, an der Nordfassade kolossale Pilastergliederung, 1689-94, später verändert und vereinfacht. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-21 Schmiedengasse 1. Zweigesschossiges verschiefertes Bauernhaus mit Satteldach auf massivem Kellerstall, 1. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-22 Schmiedengasse 3. Zweigeschossiges verschiefertes Bauernhaus mit Satteldach auf massivem Kellerstall, 19. Jh. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-23 Schnett. Wegstein, bez. 1776; am Waldweg von Sonnefeld über Bieberbach nach Firmelsdorf. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-14 Schützenstraße 2. Zweigeschossiges Eckhaus mit abgewalmten Mansarddach in reichen Jugendstilformen der Spätzeit, mit geschweiften Giebeln und Eckturm, bez. 1913. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-15 Thüringer Straße 2. Gasthof zum Goldenen Löwen, zweigeschossiger Walmdachbau, teilweise verschiefert, genutete Ecklisenen, 18./19. Jh. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-29 Zedersdorf 30. Zweigeschossiges Fachwerkhaus mit Satteldach, massiver Stallteil, Verschieferung teilweise in deutscher Schablone, 1. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-30 Zedersdorf 37. Zweigeschossiges Fachwerkhaus mit Satteldach und rückwärtiger Giebellaube, Verschieferung teilweise in deutscher Schablone, 1. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**
D-4-73-166-31 Zedersdorf 40. Bauernhaus, zweigeschossiges Fachwerkhaus mit Satteldach, teilweise Verschieferung in deutscher Schablone, 18./19. Jh; Nebengebäude. **nachqualifiziert**
Anzahl der Baudenkmäler: 41

3.5.2 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG).
Die aufgeführten Bodendenkmäler genießen den Schutz des Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, der wie folgt lautet: „Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.“
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Bodendenkmäler in der Gemeinde Sonnefeld:

D-4-5732-0017: Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung. **nachqualifiziert**
D-4-5732-0018: Brandgräberfeld vermutlich der frühen Latènezeit. **nachqualifiziert**
D-4-5732-0023: Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums.**nachqualifiziert**
D-4-5732-0053: Wüstung des späten Mittelalters.**nachqualifiziert**
D-4-5732-0055: Wüstung des späten Mittelalters. **nachqualifiziert**
D-4-5732-0059: Siedlung des Neolithikums.**nachqualifiziert**
D-4-5732-0060: Siedlung der Linearbandkeramik. **nachqualifiziert**
D-4-5732-0062: Siedlung der Linearbandkeramik.**nachqualifiziert**
D-4-5732-0067: Siedlung der Linearbandkeramik. **nachqualifiziert**
D-4-5732-0068: Siedlung der Linearbandkeramik. **nachqualifiziert**
D-4-5732-0072: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung. **nachqualifiziert**
D-4-5732-0101: Vorgängerbauten sowie Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Maria von Sonnefeld und des ehem. Zisterzienserinnenklosters. **nachqualifiziert**

D-4-5732-0102: Vorgängerbau sowie Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Evang.-Luth. Friedhofskirche St. Moritz von Sonnefeld. **nachqualifiziert**
D-4-5732-0103: Siedlung des Jung- bis Endneolithikums. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0038: Siedlung der Bronzezeit und Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0041: Siedlung des Neolithikums. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0042: Freilandstation des Mesolithikums. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0044: Freilandstation des Spätpaläolithikums und des Mesolithikums sowie Höhensiedlung des Jung- bis Endneolithikums. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0045: Freilandstation des Spätpaläolithikums und des Mesolithikums sowie Siedlung des Jung bis Endneolithikums. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0048: Siedlung des Jung- bis Endneolithikums. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0049: Mittelalterlicher Turmhügel. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0071: Künstliche Insel mit Bebauung der frühen Neuzeit im abgegangenen "Großen Teich", vermutlich zu Schloss Hassenberg gehörend. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0166: Vorgängerbau sowie Befunde des Mittelalters und der Neuzeit im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Matthäus von Gestungshausen mit befestigtem Kirchhof. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0167: Archäologische Befunde im Bereich der frühneuzeitlichen Evang.-Luth. Pfarrkirche von Hassenberg. **nachqualifiziert**
D-4-5733-0168: Vorgängerbauten sowie Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich von Schloss Hassenberg. **Nachqualifiziert**

Anzahl Bodendenkmäler: 25

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.
Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

4 Umwelt und Naturhaushalt

4.1 Naturräumliche Gliederung

Das Gebiet der Gemeinde Sonnefeld liegt überwiegend innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Itz-Baunach-Hügelland“. Großräumig wird es dem fränkischen Keuper-Lias-Land zugeordnet. Typisch für diesen Naturraum ist der Wechsel von Tälern, flach geneigten Hochflächen und markanten Hangkanten. Diese Geländeformen prägen auch das Gemeindegebiet.
Kleinräumiger im Osten ist das Gemeindegebiet im Bereich des Steinachtals dem Naturraum „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“, Untereinheit „Neustadt-Sonneberger Becken“ zugeordnet.

Das Gemeindegebiet liegt auf einer Höhe zwischen knapp unter 300 Meter (Steinach südlich Hassenberg, Bertholdsbach östlich Gestungshausen) und etwa 452 Metern über NN (Weinberg nördlich Gestungshausen).
Westlich an das Steinachtal grenzen die Bruchschollen-Kuppe im Coburger Land an, hier befinden sich die höchsten Erhebungen im Gemeindegebiet und es ist die höchste Reliefenergie vorherrschend. Westlich der Kuppen findet sich die hügelig-wellige Topographie des Itz-Baunach-Hügellandes, mit dem Biberbachtal als markantester topographischer Untereinheit.

4.2 Geologie

Im Obermainischen Hügelland im Nordosten des Gemeindegebietes ist Bundsandstein das Ausgangsgestein, im Übergang zum westlich angrenzenden Keuper-Lias-Land tritt Muschelkalk auf. Am Nordostrand des Gemeindegebietes verläuft die Kulmbach-Eisfelder Verwerfungslinie, an der entlang Buntsandstein und Muschelkalk stark aufgebogen sind und die Bruchschollen fast steil stehen. Im Keuper-Lias-Land sind Keuper, sowie Lias und Dogger (letztgenannte sind Gesteine des Zeitalters des Jura) anstehend, wobei im Gemeindegebiet die Gesteine des Jura stark dominieren. An den Hängen der stärker ausgeprägten Bachtäler sind pleistozäne Löß- und Schwemmlehme vorhanden.
Der Talgrund des Bieberbachs und der Steinach sind durch holozäne Talfüllungen gekennzeichnet.

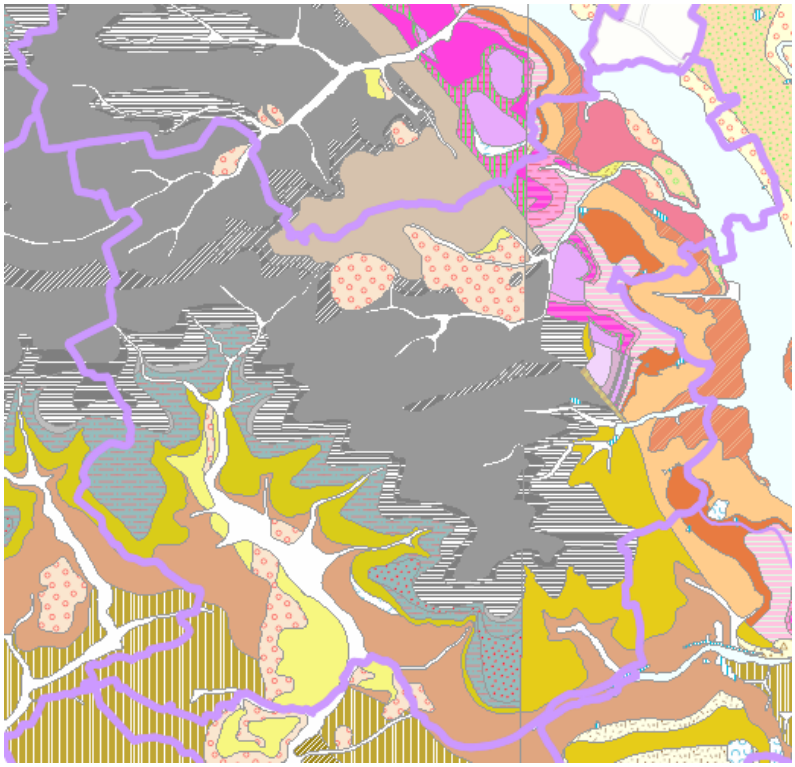

Quelle: Bayernatlas online. C: Bayerische Vermessungsverwaltung

Gut zu erkennen sind:

- die pleistozänen bis holozänen Talgründe (hellblau)
- die Abfolge der Jura-Gesteine des Lias (grau-dunkelblau) bis zu denen des Keuper (Trias; ocker & braun) im Großteil des Gemeindegebietes
- die auffälligen und heterogenen Bruchschollen aus dem Buntsandstein im Bereich westlich des Steinachtals.
- Das Dogger-Gebiet im Norden

4.3 Böden, Klima, Gewässer

4.3.1 Böden

In östlichen Bereichen des Gemeindegebiets mit Buntsandstein als Ausgangsgestein sind Braunerden vorhanden. Diese sind anlehmig bis schwach lehmige Sandböden, die in Nadelforstbereichen podsolieren.
Der im Nordosten des Gemeindegebiets auftretende Muschelkalk hat überwiegend Mullrendzinen ausgebildet, die kalkhaltige und steinig-schluffige Eigenschaften aufweisen.
In den Keupergebieten im Südwesten sind überwiegend Braunerden vorhanden, bei Staunässe bilden sich Pseudogleye. Diese sind sandige bis sandig-lehmige Sandböden, die in Nadelforstbereichen podsolieren.
In den im Gemeindegebiet überwiegend vorhandenen Bereichen mit Ausgangsgesteinen des Jura sind je nach Wasserabzug Pseudogley oder Pelosol vorhanden, es handelt sich um tonige, fruchtbare Böden. Auf den tonigen Ablagerungen vorhandene Pelosole haben ein hohes Wasserspeichervermögen, jedoch kann es in Trockenzeiten auch zu Wassermangel kommen, da dann das Bodenwasser durch die starke Bindung an Tonteilchen nicht mehr pflanzenverfügbar ist.
Auf den pleistozänen Fließerden sind Braunerden vorhanden, welche aufgrund der Schichtung nicht grundwasserbeeinflusst sind.
Staunasse Böden sind in den Tallagen relativ weit verbreitet. Diese bilden braune Auenböden und Auengleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus skelettführendem Schluff bis Lehm, seltener aus Ton.

Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser ist im Gemeindegebiet in der Regel als mittel einzustufen. Im Bereich von schichtstufenbedingten Hangleiten und von geomorphologisch wirksam ausgeprägten Fließgewässern ist die Erosionsgefährdung überwiegend hoch bis sehr hoch. Es handelt sich dabei um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz des Bodens durch Entwicklung erosionsschützender Vegetations-/Nutzungskulturen.
Die potentielle Erosionsgefährdung durch Wind ist grundsätzlich gegeben.

Gebiete mit Böden von hervorragender Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden stellen die Talgründe des Steinachtals dar.
Gebiete mit Böden von besonderer Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden sind südlich der Bundesstraße 303, an den Höhenzügen zwischen Gestungshausen und Wörlsdorf, den Hangleiten um Sonnefeld sowie zwischen Bieberbach und Oberwasungen vorhanden.
Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktion auf relativ naturnahen u. noch weitgehend unbeeinträchtigten Standorten befinden sich im Sonnefelder Forst und am Kraiberg vorhanden.

Als naturschutzfachlich bedeutende Böden sind im Gemeindegebiet insbesondere Böden mit hoher Lebensraumfunktion anzusehen. Diese sind jene mit extremeren Standortverhältnissen z. B. an den Bruchschollenkuppen und Hangleiten (z. B. Weinberg oder Weischauer Berg) und in den Auebereichen der Bäche und Flüsse.

Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden im Gemeindegebiet ist im bayernweiten Vergleich überwiegend als schlecht – mittel, im regionalen Vergleich als mittel einzustufen. Auengleye weichen in der Bodengüte nach oben ab, topographisch schwierigere Bereiche mit anstehendem Gestein (Muschelkalkgebiete) haben dagegen eher schlechte Bodengüten.

Manche Einzelflächen können erhöhte Hintergrundwerte aufweisen, was eine Verwertung oder Entsorgung von Bodenmaterial erschweren könnte. Deshalb ist eine Vermeidung größerer Aushubmengen anzustreben, eine Verwertung innerhalb der jeweiligen Bauflächen oder eine Verwertung möglichst innerhalb der gleichen geologischen und bodenkundlichen Einheiten in technischen Bauwerken.
Bei einzelnen geologischen Einheiten könnten schwierige Baugrundverhältnisse auftreten (Gips- bzw. Anhydritsteinlagen).
Weitere Vorgaben bodenschutzrechtlicher Art, z. B. mögliche Bodenmanagementkonzepte bzw. Massenbilanzen, bodenkundliche Baubegleitung und Anwendung weiterer Vorschriften (DIN) werden in den jeweiligen Bebauungsplänen behandelt.

4.3.2 Klima

Die durchschnittliche Jahrestemperatur in den Tälern ist im Erläuterungsbericht der Fortschreibung von 1997 mit 8,0°C angegeben, für die Höhenlagen ist ein Wert von 7,5°C genannt. Der mittlere Jahresniederschlag wird mit 600-700 mm angegeben.

Im Zuge des Klimawandels ist davon auszugehen, dass die Temperatur ansteigen wird. Gleichzeitig wird die verfügbare Niederschlagsmenge zurückgehen. Die Parameter ändern sich jedoch nicht nur in ihrer quantitativen, sondern auch in ihrer qualitativen Ausprägung, sodass eine Erhöhung der Stressresilienz gegenüber klimatischen Extremereignissen in der Landbewirtschaftung und der Siedlungsplanung unbedingt angezeigt ist.
Bedingt durch die Lage in der europäischen Westwindzone ist die Hauptwindrichtung West und Süd-West.

Die Talräume sind Sammel- und Abflussräume für Kaltluft. Sie zeichnen sich durch erhöhte Tauniederschläge, Bodennebel und Kaltluftbildung aus. Für einen zügigen Luftaustausch ist die Offenhaltung dieser Talräume besonders wichtig. Entsprechende zeichnerische Darstellungen sind vorhanden.
Dabei sind im Gemeindegebiet besonders die Täler und Wiesengründe von Steinach, Biberbach, Weickenbach und Schleichersgraben von hervorgehobener Bedeutung für Kaltluftabfluss. Dies bedingt die Vorgabe der Vermeidung weiterer Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen. Im Hauptort Sonnefeld sind daneben besonders die Grünzüge von Kohlgraben, Herrnkellerbach und Dorfberggraben zu nennen.
Generell kommt den Offenlandschaften im Gemeindegebiet eine hohe Kaltluftproduktionsfunktion zu, während sich die bebauten Bereiche schneller, stärker und nachhaltiger aufheizen. Dieser Trend wird sich im Zuge klimatischer Veränderungen zukünftig noch verstärken.
Es ist daher geboten, im Zuge von städtebaulichen Maßnahmen, sowohl beim Stadtumbau als auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen, eine Verbesserung der mikroklimatischen Gegebenheiten anzustreben, beispielsweise mittels des vermehrten Einsatzes von Groß- und Fassadengrün, Dachbegrünung, der Anlage durchgehender Grünzüge sowie der Freihaltung von Kaltluftschneisen von Hochbauten.

Hangbereiche sind insbesondere in Süd- und Westexposition strahlungs- und wärmebegünstigt. In Verbindung mit der Geomorphogenese des Landschaftsraumes ergeben sich in diesem Zusammenhang floristische Besonderheiten. Magerrasenbestände wie z. B. am Weinberg oder im Bereich des ehemaligen Steinbruchs bei Weickenbach zeugen von speziellen Standortbedingungen, die schützenswerten Lebensraum für spezialisiertes Arteninventar beherbergen. Die mikroklimatischen

Bedingungen sind bei starker Sonneneinstrahlung im Sommer von edaphischer Aridität geprägt, was Bedingungen für Insekten und Reptilien begünstigt.

Die Wälder sind wichtige Frischluftentstehungsgebiete. Insbesondere im Hinblick des voranschreitenden Klimawandels kommt den Waldflächen eine besondere Bedeutung als klimatische Ausgleichsräume zu. Entsprechend sind zahlreiche Waldbestände im Waldfunktionsplan als Klimaschutzwald ausgewiesen.
Zukünftig wird der Erhalt der Waldgebiete im Gemeindegebiet auch als Kohlenstoffsenken eine große Bedeutung erfahren.

Das Steinachtal, die Ortslagen Sonnefeld und Gestungshausen sowie der Verlauf des Weickenbachs sind inversionsgefährdete Lagen, hier kann zeitweilig eine höhere Schadstoffbelastung vorliegen.

4.3.3 Gewässer

4.3.3.1 Grundwasser

Durch die Abfolge von wasserundurchlässigen auf wasserleitende Schichten im Untergrund entstehen Grundwasserstockwerke. Es treten Schichtquellen auf, die horizontbeständig an der Grenze zwischen Grundwasserleiter und Grundwassersohle entspringen. Entlang der Verwerfungslinie finden sich Kluftquellen.
Die wasserwirtschaftlich wichtigsten Schichtenfolgen im Gemeindegebiet sind der grundwasserführende Sandsteinkeuper in Wechsellagerung mit weniger wasserdurchlässigen Letten des Blasensandsteins. Aufgrund der hydrogeologischen Charakteristika des Gemeindegebiets kommt es im Bereich der Lettenschichten lokal zur Bildung von Quellhorizonten. Im Bereich der Lettenschichten wurden einige Quellen zur Anlage von Teichen angestaut.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserstände in den Talbereichen in Abhängigkeit von den Wasserständen der jeweiligen Gewässer verhältnismäßig nahe an der Geländeoberfläche liegen. Demensprechend ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen hier als hoch anzusehen.

Die Grundwasserfließrichtungen dürften in die Täler zu den Vorflutern und talabwärts gerichtet sein.

Im Planungsgebiet befinden sich die Grundwasserkörper „Bruchschollenland Coburg“ und „Bruchschollenland Kronach“.

Ausprägung	Bruchschollenland Coburg	Bruchschollenland Kronach
Zustand Chemie	Schlecht	Gut
Zustand Chemie Nitrat	Schlecht	Gut
Zustand Chemie PSM	Gut	Gut
Zustand Chemie nrM (PSM)	Gut	Gut
Zustand Chemie GVAÖ	Gut	Gut
Zustand Menge	Gut	Gut
Umweltzielerreichung Chemie	Vrsl. Nach 2027	Bereits erreicht.
Umweltzielerreichung Menge	Bereits erreicht.	Bereits erreicht.

4.3.3.2 Fließgewässer

Die Fließgewässer im Gebiet entwässern überwiegend in die Steinach darüber in den Main und anschließend in den Rhein. Lediglich das Einzugsgebiet des Biberbachs im westlichen Gemeindegebiet entwässert über selbigen direkt in den Main. Mit Ausnahme der Steinach handelt es sich um Gewässer III. Ordnung.
Planungsrelevante Gewässer sind u.a.:

- Steinach (Gewässer I. Ordnung); mit den Zuflüssen
    - Wasunger Bach
    - Weickenbach (Zusammenfluss aus Weichenbach und Zedersbach)
    - Schleichersgraben (bei Neuses am Brand)
    - Bertholdsbach (mit den Zuflüssen Weidelsbach und Daumersgraben)
- Biberbach; mit den Zuflüssen
    - Kohlgraben
    - Herrnkellerbach
    - Dorfberggraben
    - Ammersbach
      Rohrbach

Für Steinach, Wasunger Bach und Biberbach liegen Daten zur Gewässerstrukturkartierung vor, die nachfolgend aufgeführt werden (Gewässerstrukturkartierung der Fließgewässer Bayerns (2017)):

Steinach: Insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes nur mäßig verändert (Güteklasse 3). Im weiteren Verlauf überwiegend deutlich verändert (Güteklasse 4) mit stark veränderten Abschnitten (Güteklasse 5) im Bereich der Ortschaften Wörlsdorf und Hassenberg und vereinzelt vorhandenen mäßig veränderten Abschnitten. Der breite Talgrund gibt Potentiale für Aufwertungsmaßnahmen frei.

Wasunger Bach: Überwiegend deutlich verändertes Fließgewässer (Güteklasse 4) im Gemeindegebiet. Daneben sehr stark veränderte Fließgewässerabschnitte (Güteklasse 6) westlich von Oberwasungen und mäßig veränderte Abschnitte (Güteklasse 3) an der Gemeindegrenze zu Neustadt b.Coburg.

Biberbach: Nördlich von Bieberbach deutlich verändert (Güteklasse 4), innerhalb der Ortslage stark bis vollständig verändert (Güteklasse 7). Zwischen Bieberbach und Sonnefeld überwiegend gering bis mäßig veränderte Bachabschnitte (Güteklassen 2-3). Innerhalb der Ortslage Sonnefeld überwiegend mäßig bis deutlich veränderter Bach (Güteklassen 3-4) mit wenigen stark bis sehr stark veränderten Abschnitten (Güteklassen 5 und 6) im Bereich angrenzender Infrastruktur. Der breite Talgrund gibt Potentiale für Aufwertungsmaßnahmen frei.

Im Einzugsgebiet der Steinach weist neben den genannten Abschnitten der Steinach insbesondere der Weickenbach zwischen den Ortschaften Weickenbach und Hassenberg noch naturnahe Gewässerabschnitte auf. Im Biberbach-Einzugsgebiet sind die in Waldbeständen verlaufenden Bäche Herrnkellerbach, Kohlgraben und Dorfbergraben überwiegend als naturnah einzustufen.

Naturferne, begradigte und teilweise verrohrte Fließgewässerabschnitte im Steinach-Einzugsgebiet finden sich neben den genannten des Wasunger Bachs noch am Zedersbach im Umfeld von Zedersdorf, am Weickenbach westlich von Weickenbach, am Schleichersgraben südlich von Neuses a.Brand sowie am Daumersgraben westlich von Gestungshausen. Bach-Renaturierungspotenziale ergeben sich im Biberbach-Einzugsgebiet insbesondere am Rohrbach, am Biberbach bei Sonnefeld, sowie im Bereich eines namenlosen Zuflusses zum Biberbach südlich von Bieberbach.

Wasserrahmenrichtlinie:

Gewässer	Zuordnung	Umweltziele bis 2027 ohne ergänzende Maßnahmen erreichbar: Ökologie	Umweltziele bis 2027 ohne ergänzende Maßnahmen erreichbar: Chemie
Steinach	Rodach von Einmündung der Haßlach bis Mündung in den Main; Steinach	Unwahrscheinlich	Unwahrscheinlich
Biberbach	Biberbach; Schmierenbach/ Schneybach; Weiherbach	Unwahrscheinlich	Unwahrscheinlich
Wasunger Bach	Wasunger Bach; Föritz; Untere Föritz; Leßbach	Unwahrscheinlich	Unwahrscheinlich

Aufgrund des aktuellen ökologischen und chemischen Zustands sind weitere Belastungen durch vorliegendes Planwerk zu vermeiden.

Im Verlauf der Steinach und des Biberbachs sowie in der Ortslage Oberwasungen sind Barrieren in Form von Verrohrungen, Wehren und Sohlbauwerken vorhanden.

4.3.3.3 Stillgewässer

Natürliche Stillgewässer sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden, es gibt jedoch mehrere Teiche, die – mehrheitlich durch Aufstauen kleinerer Fließgewässer – zu Fischereizwecken angelegt wurden; erwähnenswert sind insbesondere:

- Im Verlauf des Weickenbachs westlich Weickenbach
- Nördlich von Weickenbach
- Im Verlauf des Zedersbachs südlich Zedersdorf
- In Gestungshausen im Verlauf des Daumersgrabens und des Bertholdsbachs; erwähnenswert insbesondere die Aufstauungen im Bereich von Grünanlagen
- Im Verlauf des Ammersbachs
- Aufstauen des Dorfberggrabens im Bereich der Verrohrung oberhalb des Schwimmbades
- Teichanlage südlich der B 303 westliche Gemeindegrenze

4.3.3.4 Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche

Ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet sich im Planungsgebiet entlang des kompletten Verlaufs der Steinach. Die vorläufige Sicherung dieser Flächen erfolgte am 15.11.2013. Zuständig ist das Wasserwirtschaftsamt in Kronach. Das Gebiet ist auf die Abfuhr eines Hundertjährigen Hochwassers ausgelegt und wurde gem. § 5 Abs. 4a BauGB vermerkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen von Starkregenereignissen zukünftig im Zuge des Klimawandels verstärken werden. Daher sind auch im Bereich von kleineren Oberflächengewässern Maßnahmen gegen den Eintrag von verunreinigtem Oberflächenwasser angezeigt. Generell wird bei der Planung von baulichen Anlagen die Berücksichtigung der Hochwasserfibel empfohlen.

Im Nahbereich der Fließgewässer und von Teichanlagen befinden sich wassersensible Bereiche. In diesen Bereichen können Überschwemmungen und Überspülungen auftreten und die Nutzung der Flächen kann beeinflusst werden, beispielsweise durch zeitweise hohen Abfluss oder hoch anstehendes Grundwasser.
Diese Bereiche wurden bei im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechend gekennzeichnet.

4.4 Vegetation, Fauna und Landschaftsbild

4.4.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation gibt Hinweise auf die ursprüngliche Vegetation und kann Anhaltspunkte für eine standortgerechte Bodennutzung liefern, z. B. bei Pflanzungen im Rahmen von landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Im Gemeindegebiet kommen natürlicherweise unterschiedliche Buchenwald-Gesellschaften vor (Hainsimsen-Buchenwald, Waldgersten-Buchenwald).

Eine Ausnahme bilden die Talauen der Bäche und der Steinach. Hier kommen natürlicherweise überwiegend Auwald- bzw. Sumpfwaldbestände vor. Stieleichen-Hainbuchenwälder sind im Steinachtal in weniger wasserbeeinflussten Bereichen zu erwarten.

4.4.2 Reale Vegetation

Im Gemeindegebiet dominiert landwirtschaftliche Nutzung. Es wird hauptsächlich Ackerbau betrieben, Grünlandnutzung wird in topographisch schwieriger zu bewirtschaftenden Lagen sowie z. T. in Aubereichen der Bäche und der Steinach ausgeübt.

Wälder nehmen eine Fläche von ca. 25 % des Gemeindegebiets ein. Bezüglich der Zusammensetzung der Wälder wird auf Kap. 14.2.1 verwiesen.

Im Gemeindegebiet sind zahlreiche Biotopflächen vorhanden, die im Planteil dargestellt sind. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurde die amtliche Biotopkartierung aus dem Jahr 1991 stichprobenhaft auf Plausibilität überprüft und teilweise ergänzt (Überblicksbegehungen Landschaftsplanung Kraus, 2022).

Im Folgenden sind die naturschutzfachlich bedeutenden Vegetationsbestände (Biotoptypen) tabellarisch aufgeführt:

Bestand	Beschreibung	§*	Lage
Kalk-Magerrasen	Wärme- und Trockenheit ertragende basophile Rasengesellschaft, die in Mitteleuropa an wärmebegünstigten Sonderstandorten vorkommt und oft durch Schafbeweidung entstanden ist. Charakteristisch ist eine hohe Artenvielfalt von Kräutern. Der Vegetationstyp ist bundesweit gefährdet und besitzt hohe naturschutzfachliche Bedeutung.	ja	Weinberg, Ehemaliger Steinbruch bei Weickenbach
Artenreiche Extensiv-wiesen	Arten- und blütenreiche, weitgehend extensiv genutzte Wiesen mit typischen Kräutern wie Wiesen-Salbei, Margerite, Knolliger Hahnenfuß oder Wiesen-Glockenblume. Im Gemeindegebiet kommt der Biotoptyp nahezu ausschließlich in enger Nachbarschaft der Kalk-Magerrasenbestände am Weinberg- sowie im Steinach- und Biberbachtal vor.	ja	Weinberg, Steinachaue, Biberbachaue, kleinflächig bei Oberwasungen und Neuses a. Brand
Feucht-/ Nasswiesen	Der Vegetationstyp umfasst von nässe- und feuchtezeigenden Kraut- und Grasarten geprägtes Grünland auf feuchten bis nassen oder wechselnassen Standorten mit typischen Kräutern wie Kohldistel oder Großer Wiesenkopf.	ja	Steinachtal, Biberbachtal, kleinflächig am Rohrbach

Bestand	Beschreibung	Gesetz-licher Schutz*	Lage
Feuchte Hochstaudenfluren	Feuchte Hochstaudenfluren finden sich kleinflächig entlang von Bächen und Gräben. Typische Kräuter sind Mädesüß oder Kohldistel.	ja	Steinach Rohrbach Biberbach
Großröhrichte	Der Vegetationsbestand ist oft artenarm und kommt oft im Nahbereich von Gewässern vor.	ja	Biberbach Rohrbach Extensiv genutzte Teiche
Auwälder	Gewässerbegleitende Gehölzbestände mit typischen Arten wie Schwarz-Erle, Esche und Weiden.	ja	Steinach und zahlreiche Bäche wie Zedersbach, Weickenbach, Steinach, Biberbach oder Bertholdsbach,
Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände	Naturnahe Gehölzbestände findet man im Gemeindegebiet vor allem in Hangbereichen. Teilweise sind lineare Heckenbestände entlang von Wirtschaftswegen vorhanden.	(nein)	Weischauer Berg, Dorfberg, Kostberg, Weinberg, Hassenberg, Hang östlich Oberwasungen, im Umfeld von Zedersdorf

* gesetzlicher Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG, Streuobstbestände können unter bestimmten Voraussetzungen unter dem Schutz nach Art. 23 BayNatSchG fallen

Insgesamt ist festzuhalten, dass naturnahe Vegetationsbestände und eine dementsprechend hohe Biotopdichte im Gemeindegebiet vor allem in halboffenen Hangbereichen sowie in Aubereichen vorkommen:

- Aubereiche insbesondere von Steinach, Biberbach, Zedersbach, Weickenbach und Bertholdsbach
- Weinberg
- Weischauer Berg
- Dorfberg
- Kostberg
- Hassenberg
- Ehemaliger Steinbruch bei Weickenbach

Demgegenüber findet sich in der Feldflur zwischen Oberwasungen und Bieberbach, östlich von Weischau, zwischen Gestungshausen und Zedersdorf sowie südlich von Sonnefeld Richtung Weidhausen nur eine geringe Biotopdichte.

4.4.3 Fauna

Im Rahmen der Aktualisierung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurden vorliegende faunistische Datengrundlagen ausgewertet. In folgender Auflistung wurden faunistische Daten der Managementpläne der FFH-Gebiete, die Artenschutzkartierung, die Biotopkartierung sowie faunistische Beobachtungen der Geländebegehungen (Landschaftsplanung Kraus/ IVS GmbH 2022) berücksichtigt.

Für die Bewertung der Lebensraumqualität wurden die Daten des Landschaftsentwicklungskonzepts Oberfranken-West (Schutzgutkarte Arten und Lebensräume) sowie die Schutzgutkarte Arten und Lebensräume der Landschaftsrahmenplanung herangezogen (5-stufige Bewertung: sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch). Bei *in kursiv* aufgeführten Arten handelt es sich um potenzielle Vorkommen.

Lebensraum	**Vorkommende Tierarten**	**Lebensraum-qualität**
Steinach mit Aue (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet)	Blaukehlchen, Eisvogel, Feldschwirl, Wasseramsel, Neuntöter, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling, Bachneunauge, Weißstorch (Nahrungsgast), Baumpieper, Klappergrasmücke, Feldschwirl, Wasseramsel, Bekassine (Wintergast, Durchzügler), *Biber*	sehr hoch
Biberbach mit Aue (FFH-Gebiet)	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, potenzielles Wiesenbrütergebiet (in 2014 jedoch kein Nachweis von Wiesenbrütern durch den LBV Coburg), *Biber*	sehr hoch - hoch
Weinberg (FFH-Gebiet)	Schlingnatter, Zauneidechse, Ringelnatter, Dorngrasmücke, Neuntöter, Gelbwürfeliger Dickkopffalter, Dunkler Dickkopffalter, Feldgrille, Wachtelweizen-Scheckenfalter, Westliche Beissschrecke, Rotflügelige Schnarrschrecke, Esparsetten-Widderchen	sehr hoch - hoch
Fledermaus-Winterquartiere (FFH-Gebiet)	Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr	Sehr hoch
Ehemaliger Steinbruch bei Weickenbach	Zauneidechse, Wärmeliebende Glanzschnecke, Westliche Heideschnecke, Östlicher Scheckenfalter, Bunter Grashüpfer, Kleiner Würfel-Dickkopffalter, Großer Perlmuttfalter, Heidegrashüpfer, Esparsetten-Widderchen	sehr hoch - hoch
Bäche mit Auen inkl. Teiche	*Eisvogel, Wasseramsel, Biber*, Erdkröte, Grünfrösche (unbestimmt), Gelbwürfeliger Dickkopffalter, Hauhechel-Bläuling, Hornklee-Widderchechen, Bunter Grashüpfer	mittel bis hoch
Hecken-landschaften am Kostberg, Dorfberg, Weischauer Berg, Hassenberg, Feld-gehölze	*Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter, Rötelmaus, Mauswiesel*	hoch
Wälder, Waldrand	*Schwarzspecht*, Waldkauz, Wildkatze, Siebenschläfer, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Raufußkauz, Hohltaube, Wespenbussard, *Waldeidechse*	gering bis hoch (je nach Lage, Zusammensetzung und Alter)
Ackerbaulich genutzte Flur	Feldlerche, Rebhuhn, *Feldhase, Wachtel,* Schafstelze	sehr gering bis mittel

In der Zusammenschau ist festzuhalten, dass die Lebensraumqualität mit Vorkommen zahlreicher, wertgebender Arten im Bereich der halboffenen Hanglagen sowie der Fließgewässer mit Auen im Gemeindegebiet am höchsten ist.

4.4.4 Landschaftsbild

Der größte Teil des Gemeindegebiets wird von der schwach gewellten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Jurahochfläche zwischen Sonnefeld und Gestungshausen eingenommen. Gem. Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West ist dieser Landschaftsausschnitt den Einheiten „Hügelland mit abwechslungsreichen Teilgebieten“ und nördlich von Bieberbach und Zedersdorf „Hügelland mit einförmigem Landschaftsbild“ zugeordnet. Die Eigenart und Reliefenergie der erst genannten Landschaftsbildeinheit ist jeweils mit „mittel“ bewertet. Die Eigenart der einförmigeren

Landschaftsbildeinheit nördlich von Bieberbach wird mit gering-, die Reliefenergie mit gering bis mittel bewertet. Einzelbäume, Hecken, gewässerbegleitende Gehölze und Feldgehölze in den beiden Landschaftsbildeinheiten tragen zur strukturellen Vielfalt der Landschaft bei und sind aus Sicht landschaftsästhetischer Belange als erhaltenswert einzustufen. Jene Strukturen finden sich z. B. weg- und straßenbegleitend im Umfeld von Zedersdorf, entlang des Zedersbachs und Biberbachs, östlich von Weischau sowie östlich von Firmelsdorf.

Östlich an die schwach gewellte Jurahochfläche steigt das Gelände steil an. Hier befinden sich von Nord nach Süd die Berge Hassenberg, Weinberg und Kostberg, welche ca. 100 – 150 m höher als die umgebende Landschaft liegen. Gem. Landschaftsentwicklungskonzept ist dieser Landschaftsausschnitt der Einheit „Kuppen entlang der Kulmbach-Eisfelder Störungszone“ zugeordnet. Eigenart und Reliefenergie sind jeweils mit hoch bewertet. Die Kuppen sind größtenteils bewaldet und bilden sowohl gegen Osten als auch gegen Westen eine auffällige visuelle Leitstruktur. Im Bereich offener Hanglagen wie am Weinberg oder am Kostberg bieten sich abwechslungsreiche Landschaftsbilder mit Feldgehölzen, Hecken und z. T. Streuobstwiesenbeständen. Blickbeziehungen sind im Bereich der westlich vorhandenen, offenen Hanglagen in Richtung Westen möglich.

Weiter östlich fällt das Gelände in Richtung Steinachtal ab. Gem. LEK wird dieser Landschaftsausschnitt der Einheit „Steinach-Niederung und Wustungsfluren“ zugeordnet. Die Eigenart ist mit „hoch“ die Reliefenergie mit "sehr gering“ bewertet. Das Steinachtal ist im Gemeindegebiet durch auetypische Grünlandnutzung und den gewässerbegleitenden, durchgehend vorhandenen Galeriewald der Steinach geprägt.

Die Waldbestände östlich von Sonnefeld im Bereich des Dorfberggrabens, am Weischauer Berg sowie am Herrnkellerbach besitzen gem. Waldfunktionskartierung besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete befinden sich gem. Regionalplan im Bieberbachtal, im Bereich der Flurlagen südlich von Sonnefeld, im Bereich der östlichen Höhenzüge um Hassenberg, Weinberg und Kostberg sowie im Steinachtal.

Die bestehende Freileitung zwischen Wörlsdorf und Sonnefeld, die z. T dammgeführte B 303 östlich von Sonnefeld sowie die z. T. dammgeführte Kreisstraße CO 11 westlich von Sonnefeld stellen Vorbelastungen der Landschaft dar.

4.5 Landschaft und Erholung

Mit dem Vorhandensein zahlreicher örtlicher Wanderwege, Fernwanderwege entlang des Grünen Bandes sowie vorhandener Radwegeverbindungen und Wirtschaftswege, die als Spazier- und Radwege benutzt werden können, besitzt die Gemeinde sehr gute Voraussetzungen für die Naherholung der örtlichen Bevölkerung.
Für Erholungssuchende besonders interessant ist die strukturreiche Kulturlandschaft. Zu nennen sind besonders Biberbachtal, das Steinachtal, sowie die Berge und Leiten an den geologischen Verwerfungszonen im Osten des Gemeindegebietes. Für die Naherholung sind zudem die Leiten im Süden des Hauptortes Sonnefeld und für die waldbezogene Naherholung der Sonnefelder Forst sowie die bewaldeten Gebiete des Weinbergs und des Hassenbergs zu nennen. Gem. Waldfunktionskartierung sind die Waldbestände nördlich und westlich von Sonnefeld („Sonnefelder Forst Nord und Sonnefelder Forst West“) als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Stufe II) ausgewiesen.

Folgende historische Elemente der Kulturlandschaft sind in Sonnefeld vorhanden und im Hinblick auf die Erholung besonders erhaltenswert:

- Kalkmagerrasen und extensive Magerwiesen insbesondere am Weinberg und im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Alter Steinbruch bei Weickenbach“
- Streuobstwiesen (z. B. Umfeld von Sonnefeld, Weinberg)
- Ackerterrassen, Raine und Ranken (z. B. südlich von Sonnefeld, Weinberg)
- Reste historischer Mühlennutzung (Hassenberg, Wörlsdorf)
- Historische Flurformen im Nordosten des Gemeindegebiets nordöstlich von Weickenbach sowie im Umfeld von Hassenberg und Wörlsdorf
- Hohlwege (z. B. südlich Zedersdorf)
- Kulturlandschaftselemente in Sonnefeld: Felsenkeller, Kloster und Gutsanlage

4.6 Immissionsschutz

Begriffsbestimmung Immissionsschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG:
§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 3
(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.
(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.
(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Die (vorbereitende) Bauleitplanung hat die Aufgabe, den Immissionsschutz durch planerische Maßnahmen so weit als möglich zu unterstützen.
Durch folgende planerische Maßnahmen kann in diesem Sinne eingewirkt werden:
- ausreichender Abstand zwischen Gebieten mit wesentlich unterschiedlichen Emissionen
- Anordnung von Zwischenzonen
- Abschirmung.

Die Verursacher von Emissionen können in drei Gruppen unterteilt werden: Verkehrsemissionen, Gewerbe- und Industrieemissionen, sowie landwirtschaftliche Emissionen.

Schutz vor Immissionen:
Nach § 1 (5) Ziffer 1. und 7. BauGB sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit - als Teil des Immissionsschutzes - auch die Belange des Schallschutzes zu berücksichtigen. Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG). Eine vorausschauende Planung auf der Basis dieses Trennungs- und Minimierungsgebotes verhindert spätere Nutzungskonflikte.

Beurteilungsgrundlagen:

Luftverunreinigungen
Einschlägig ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die TA Luft schreibt vor, dass durch die zu genehmigende Anlage die über die Luft eingetragenen Immissionen bestimmte Werte nicht überschreiten dürfen. Immissionsanforderungen bestehen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation. Die Einhaltung der Grenzwerte ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren gegebenenfalls nachzuweisen.
Die TA Luft umfasst nunmehr auch die Regulierung von Geruchsemissionen, da die GIRL in der Fortschreibung der TA Luft aufgegangen ist.

Lärmemissionen
Bei der Flächennutzungsplanung ist gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB bei der Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzung zueinander der Schallschutz zu berücksichtigen. Dabei können zusätzliche Darstellungen, wie die Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die nachfolgend der Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen, aufgenommen werden.
Nach dem Beiblatt zur DIN 18005 Teil 1 – Schallschutz im Städtebau – vom Juli 2002 sind Gebieten mit entsprechender Nutzungsfestsetzung u. a. folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen:

Reinen Wohngebieten (WR)	tags 50 dB nachts 40 dB bzw. 35 dB
allgemeinen Wohngebieten (WA)	tags 55 dB nachts 45 dB bzw. 40 dB.
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	tags 60 dB(A) nachts 50 dB(A) bzw.45 dB(A)
Gewerbegebieten (GE)	tags 65 dB nachts 55 dB bzw. 50 dB.
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind je nach Nutzungsart	tags 45 dB(A) bis 65 dB(A) nachts 35 dB(A) bis 65 dB(A)

Der niedrigere Wert nachts gilt für den Gewerbelärm. Verkehrslärm wird hinsichtlich der Erfassung und Berechnung der Lärmauswirkungen gegenüber dem Gewerbelärm privilegiert, weil die Verkehrsflächen in aller Regel der Allgemeinheit dienen.
Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Diese gelten nur für die städtebauliche Planung, nicht dagegen für die Zulassung von Einzelvorhaben. Es handelt sich dabei nicht um Grenzwerte. Sie sind vielmehr als sachverständige Konkretisierung der Anforderung an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich von Straßen- und Schienenwegen ist die Einhaltung dieser Orientierungswerte anzustreben.
Die in den technischen Regelwerken enthaltenen Richtwerte (bzw. Orientierungswerte) stellen keine strikten Grenzwerte dar. Bei einer Überschreitung von Orientierungswerten nach der DIN 18005-1, Beiblatt 1, liegen noch nicht grundsätzlich schädliche Umwelteinwirkungen vor, also Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
Als Grenzwerte hinsichtlich der zumutbaren Belastung durch Verkehrslärm unter Berücksichtigung des Art. 3 BayBO sowie des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB können im Zuge der Abwägung in der Bauleitplanung u.a. die Grenzwerte der 16. BImSchV herangezogen werden. Deren Einhaltung ist dagegen zwingend und gegebenenfalls durch Maßnahmen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den dafür vorgesehenen Verfahren abzusichern. Für Gewerbelärm ist dagegen die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz

gegen Lärm) mit ihren Richtwerten einschlägig. Diese Richtwerte entsprechen denen der DIN 18005 und sind somit praktisch verbindlich.

Für die im Gemeindegebiet vorhandenen Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) einschlägig.

Erschütterungen
Erschütterungen können sowohl durch Verkehrswege als auch durch gewerbliche Betriebsstätten entstehen. Einschlägig für die Messung und die Bewertung der Immissionen ist die DIN 4150.

Licht
Auch Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art wie z. B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen und für Anstrahlungen sowie Lichtreklamen, aber auch hell beleuchtete Flächen wie z. B. angestrahlte Fassaden.
Auch Blendwirkung z.B. durch Photovoltaikanlagen zählt zu den Lichtemissionen.

Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012) sind als Stand der Technik zur planerischen Entscheidungsfindung heranzuziehen.
Es ist in der Praxis – beispielsweise durch Beleuchtungskonzepte - sicherzustellen, dass die Lichtquellen nicht auf schutzwürdige Räume ausgerichtet werden.
Schutzwürdige Räume im Sinne dieser Hinweise sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen
In der Regel ist eine Untersuchung im Zuge der Bauleitplanung nicht erforderlich.
Bei Windenergieanlagen sind u.a. Schattenwurf als Emissionen zu untersuchen (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (verabschiedet auf der 103. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), 06.-08.05.2002).

4.6.1 Verkehrsemissionen

Im Planungsgebiet befinden sich Verkehrswege die planerisch hinsichtlich des Immissionsschutzes besonderer Beachtung bedürfen. Dies sind die Bundesstraße B303, sowie die Staatsstraßen 2191 und 2708 und die Kreisstraßen Co 10 und Co 11. Schienenverkehr ist im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Die Bundesstraße B303 verläuft im südlichen Teil der Gemeinde von West nach Ost. Es werden keine Ortslagen durchfahren. Der Streckenverlauf führt südlich an Sonnefeld vorbei. Die Auswirkungen auf die nächstgelegenen Baugebiete wurden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen untersucht, immissionsrechtliche Konfliktlagen abschließend einer Regelung zugeführt.
Die B 303 alt verläuft zwischen Sonnefeld und Mitwitz. Für Weischau und Gestungshausen sind dabei Ortsumfahrungen vorhanden. Dem überörtlichen Verkehrsweg wird zudem durch ein immissionsrechtlich sensibles Bauflächenkonzept Rechnung getragen, welches keine überwiegende

Wohnnutzung im unmittelbaren Einwirkungsbereich der überörtlichen Verkehrswege verortet, sondern Zwischenzonen darstellt.
Die Situation ist durch die Bewertung als Mischgebiet bzw. Dorfgebiet oder als Gewerbegebiet weniger problematisch, dennoch kann es hier im Einzelfall zu einer Überschreitung der Orientierungswerte kommen, sodass Maßnahmen zukünftig erforderlich sein könnten.

Die Kreisstraße Co 11 wird durch Gewerbegebiete abgeschirmt und weist ansonsten ausreichende Abstände zu Wohnbebauung im Norden von Sonnefeld bzw. im Westen von Bieberbach auf.

Die St 2191 ist in Sonnefeld eine Hauptverkehrsachse, die Co 10 in Hassenberg und Wörlsdorf. Gegebenenfalls ist aufgrund des Anteils an Schwerverkehr im Einzelfall eine Untersuchung bei Neuvorhaben erforderlich. Die St 2708 erscheint aufgrund ihrer Wegführung und der Geschwindigkeitsbegrenzungen in ihrem Verlauf für die Planung als unproblematisch.

Es ist bei Neuvorhaben zu berücksichtigen, dass auch innerorts zu bestimmten Zeiten an den Hauptachsen ein großes Verkehrsaufkommen herrscht, welches bei Planungen angemessen zu berücksichtigen ist.

4.6.2 Gewerbe- und Industrieemissionen

Bei der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht unmittelbar an die reine oder überwiegende Wohnnutzung angrenzen (§ 50 BImSchG). Die in jüngerer Vergangenheit in Sonnefeld und Gestungshausen ausgewiesenen Flächen weisen in der Regel ausreichende Zwischennutzungen entweder in Form von gemischten Bauflächen, oder immissionsrechtlicher Abstufungen, zu Wohnbebauung auf.
Aufgrund der historischen Entwicklung des Gemeindegebietes befinden sich in den Ortsteilen, aber auch in Sonnefeld selbst, Gemengelagen durch alteingesessene Betriebe. Es wurde versucht, diesen Gemengelagen durch die Darstellung von Zwischenzonen mit geringerer Störanfälligkeit Rechnung zu tragen, um die bestehende Gemengelage durch vorliegende Planung zumindest nicht zu verschlechtern.
Neuere Gewerbegebiete befinden sich in Sonnefeld im Gebiet Dörrhof, im Gewerbegebiet West sowie im Gewerbegebiet Süd, zudem in Gestungshausen im Gebiet Rosenacker. Schalltechnische Konfliktsituationen werden in diesen Fällen über rechtskräftige Bebauungspläne gelöst.

In den Gebieten, in denen eine Baufläche dargestellt ist, deren Planungsrichtpegel >5 dB(A) über den angrenzenden Bauflächen liegt (nach DIN 18005), wurden entsprechende Kennzeichnungen vorgenommen. Die Konfliktbewältigung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.
Im Bereich des Bebauungsplanes für das Gebiet „südllich Neuensorger Straße“ erfolgt die Konfliktbewältigung beispielsweise über die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel.
Bei der Planung des Allgemeinen Wohngebietes im Bereich der Bebauungspläne „Südlich Hofstädter Straße“ und „Südlich Hofstädter Straße, 2. BA“ (gegenwärtig Mischgebiet), wird die Festsetzung abschirmender, aktiver Schallschutzmaßnahmen voraussichtlich erforderlich sein, gegebenenfalls mit entsprechenden passiven Schallschutzmaßnahmen.

Emissionen durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien werden in den dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren immissionsrechtlich geprüft und Minimierungsmaßnahmen vorgegeben, um eine Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich der Geruchsbelästigung, Blendwirkung, Schattenwurf und Lärmemissionen zu gewährleisten.

Es befinden sich keine Anlagen im Planungsgebiet, welche nach der Industrieemissions-Richtlinie durch den Landkreis Coburg überwacht werden. Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind nicht bekannt.
Es befinden sich ein gewerblicher Direkteinleiter im Planungsgebiet, die Biogasanlage in Zedersdorf.

4.6.3 Landwirtschaftliche Emissionen

In den dörflich strukturierten Ortsteilen des Planungsgebietes muss mit Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft gerechnet werden. Es kann im Grenzbereich von Wohnbauflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung zu Konflikten durch Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft kommen. Staub, Lärm und Geruchsemissionen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sind in der Regel von den Anwohnern hinzunehmen.
Bei der baulichen Weiterentwicklung ist insbesondere auf große Stallanlagen Rücksicht zu nehmen.
Wo landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind, wurde diesen durch die Darstellung von Dorfgebieten mit damit einhergehenden erhöhten Zumutbarkeitsgrenzen für Geruchsemissionen Rechnung getragen.

4.6.4 Die einzelnen Gemeindeteile im Überblick

Sonnefeld
Die historisch gewachsenen Strukturen des Hauptortes weisen in der Regel ausreichende Zwischennutzungen entweder in Form von gemischten Bauflächen oder immissionsrechtlichen Abstufungen, zu Wohnbebauung auf. Immissionsrechtlich herausfordernde Situationen bestehen innerhalb dieser historisch gewachsenen Gemengelagen.
Dies betrifft besonders die Gewerbebetriebe in der Thüringer Straße und der Berliner Straße/Hummenberg. Um diese Betriebe herum konzentriert sich Wohnbebauung, teilweise reguliert durch städtebauliche Satzungen. Die entsprechenden Bebauungspläne sind allerdings entstanden, als der Immissionsschutz im Allgemeinen und der Schallschutz im Besonderen gesetzlich noch nicht so streng geregelt und als Abwägungsbelang in der Bauleitplanung noch nicht die heutige Gewichtung erfahren hat. Der Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Wilhelm-Feyler-Straße“ datiert beispielsweise aus 1966.
Auch die Siedlungsgebiete aus den 1950er Jahren im Sonnefelder Westen entstanden teils in unmittelbarer Nachbarschaft zu den dortigen Gewerbebetrieben. Diesen Gemengelagen kann der Flächennutzungsplan nur durch die Anordnung von und Zuordnung der verschiedenen Nutzungen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit zu bauplanungsrechtlichen Zwischenzonen begegnen.
Konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bleiben – sofern nicht über einen Bebauungsplan abschließend geregelt – den Baugenehmigungsverfahren vorbehalten, in denen bei Neuvorhaben die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen überprüft wird.
Die neueren Gewerbeflächen liegen gem. § 50 BImSchG abseits von Wohnnutzung im Westen, Südosten und Süden und können über das überörtliche Straßenverkehrsnetz ohne Ortsdurchfahrten erreicht werden.

Durch die Verlegung der Bundesstraße 303 und die Vermeidung von Schwerlastverkehr durch die Ortschaft sind bereits wesentliche Voraussetzungen für eine Regulierung der Verkehrsimmissionen geschaffen worden. Schienenverkehrswege sind nicht mehr in Betrieb.
Dennoch ist im Verlauf der Ortsdurchfahrten insbesondere im zentralen Kreuzungspunkt am Marktplatz weiterhin ein erhöhtes Aufkommen von Verkehrsemissionen zu konstatieren. Problematisch kommt der Aspekt hinzu, dass der Anstieg der B 303alt am Schafberg durch den Schwerlastverkehr noch zusätzliche Lärmemissionen generiert.

In den Siedlungsrandbereichen kann es zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Herkunft kommen. Landwirtschaftliche Nutzung konzentriert sich auf die Bereiche der Bieberbachaue südlich der ehem. Klosteranlage.

Lärm von Veranstaltungen ist durch folgende Emittenten bei Folgeplanungen/Konkretisierung der städtebaulichen Entwicklung zu berücksichtigen:

- Bebauungsplan „Offroadgelände“ → hier erfolgte eine Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung
- Motorsportgelände im Südosten von Sonnefeld

- Veranstaltungshalle „Domäne“

Die Sportanlagen des TSV Sonnefeld befinden sich am Ortsrand teilweise an Wohnbebauung angrenzend. Hier kann es bei gut besuchten Spielen zu entsprechenden beachtenswerten Emissionen kommen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der Bebauungsplan „Tiefenbach“, welcher ein Reines Wohngebiet festsetzt.

Die neu ausgewiesenen Wohnbauflächen am Schafberg/Gerstenberg befinden sich in Ortsrandlage und sind folglich von landwirtschaftlichen Emissionen bei der Feldbewirtschaftung betroffen. Auch die Emissionen der B 303alt müssen bei der Konkretisierung der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden.
Besonderer Betrachtung bedarf die neu geplante Wohnbaufläche Südlich Hofstädter Straße. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Südlich Hofstädter Straße, 2. BA“ setzt für diese Bereiche ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO fest. Da eine derartige Nutzungsmischung städtebaulich mittlerweile außerhalb der gewachsenen Strukturen der Ortskerne als städtebauliches Ziel nicht länger realistisch umzusetzen ist, gleichzeitig die vorhandenen Betriebe im Bereich des Gewerbegebiets Süd eine große Nachfrage nach Arbeitskräften haben, strebt die Gemeinde Sonnefeld hier eine Änderung der Art der baulichen Nutzung an. Diese geht einher mit der Darstellung einer Grünfläche als Zäsur. Diese bereitet gleichermaßen eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In diesem Bereich ist geplant, entweder eine Schallschutzwand oder einen Lärmschutzwall zu errichten, um immissionsrechtliche Konflikte zu bewältigen.

Die neu dargestellte gemischte Baufläche im Zentrum von Sonnefeld ist den einwirkenden Gewerbeimmissionen von Westen und des Parkplatzes der Domäne im Südosten ausgesetzt. Die Ausweisung als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO dient dabei der resilienten Nutzung des Geländes auch im Sinne der Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung. Die abschließende Konfliktbewältigung hat über Bauantragsverfahren zu erfolgen und bemisst sich vorrangig nach dem Maß der geplanten Bebauung (Anordnung schutzbedürftiger Aufenthaltsräume, Abschirmung durch Riegelbebauung) sowie der geplanten Art der Nutzung.

Gestungshausen
Die historisch gewachsenen Strukturen weisen in der Regel ausreichende Zwischennutzungen entweder in Form von gemischten Bauflächen oder immissionsrechtlichen Abstufungen, zu Wohnbebauung auf.
Die neueren Gewerbeflächen liegen gem. § 50 BImSchG abseits von Wohnnutzung im Westen und Südosten. Die Flächen im Südosten können über das überörtliche Straßenverkehrsnetz ohne Ortsdurchfahrten erreicht werden. Im Bereich der Zufahrt zu dem Gewerbegebiet West ist es allerdings als herausfordernd zu bewerten, dass die Zufahrt entlang von Wohnbebauung (1. Änderung Bebauungsplan Höhnweg) erfolgt.

Durch die Verlegung der Bundesstraße 303 und die Vermeidung von Schwerlastverkehr durch die Ortschaft sind bereits wesentliche Voraussetzungen für eine Regulierung der Verkehrsimmissionen geschaffen worden. Darunter fallen auch verkehrsrechtliche Anordnungen, die allerdings nicht Bestandteil der Bauleitplanung sind.
Dennoch ist im Verlauf der Hauptverkehrsachsen weiterhin ein erhöhtes Aufkommen von Verkehrsemissionen zu konstatieren.

In den Siedlungsrandbereichen kann es zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Herkunft kommen. Die landwirtschaftliche Nutzung konzentriert sich auf die Bereiche zwischen Sportplatz und Höhnweg, hier ist entsprechend mit einem vermehrten Aufkommen der dorfgebietstypischen Immissionen zu rechnen. Der Flächennutzungsplan trägt dem durch entsprechende Darstellungen Rechnung.

Die Sportanlagen des TSV Gestungshausen befinden sich am Ortsrand teilweise an Wohnbebauung angrenzend. Hier kann es bei gut besuchten Spielen zu entsprechenden beachtenswerten Emissionen kommen.

Die Entwicklungsflächen für Wohnbebauung liegen abseits von landwirtschaftlichen und gewerblichen Emittenten sowie von überörtlichen Verkehrsflächen.
Sie sind in Ortsrandlage folglich von landwirtschaftlichen Emissionen bei der Feldbewirtschaftung betroffen.

Hassenberg
Im Süden von Hassenberg befindet sich eine Betriebsstätte, die allerdings durch eine Grünzäsur von den weiteren Bauflächen getrennt ist. Diese Bauflächen sind wiederum als bauplanungsrechtliche Zwischenzonen (Mischgebiete) angeordnet.
Innerhalb bestehender Gemengelagen im Altort und entlang von Hauptverkehrsachsen wurden im Hinblick auf den Immissionsschutz Mischgebiete dargestellt.
Die Sportanlagen des SC Hassenberg sowie das Schützenhaus liegen in direkter Nachbarschaft zu Potentialflächen für überwiegende Wohnnutzung. Im Zuge der Konkretisierung der städtebaulichen Entwicklung müssen daher die potentiellen Konflikte untersucht und bewältigt werden.
Durch Hassenberg verläuft die Kreisstraße CO 10, in deren Verlauf kann es zu Verkehrsimmissionen kommen.

Wörlsdorf
Der Norden von Wörlsdorf ist als Dorfgebiet zu charakterisieren. Die entsprechenden Immissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft sind daher hinzunehmen. Die bestehenden großen Gewerbebetriebe am ehem. Bahnhof werden durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Anordnung bauplanungsrechtlicher Zwischenzonen abgesichert. Es handelt sich hierbei um eine historisch gewachsene Gemengelage.
Die überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete liegen abseits von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Emittenten und von überörtlichen Verkehrsflächen.
Durch Wörlsdorf verlaufen die St 2708 und die Kreisstraße CO 10, in deren Verlauf kann es zu Verkehrsimmissionen kommen.

Neuses a.Brand
Der Altort von Neuses am Brand ist als Dorfgebiet zu charakterisieren. Die entsprechenden Immissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft sind daher hinzunehmen. Die neueren Bauflächen im Südosten sind ein Mischgebiet, konkretisiert durch einen Bebauungsplan. Die Situation ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht bedenklich.
Der Ortsteil liegt nicht im Einwirkungsbereich überörtlicher Verkehrswege.

Bieberbach
Bieberbach ist überwiegend als Dorfgebiet zu charakterisieren. Die entsprechenden Immissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft sind daher hinzunehmen. Die Situation ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht bedenklich.
Der Ortsteil liegt nicht im Einwirkungsbereich überörtlicher Verkehrswege.
Durch die Darstellung von Entwicklungsflächen für Wohnbebauung werden keine Konflikte hervorgerufen, da die entsprechenden Bereiche bereits faktisch durch überwiegende Wohnnutzung gekennzeichnet sind und nicht im Einwirkungsbereich von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Emittenten liegen.

Weickenbach
Weickenbach ist als Dorfgebiet zu charakterisieren. Die entsprechenden Immissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft sind daher hinzunehmen.
Der Ortsteil liegt nicht im Einwirkungsbereich überörtlicher Verkehrswege.

Firmelsdorf
Firmelsdorf ist als Dorfgebiet zu charakterisieren. Die entsprechenden Immissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft sind daher hinzunehmen. Die Situation ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht bedenklich.
Der Ortsteil liegt nicht im Einwirkungsbereich überörtlicher Verkehrswege.

Zedersdorf
Zedersdorf ist als Dorfgebiet zu charakterisieren. Die entsprechenden Immissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft sind daher hinzunehmen. Der Gewerbebetrieb im Südosten ist eine Biogasanlage, welche ihre landwirtschaftliche Privilegierung verloren hat. Die Situation ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher nicht bedenklich.
Der Ortsteil liegt nicht im Einwirkungsbereich überörtlicher Verkehrswege.

Weischau
Weischau ist als Dorfgebiet zu charakterisieren. Die entsprechenden Immissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft sind daher hinzunehmen. Ein Gewerbebetrieb im Osten liegt am Ortsrand. Die Situation ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht bedenklich.
Der Norden liegt im Einwirkungsbereich der B 303alt.

Oberwasungen
Oberwasungen ist als Dorfgebiet zu charakterisieren. Die entsprechenden Immissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft sind daher hinzunehmen. Ein kleineres Gewerbegebiet befindet sich zentral im Ortskern. Hier produziert eine Tischlerei. Die Situation ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht bedenklich. Der Ortsteil liegt nicht im Einwirkungsbereich überörtlicher Verkehrswege.

5 Bevölkerung

5.1 Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Sonnefeld seit 1840

Volkszählung Fortschreibung des Bevölkerungsstandes		Bevölkerung Anzahl
Volkszählung	01.12.1840	2.284
	01.12.1871	2.936
	01.12.1900	3.184
	16.06.1925	3.524
	17.05.1939	3.515
	13.09.1950	4.899
	06.06.1961	5.005
	27.05.1970	5.419
	25.05.1987	4.885
	31.12.2010	5.033
	31.12.2011	4.911
	31.12.2012	4.922
	31.12.2013	4.880
	31.12.2014	4.883
	31.12.2015	4.815
	31.12.2016	4.800
	31.12.2017	4.747
	31.12.2018	4.696
	31.12.2019	4.622
	31.12.2020	4.608
	31.12.2021	4.576

In den letzten 2010er Jahren (2010-2020) ist die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde um 8,5 % rückläufig.
Ein Bevölkerungshöchststand ist zum einen in den 1970er Jahren auf dem vorläufigen Höhepunkt der industriellen Entwicklung zu verzeichnen, zum anderen Mitte der 1990er Jahre nach einem durch die Wiedervereinigung bedingten Anstieg.
Ab den 2000er Jahren machten sich die Auswirkungen des demographischen Wandels bemerkbar.

5.2 Bevölkerungsstruktur, Haushaltsstruktur & Erwerbstätige

Altersstruktur der Bevölkerung

3. Bevölkerung 1987, 2011 und 2021 nach Altersgruppen und Geschlecht

Alter von...Jahren	Bevölkerung											
	25. Mai 1987				9. Mai 2011				31. Dezember 2021			
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 6	264	5,4	125	5,0	202	4,1	93	3,7	232	5,1	104	4,6
6 bis unter 15	442	9,0	211	8,4	442	8,9	215	8,6	312	6,8	149	6,5
15 bis unter 18	206	4,2	99	4,0	173	3,5	86	3,4	116	2,5	58	2,5
18 bis unter 25	543	11,1	256	10,2	376	7,6	172	6,9	301	6,6	133	5,8
25 bis unter 30	380	7,8	173	6,9	225	4,6	112	4,5	205	4,5	101	4,4
30 bis unter 40	629	12,9	304	12,1	502	10,2	258	10,3	493	10,8	224	9,8
40 bis unter 50	635	13,0	319	12,7	890	18,0	440	17,6	494	10,8	242	10,6
50 bis unter 65	1 047	21,4	522	20,8	1 061	21,5	509	20,3	1 278	27,9	637	27,9
65 oder mehr	739	15,1	496	19,8	1 069	21,6	622	24,8	1 145	25,0	634	27,8
insgesamt	**4 885**	**100,0**	**2 505**	**100,0**	**4 940**	**100,0**	**2 507**	**100,0**	**4 576**	**100,0**	**2 282**	**100,0**

Gemeinden Bayerns		2019				
		Bayern	Ober-franken	Coburg (Krfr.St)	Sonnefeld	
Alters-gruppen	**Insgesamt**					**Anzahl**
	unter 6	6%	5%	5%	4,5%	207
	6 bis unter 15	8%	7%	7%	7,1%	329
	15 bis unter 18	3%	3%	2%	2,5%	58
	18 bis unter 25	8%	8%	9%	6,6%	305
	25 bis unter 30	7%	6%	7%	4,8%	224
	30 bis unter 40	13%	12%	13%	10,4%	479
	40 bis unter 50	13%	12%	11%	12%	554
	50 bis unter 65	23%	24%	23%	27%	1.249
	65 oder älter	21%	23%	24%	25,1%	1.159

Die große Gruppe der Ü65-Jährigen lässt auf einen zukünftigen Bedarf an barrierefreien und altersgerechten Wohnen schließen, der sich durch Barrierefreiheit, Bungalows, Mehrfamilienhäuser mit ambulantem Pflegedienst und damit verbundenem Angebot an lokal zugänglicher Naherholung und guter Verkehrsanbindung an den ÖPNV charakterisiert. Versorgungseinrichtungen sollten daher erhalten und weiter ausgebaut werden.
Die zukünftige resiliente Nutzung dieser Strukturen ist durch die nachrückenden Kohorten sichergestellt. Der unterdurchschnittliche Anteil im Bereich der 18-30-Jährigen liegt wesentlich an der Ausbildungssituation. Es sind in den vergangenen Jahren allerdings vermehrt Wanderungsbewegungen zu beobachten, die sich durch eine Remigration derjenigen Gruppen charakterisiert, welche für die Ausbildung und Berufserfahrung fortzogen und mittlerweile für die Familiengründung wieder in ihre Heimatregion oder Heimatgemeinde zurückgekehrt sind. Dadurch, dass deren Elterngeneration noch auf absehbare Zeit im Wohneigentum verbleibt, besteht durch die zurückgezogenen jungen Zweipersonenhaushalte oder Familien ein Bedarf an Bauland.

Bevölkerungsbewegung seit 1960

Jahr	Wanderungen			Natürliche Entwicklung			Bevölkerungszu- bzw. abnahme
	Zuzüge	Fortzüge	Saldo	Geburten	Sterbefälle	Saldo	
1960	185	218	-33	106	55	51	18
1980	131	153	-22	51	58	-7	-29
2000	202	233	-31	58	55	3	-28
2010	155	218	-63	33	44	-11	-74
2016	265	250	15	40	70	-30	-15
2017	221	251	-30	38	62	-24	-54
2018	263	263	0	31	80	-49	-49
2019	246	280	-34	31	72	-41	-75
2020	257	223	34	30	78	-48	-14
2021	222	230	-8	38	60	-22	-30

Quelle: nach Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023

Gründe für den Bevölkerungsrückgang liegen zum einen in den Wanderungsbewegungen und zum anderen vor allem in der natürlichen Bevölkerungsentwicklung.
Die Gemeinde Sonnefeld konnte in den 1990er Jahren einen deutlichen Bevölkerungszuwachs durch Zuzüge verzeichnen, was sicherlich in engem Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung und der Nähe zur ehemaligen DDR begründet ist. Seit dem Jahr 2000 übersteigen die Fortzüge jedoch wieder deutlich die Zuzüge, seit 2013 wieder ein leichter Aufwärtstrend zu verzeichnen – Zu- und Fortzüge halten sich nahezu die Waage.
Die maßgebliche Ursache des Bevölkerungsrückganges liegt in der natürlichen Bevölkerungsentwicklung Sonnefelds. So ist die Zahl der Gestorbenen seit 2000 regelmäßig höher als die Zahl der Geborenen, auch wenn diese seit 2010 wieder leicht angestiegen ist. Diese Entwicklung hat einen kontinuierlichen Abwärtstrend in der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zur Folge (zit. nach Ergebnissen der VU Sonnefeld).

Konfessionelle Gliederung

Bevölkerung im regionalen Vergleich nach Religion -in %-					
Auszählung aus dem bereinigten Registerbestand 25.05.1987					
Religion	Regionale Einheiten				
	Sonnefeld	Landkreis Coburg, Landkreis	Oberfranken	Bayern	Deutschland
	%	%	%	%	%
Römisch-katholische Kirche (öffentlich-rechtlich)	13,1	17,9	40,8	53,9	30,0
Evangelische Kirche (öffentlich-rechtlich)	85	64,3	42,2	20,3	29,1
Sonstige, keine, ohne Angabe	1,8	17,8	17,0	25,8	40,9

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2014

Die Bevölkerung ist weiterhin vorwiegend evangelisch geprägt. Der allgemeinen Entwicklung folgend ist der Anteil an anderen Glaubensgemeinschaften und Konfessionslosen vermutlich gestiegen. Aktuelle Zahlen liegen nicht vor.

Bevölkerungsdichte:	Sonnefeld:	133 EW/km² (2020)
	Lkr. Coburg:	147 EW/km² (2020)
	Freist. Bayern:	186 EW/km² (2020)

Haushaltsstruktur:
Bei einem Bestand an 2.304 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden auf eine Bevölkerungszahl von 4.622 im Jahr 2019 ergibt sich eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,01.

Erwerbsstruktur & Arbeitslosigkeit:
In den letzten Jahren 2014-2019 ist die Erwerbstätigkeit stabil geblieben. Näheres zu den Wirtschaftssektoren in Kapitel 6.1 der Begründung.

Die Arbeitslosigkeit sinkt in den letzten Jahren kontinuierlich. Von 88 Arbeitslosen im Jahr 2013 um 22,7 % auf 68 Arbeitslose 2019. Das entspricht 3,2 % der Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Gemeinde. Im Landkreis Coburg liegt die Arbeitslosenquote bei 3,4 %, in ganz Bayern bei 3,2 %. De Facto herrscht damit Vollbeschäftigung. Die Nachfrage nach externen Arbeitskräften ist in der Region ausweislich der bereits jetzt vorhandenen und von der dortigen Raumordnung forcierten erheblichen Pendlerbewegungen aus Südthüringen vorhanden.

5.3 Künftige Entwicklung & Planungsmaßnahmen

Bevölkerungsvorausberechnung

Bevölkerungsvorausberechnungen-Demographiespiegel

Gemeinden in 1000 EW	**Ausgangs- bzw. vorausberechnete Bevölkerung**						
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2025	31.12.2030	31.12.2033	31.12.2035
Oberfranken	1.065,4	1.062,1	1.060,8	1.052,4	1.043,1	1.037,8	1.034,2
Planungsregion Oberfranken-West	602,1	601,3	601,1	598,7	596,2	594,7	593,5
Landkreis Coburg	86,7	86,6	86,5	86,2	85,9	85,7	85,4
Sonnefeld	4,62	4,61	4,58	4,49	4,4	4,35	.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022

Es wird für das Jahr 2033 eine Abnahme um 5,8% gegenüber 2019 prognostiziert.

Vormaliges Planungsziel
Das alte Planungsziel der Bevölkerungsentwicklung von 1997 betrug 5.800 Einwohner bis 2010, ein Plus von 510 Einwohnern.

Gemeindliche Entwicklungsvorstellungen
Die demographische Situation wurde bereits in den vorausgehenden Kapiteln dargestellt. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Analyse bilden nun die Grundlage für die prognostizierte künftige Entwicklung. Stand 31.12.2021 hatte die Gemeinde 4.576 Einwohner.
Die niedrigeren Geburtenraten mit resultierendem Überwiegen der Sterberate über die Geburtenrate wird voraussichtlich weiterhin bestehen. Diese Entwicklung kann in den kommenden Jahren nur durch vermehrte Geburtenzahlen auch infolge von Wanderungsgewinnen abgemildert werden.

Für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes wird dennoch eine weitgehende **Stabilisierung der Bevölkerungszahlen** angestrebt. Der Vergleich einer Entwicklung zwischen 2010 und 2019 (-8,5%) mit der Vorausberechnung für das Jahr 2033 zeigt, dass die frühzeitige Weichenstellung zur Begegnung demographischer Problemlagen Wirkung entfalten werden. Die Voraussetzungen für eine weitere Stabilisierung sind in der Gemeinde vorliegend, da alle wesentlichen Versorgungseinrichtungen eines Grundzentrums im Hauptort vorhanden sind und die dörflich geprägten Ortsteile vitale Sozial- und Arbeitsplatzstrukturen aufweisen.

Auf eine Quantifizierung des Bevölkerungszieles wird verzichtet, da die Orientierung an einem festen Zahlenwert nicht als zielführend erachtet wird.

Die offizielle Bevölkerungsprognose des Bayerischen Landesamts für Statistik sieht für das Jahr 2033 eine Bevölkerungszahl von 4.350 Einwohnern vor.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bevölkerungsvorausberechnung einen Rückgang prognostiziert. Allerdings stehen der Gemeinde Instrumente zur Verfügung, diesen Rückgang, dessen Eintreten in dem prognostizierten Umfang nicht als gegeben hinzunehmen ist, abzumildern. Dazu gehört ein breiter Kanon an Maßnahmen, welcher sich ausdrücklich nicht auf die Bauleitplanung beschränkt.
Der Bevölkerungsprognose wird insofern beigetreten, als dass im Planungszeitraum kein absolutes und langfristiges Bevölkerungswachstum angenommen wird und dies auch keine Planungsannahme für Bauflächenausweisungen darstellt. Insofern wird das Faktum des demographischen Wandels und dessen angemessene Berücksichtigung i.S.d. Z-1.2.1 LEP durch die Gemeinde ausdrücklich anerkannt.

Nachfolgende Annahmen flossen in die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen mit ein. Diese umfassen zum einen demographische Entwicklungen, zum anderen die ökonomischen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Begleitumstände.

Die demographische Entwicklung wurde in Punkt 5.1 dargestellt. Es wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass die Bevölkerungsvorausberechnung einen Rückgang prognostiziert. Allerdings stehen der Gemeinde Instrumente zur Verfügung, diesen Rückgang, dessen Eintreten in dem prognostizierten Umfang nicht als gegeben hinzunehmen ist, abzumildern. Dazu gehört ein breiter Kanon an Maßnahmen, welcher sich ausdrücklich nicht auf die Bauleitplanung beschränkt.

Arbeitsmarkt:

1. Die wirtschaftlich gute Entwicklung des Oberzentrums Coburg und der Mittelzentren Neustadt b.Coburg, Rödental und Kronach sowie der Kreisstadt Sonneberg mit einem breiten Angebot an Arbeitsplätzen, sowie die gute Anbindung an diese begünstigen die Gemeinde Sonnefeld als attraktiven Wohnstandort.
2. Innerhalb der Gemeinde hat in den letzten Jahren vor allem der Dienstleistungssektor Arbeitsplätze hinzugewonnen, wodurch sich die Gemeinde nicht nur als Wohngemeinde, sondern auch mit einer starken wirtschaftlichen Basis positioniert.

Natur und Landschaft:

1. Umfangreiche Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft in den vergangenen 25 Jahren trugen zu einer lebenswerten Umwelt im Gemeindegebiet bei, sodass das Naherholungspotential sowie die Erlebbarkeit und Attraktivität der Umwelt im Gemeindegebiet für eine alternde Bevölkerung ebenso wie für jüngere Kohorten vorhanden ist.
2. Eine bauliche Weiterentwicklung ist hinsichtlich der prognostizierten Eingriffe in Natur und Landschaft vertretbar. Die Nachfrage nach Bauland für alle Bedarfsgruppen kann daher in der Gemeinde Sonnefeld gedeckt werden, was auch zu einer demographischen Stabilisierung beiträgt.

6 Wirtschaftliche Entwicklung

6.1 Arbeitsstätten und Beschäftigte in den Bereichen Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Industrie sowie Handel/Verkehr und Dienstleistung

Gegenstand der Nachweisung		Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni [2]					
		2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beschäftigte am Arbeitsort		1 630	1 705	1 681	1 667	1 667	2 007
davon	männlich	891	935	916	939	965	1 131
	weiblich	739	770	765	728	702	876
darunter [1]	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	22	23	16	23	22	17
	Produzierendes Gewerbe	902	871	840	823	831	841
	Handel, Verkehr, Gastgewerbe	390	491	506	494	531	858
	Unternehmensdienstleister	145	158	160	169	146	154
	Öffentliche und private Dienstleister	171	162	159	158	137	137
Beschäftigte am Wohnort		2 066	2 074	2 104	2 097	2 075	2 072

[1] Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

[2] Bei den Ergebnissen des Jahres 2016 handelt es sich um revidierte Werte der Bundesagentur für Arbeit; 2020 – 2021 vorläufige Ergebnisse.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023

Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft sind nur mehr in untergeordnetem Maße vorhanden. Im Bereich des produzierenden Gewerbes ist die Anzahl der Arbeitsplätze über die Jahre hinweg mit leichten Schwankungen relativ konstant.
Der Sektor Handel, Verkehr und Gastgewerbe verzeichnet in den letzten 5 Jahren einen Zuwachs von 8,5 %. Im Bereich der Unternehmensdienstleister ist ein Anstieg der Beschäftigungszahlen von 34 % zu verzeichnen. Im Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleister ist die Anzahl konstant geblieben. Die wirtschaftliche Entwicklung ist prosperierend.

6.1.1 Übersicht über die Betriebe, Pendlerbeziehungen

Aktuell sind in der Gemeinde 2.007 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze vorhanden (2021), darunter 8 Betriebe im verarbeitenden Gewerbe mit 20 oder mehr Beschäftigten (insg. 587 Arbeitsplätze). Zwei Betriebe aus dem Bauhauptgewerbe sind in der Gemeinde ansässig. Ein Beherbergungsbetrieb mit 10 oder mehr Gästebetten ist ansässig. 40 Gewerbeanmeldungen standen im Jahr 2021 30 Gewerbeabmeldungen gegenüber.

Pendlerbeziehungen:

	Einpendler über Gemeindegrenzen	Auspendler über Gemeindegrenzen	Pendlersaldo
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
30.06.2014	1.649	2.133	-484
30.06.2019	1.667	2.097	-430
30.06.2020	1.667	2.075	-408
30.06.2021	2.007	2.072	-65

Es besteht aktuell ein negatives Pendlersaldo von – 65 Personen. Der Wert von 2021 stellt einen massiven Entwicklungssprung dar. Dies hängt wahrscheinlich mit der veränderten Nutzung innerhalb des Gewerbegebietes Sonnefeld-Süd zusammen, die überwiegend als personalintensive Logistikdienstleistung zu charakterisieren ist. Hier arbeiten saisonabhängig über 1.000 Beschäftigte.

Die Gemeinde Sonnefeld verfügt über zahlreiche Gewerbebetriebe in verschiedenen Gewerbegebieten. Die größten Arbeitgeber sind mit Stand 2015 Max Schultz GmbH & Co. KG, Gruber Polstermöbel GmbH, Hartan Kinderwagenwerke e.K., Mäusbacher Möbelfabrik GmbH, hauck GmbH & Co. KG.
Die Firma Bauer ist gegenwärtig Hauptmieter der Gewerbehallen in Sonnefeld-Süd.

6.1.2 Industrie- und Gewerbeentwicklung

- Bis zur 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts wird vorwiegend Land- und Forstwirtschaft, meist in Klein- und Mittelbetrieben mit Ausnahme des Domänenguts betrieben.
- Als ältestes Gewerbe in Sonnefeld ist seit 400 Jahren das Töpferhandwerk beheimatet. Sonnefeld war der bedeutendste Töpferort des Coburger Landes. Zwei Familien, insbesondere die Familie Hummel haben über mehrere Generationen lückenlos das Hafnerhandwerk ausgeführt, was sich anhand von Aufzeichnungen in Kirchenbüchern und dem Handwerksbuch aus dem Jahre 1686 sowie anhand von Modelfunden nachweisen lässt. Es wurden Kacheln für Kachelöfen hergestellt.
- Einige Handwerksbetriebe und Gasthäuser können ebenfalls ihre Geschichte bis ins 16./17. Jahrhundert zurückverfolgen.
- Um 1800 griffen die Sonnefelder das Korbmacherhandwerk auf, da mit dem Anwachsen der Bevölkerung im landwirtschaftlichen Bereich keine neuen Möglichkeiten zur Gründung von Hofstellen mehr gegeben waren.
- Das Korbmacherhandwerk entwickelte sich Mitte des 19. Jahrhunderts zur Korbwarenindustrie und zog auch den Bereich der Korbwarenhandlung nach sich.
- Im Jahre 1888 sollen von den 1.200 Einwohnern etwa 400 Korbmacher gewesen sein. Demgegenüber stehen 1949 etwa von 2.121 Bewohnern 250 Korbmacher in der Statistik. Die Blütezeit der Korbmacherei in Sonnefeld ging nach dem 1. Weltkrieg zu Ende.
- Um 1910 begann die Herstellung von Peddigrohrmöbeln.
- Die Fertigung von Puppenwagen war bereits 1925 aufgenommen worden. 1936/37 ging man zu Kinderwagen über. Weiterhin wurden Kinderwagenausstattungen und Fußsäcke in die Produktpalette aufgenommen, ebenso wie Kleinmöbel mit Rahmengeflecht und Polstermöbel mit Stuhlgeflecht.
- Damit wurde die Produktion immer mehr von der Heimarbeit in die Betriebe verlagert. Die Korbwaren wurden nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien, Spanien und England abgesetzt. Der 2. Weltkrieg markierte einen Einschnitt.
- Nach Kriegsende verlagerte sich der industrielle Schwerpunkt von der Korbherstellung auf die Produktion von Korbmöbeln und später zu Polstermöbeln.
- In der heutigen gewerblichen Struktur sind die Polstermöbel-, Stahlrohrmöbel-, Korbwaren-, Korbmöbel-, Kinderwagen- und Möbelgestellbaubetriebe immer noch vorhanden.
- Insbesondere der Transport und die Logistik gehen einher mit städtebaulich bedeutsamen Baukörpern, zu nennen ist das Gewerbegebiet Süd in Sonnefeld.

Die weitere gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Grub a.Forst wird sich primär durch die Expansion der regional verankerten und im Gemeindegebiet ansässigen Betriebe vollziehen. Für den Erweiterungs- und Aussiedlungsbedarf der vorhandenen Gewerbebetriebe stehen entsprechende Potentialflächen zur Verfügung.

6.2 Fremdenverkehr

In der Gemeinde Sonnefeld existiert 1 Beherbergungsbetrieb mit mehr als 10 Betten. Weiterhin bestehen einige Gasthäuser.

Nach dem LEP, Punkt 5.1 sollen die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft erhalten und verbessert werden.

Der Regionalplan Oberfranken-West konkretisiert dazu unter 3.5.1. folgende Punkte:
- Es soll darauf hingewirkt werden, den Fremdenverkehr [unter anderem] in den Gebieten Oberes Maintal und Coburger Land, [sowie] Frankenwald zu sichern und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.
-Insbesondere soll angestrebt werden, dass im Oberen Maintal und Coburger Land auf der Grundlage der Mineral- und Thermalquellen in Bad Rodach und Bad Staffelstein der Heilbädertourismus als wesentlicher Wirtschaftszweig entwickelt und weiter ausgebaut wird.

Die Gemeinde Sonnefeld befindet sich mit der Nähe zu Frankenwald, Thüringer Schiefergebirge und dem Obermaintal in einer zentralen Lage für den Tourismus im Coburger Land.

Die touristische Entwicklung sollte in enger Abstimmung in der interkommunalen ILE-Arbeitsgemeinschaft stattfinden und koordiniert werden.

6.2.1 Erholungspotenzial

Radwege
Es verlaufen folgende überörtlich bedeutsame Radwege durch das Planungsgebiet:
- Main-Coburg-Tour
- Radrunde Oberfranken
- Steinachtal-Radweg
- EuroVelo-Route 13 (Iron Curtain Trail)
- Burgenstraße

Daneben ist eine Vielzahl an Radwegen des Landkreises Coburg vorhanden.
Ausgewiesene Mountain-Bike-Strecken sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.
Eine Erweiterung des Radwegenetzes ist begrüßenswert und sollte unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gegebenheiten erfolgen.
Zusätzliche Radwegeverbindungen mit Thüringen und die Anbindung sollen nach dem Regionalplan vorgesehen werden.
Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wanderwege
Das Gemeindegebiet wird von einigen beschilderten Wanderwegen durchquert. Es handelt sich in erster Linie um Wanderwege des Landkreises Coburg. Folgende überörtliche Wanderwege führen durch das Gemeindegebiet:
- Europäischer Fernwanderweg E6 (Ostsee-Wachau-Adria)
- Europäischer Fernwanderweg E3 (Atlantik-Ardennen-Böhmerwald)
- Örtlicher Wanderweg Gemeinde Ebersdorf b.Coburg - weiß auf grün 4
- Wanderregion Obermain - Rot auf weiß Punkt (Seehof Weidhausen)
- Örtlicher Wanderweg Markt Mitwitz – Kirchenwanderweg
- Örtlicher Wanderweg Frankenwaldverein/Wanderregion KC (Kronacher Land) - grün auf weiß KC 32 (Klausenquellen-Weg)

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Wanderwegenetz, welches dem Regionalmanagement vorliegt, wird in der Planung berücksichtigt.

Einrichtungen
Das Angebot an Sport-, Grün- und Freizeitmöglichkeiten sowie das kulturelle Angebot sind in den Punkten 10 und 11 der Begründung näher aufgeführt.

6.3 Einzelhandel

Die Einzelhandelssituation in der Gemeinde ist vergleichsweise sehr gut ausgebaut. Im Ortskern sind mehrere kleine Läden zur Deckung des Grundbedarfs, aber auch mit Spezialangeboten vorhanden.

Großflächiger Einzelhandel in Form von Vollsortimentern ist im Bereich der Allee in integrierter Lage vorhanden (Rewe-Markt), zudem ist ein Discounter (Norma) im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sonnefeld-West III - An der Frohnlacher Straße“ vorhanden.
Weitere bedeutsame Sortimentsbereiche sind Textilien und Baustoffe.

Das Angebot konzentriert sich abgesehen von Dienstleistungen und Handwerksbetrieben der Grundversorgung in der Hauptsache auf den Hauptort Sonnefeld.

Generell ist bei der Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten zu beachten, dass diese laut LEP nur in zentralen Orten ausgewiesen werden dürfen. Abweichend sind Ausweisungen zulässig für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m^2 Verkaufsfläche in allen Gemeinden
Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichende Ausweisungen an Randlagen sind nur zulässig, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen (LEP).

7 Planerische Konzeption

7.1 Entwicklungskonzept Landschaftsplanung

7.1.1 Ziele und Maßnahmen vorhandener Pläne und Gutachten

7.1.1.1 Allgemeines Leitbild gemäß Regionalplan

Die Naturräume der Region sollen in ihrer jeweiligen Eigenart und Funktion langfristig gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Neben gewerblich-industriell geprägten Wirtschaftsräumen soll die Vielfalt bäuerlicher Kultur- und Siedlungslandschaften sowie der historischen Kulturlandschaft erhalten bleiben.

Ökologisch vielfältige Landschaftsräume mit ihrem Wechsel von Laubwäldern, bebauungsfreien Talabschnitten mit naturnahen Bachläufen und Biotopen sollen gesichert und erhalten werden.

In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standorttypischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten.

7.1.1.2 LEK Oberfranken West

Die großflächigen Wälder im Bereich der Kuppen im Osten des Gemeindegebiets sollen aufgrund ihrer Lebensraumqualität und v.a. ihres hohen naturschutzfachlichen Entwicklungspotenzials, daneben auch wegen ihrer hervorragenden Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung gesichert und entwickelt werden. Die Forstwirtschaft soll hier verstärkt die Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigen und daher Laub- und Mischwaldbestände mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung erhalten sowie die Bereiche mit hohem Anteil an Nadelholzreinbeständen in naturnahe Laubwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung überführen.

Wegen der Erholungseignung und ihrer bedeutenden Lebensraumfunktion sollen die Wälder im Umfeld von Sonnefeld erhalten und Waldbestände mit hohem Anteil an Nadelholz in naturnahe Laubwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung überführt werden.

Die strukturreichen Muschelkalkgebiete in den Langen Bergen und im Obermainischen Hügelland sowie die vielfältigen Landschaften im Bereich der Bruchschollenkuppen mit einem hohen Anteil schutzwürdiger Lebensräume und einem hohem Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume sollen erhalten, optimiert und als Ausgangspunkte des regionalen Biotopverbunds weiter entwickelt werden.

Das Steinachtal soll für die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebietslebensräumen sowie für den Schutz der Gewässer einschließlich der Auenfunktionen gesichert werden. In den genannten Tälern ist eine boden- und grundwasserschonende landwirtschaftliche Nutzung als möglichst großflächige Grünlandnutzung gem. LEK besonders wichtig.

Das Biberbachtal soll als Ausgangspunkt des regionalen Biotopverbunds weiter entwickelt werden.

Zwischen Sonnefeld und Weidhausen ist eine Grünzäsur dargestellt. Hier soll das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermieden werden.

7.1.1.3 Bewirtschaftungspläne für die Flusswasserkörper 2_F101 „Biberbach; Schmierenbach/Schneybach; Weiherbach“ und Flusswasserkörper 2_F113 „Wasunger Bach; Föritz; Untere Föritz; Leßbach“

Zur Erreichung des Zielzustands nennen beide Bewirtschaftungspläne u. a. folgende geeignete Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
- Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung

7.1.1.4 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Coburg (ABSP)

Im Gemeindegebiet befinden sich 3 Schwerpunktgebiete des Naturschutzes: „Defizitgebiet nördlich Ebersdorf“, „Bruschschollen Kuppen“ und „Stillgewässerlebensräume und Steinachaue südlich Neustadt“. Überregional bedeutsame Lebensräume gem. ABSP sind der Alte Steinbruch bei Weikenbach, der Weinberg bei Gestungshausen sowie die Steinachaue bei Wörlsdorf.

Für das Gemeindegebiet Sonnefeld sind folgende Ziele des ABSP von besonderer Bedeutung:

- Restriktive Handhabung von Erstaufforstungen im Bereich wertvoller Trockenlebensräume wie am Weinberg Gestungshausen oder im Bereich des Alten Steinbruchs bei Weikenbach
- Optimierung des Weinbergs bei Gestungshausen als Lebensraum der Schlingnatter
- Erhalt und Neuschaffung von Elementen eines Trockenverbundsystems entlang der Bruchschollen-Kuppen
- Extensivierung von Fischteichen
- Erhalt und Optimierung von wertvollen Waldrändern und -säumen als wichtige Teillebensräume und Verbundelemente für Arten der Trockenlebensräume
- Anreicherung der Agrarlandschaft mit Hecken, Ranken und Rainen
- Aufbau eines Biotopverbundes der Fließgewässerlebensräume durch Ausweisung von Pufferstreifen (5-20 m) sowie Erhalt und Extensivierung von Restbeständen an Grünland im Kontakt mit Fließgewässern
- Optimierung von Wiesenbrütergebieten im Bereich der Steinachaue bei Wörlsdorf durch Wiedervernässung in Teilbereichen und Extensivierung der Grünlandnutzung
- Regeneration der natürlichen Fließgewässerdynamik und – soweit technisch möglich- Rückentwicklung begradigter Flussbereiche; Förderung naturnaher Strukturen am Gewässerrand und breiter Ufergehölz- und Staudensäume
- Erhalt und extensive Nutzung des Grünlandes in den Auen

7.1.2 Schwerpunktgebiete für Naturschutzmaßnahmen in der Gemeinde mit Darstellung von Zielen und Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der vorher genannten Ziele und Maßnahmen aus bestehenden Plänen und Gutachten sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Flächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Orts- und Landschaftsbild und Naherholung dargestellt. Naturschutzfachlich bedeutende Bestände innerhalb Flächenabgrenzung (insbesondere Biotopflächen) sollten erhalten werden. Durch geeignete Maßnahmen sollten prioritär diese Bereiche naturschutzfachlich weiterentwickelt werden (Kompensationsflächenplanung, Einsatz von Fördermitteln der Landwirtschaft und des Naturschutzes).

Im Gemeindegebiet Sonnefeld finden sich die dargestellten Flächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Orts- und Landschaftsbild und Erholung im Bereich der Fließgewässer und Trockenhänge (u. a. am Weinberg, Hassenberg, Kostberg). Für diese beiden Lebensräume sowie für die Sonnefelder Feldflur werden im Folgenden landschaftsplanerische Ziele und Maßnahmen definiert. Die nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen wurden, wo möglich und sinnvoll, im FNP mit integriertem Landschaftsplan verortet.

7.1.2.1 Aufbau eines Biotopverbundes der Fließgewässerlebensräume

- Freihalten der Talauen von Bebauung und Erstaufforstung
- Erhalt und Entwicklung von Gewässerrandstreifen und Auwaldsäumen mit einer Mindestbreite von 5 m
- Extensive Grünlandnutzung (keine Düngung und Pflanzenschutz, erste Mahd nach dem 15.06.)
- Renaturierung der Bachläufe in Teilbereichen (s. Verortung im Planteil)
- Umbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten Gehölzbeständen im Bereich von Fließgewässerabschnitten im Wald (s. Verortung im Planteil)
- Extensive Nutzung von Teichen mit Erhalt und Entwicklung der Verlandungszone einschließlich der Schwimmblatt- und Unterwasservegetation
- Prüfung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit

7.1.2.2 Erhalt und Neuschaffung von Elementen eines Trockenverbundsystems im Bereich von Trockenhängen

- Freihalten der Hangbereiche von Bebauung und Erstaufforstung
- Erhalt und Entwicklung eines Flächenmosaiks aus Hecken, Streuobstbeständen und offenen Flächen
- Erhalt und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung (keine Düngung und Pflanzenschutz, erste Mahd nach dem 15.06.)
- Extensive Nutzung von Ackerflächen durch Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Umbau von Nadelholzbeständen in Laubmischwald

7.1.2.3 Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundes in der Feldflur

- Erhalt von Rainen, Terrassen sowie standortheimischen Gehölzbeständen (Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze)
- Anlage von standortheimischen Gehölzbeständen und Säumen (s. Verortung im Planteil)

7.1.3 Landschaft und Erholung

Entwicklung von Grünstrukturen
Die Gemeinde Sonnefeld besteht aus ländlich geprägten Siedlungen. Obstwiesen, Gärten und Hecken, die den Übergang von einer Siedlung in die freie Landschaft bezeichnen, sind allerdings nur noch an wenigen Stellen vorhanden. Entlang der Bäche wurden zahlreiche Teiche zur Fischzucht und als Löschwasserteiche angelegt. Je nach Größe und Zustand und im Verbund mit anderen Elementen können sie zur Durchgrünung der Landschaft, als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten, zur Verbesserung des Ortsbildes und der Erholung dienen. So stellt z.B. der Dorfteich in Gestungshausen zusammen mit dem Spielplatz und dem Friedhof eine wichtige Grünfläche in Siedlungsnähe dar. Der Dorfteich in Zedersdorf wird im Winter zum Schlittschuhlaufen genutzt.
Derartige Grünstrukturen sind auf jeden Fall zu erhalten.

Folgende Ziele und Maßnahmen bezüglich Landschaft und Erholung ergeben sich für das Gemeindegebiet:

- Erhalt von innerörtlichen Grünstrukturen (z. B. Dorfweiher, markante Einzelbäume)
- Erhalt der genannten Elemente der historischen Kulturlandschaft (s. Kap. 4.5)
- Erhalt von standortheimischen Gehölzbeständen (Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze)
- Aufwertung des Landschaftsbilds durch Anlage von standortheimischen Gehölzbeständen und Säumen
- Erhaltung bestehender Gehölzbestände im Bereich der Ortsränder bzw. der Gewerbe- und Sondergebiete bzw. Schaffung von Übergängen Siedlung-freie Landschaft durch Anlage von Gehölzbeständen
- Erhaltung des lokalen und überregionalen Rad- und Wanderwegnetzes
- Erhaltung bestehender Blickbeziehungen und Aussichtspunkte (s. Planteil)

7.1.4 Bibermanagement

Ein Vorkommen des Bibers im Gemeindegebiet ist aktuell nicht bekannt (Artenschutzkartierung, Überblicksbegehungen Landschaftsplanung Kraus 2022). Ein (zukünftiges) Vorkommen der Art im Bereich der Gewässerlebensräume im Gemeindegebiet ist jedoch möglich.

Durch Bibervorkommen können Konflikte mit der Landnutzung entstehen. Die meisten Konflikte sind innerhalb eines Abstands von 10 Meter zum Gewässerrand zu erwarten. Folgende Maßnahmen sind zu empfehlen bzw. möglich, um Konflikte Landnutzung-Bibervorkommen zu minimieren:

- Beste Präventivmaßnahme: Extensivierung der Landnutzung in Aubereichen (insbesondere im Abstand von 10 m zum Gewässer) mit Anstreben einer möglichst hohen Grünlandnutzung (Situierung von Kompensationsmaßnahmen in Aubereichen; Förderung der extensiven Nutzung über VNP/ KULAP)
- Anbringen von Drahthosen für besonders schützenswerter Altbäume im Nahbereich von Gewässern
- Errichtung von Elektrozäunen z. B. zum Schutz forstwirtschaftlich genutzter Wälder
- Einbau von Baustahlgittern oder Metallnetzen zur Ufersicherung
- Maßnahmen zur Minimierung der Vernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Abstimmung mit Biberberater/innen (z. B. Teilabtragung von Biberdämmen bis zu einer verträglichen Höhe, Einbau einer Rohrdrainage in den Damm)

7.2 Entwicklungskonzept Siedlungsplanung

7.2.1 Allgemeine Siedlungsstruktur

Der größte Teil des Gemeindegebietes wird von der schwach gewellten Jurahochfläche zwischen Sonnefeld und Gestungshausen eingenommen. Diese Hochfläche wird von den Tälern der Steinach und des Biberbachs begrenzt. Westlich des Biberbaches in Richtung Ebersdorf setzt sich eine flachwellige Hügellandschaft fort. Markante Berge sind der Hummenberg nördlich von Sonnefeld, der Weinberg und der Kostberg bei Gestungshausen.
Sonnefeld entstand währende der mittelalterlichen Rodungsperiode. Seit dieser Zeit wurde der Wald durch Holzeinschlag und Waldweide stark übernutzt und seine Fläche erheblich verringert. Im 19. Jahrhundert wurde dann wieder systematisch aufgeforstet, jedoch überwiegend mit Nadelhölzern, die heute instabile Bestände bilden.
Sonnefeld liegt im Tal des Biberbachs an einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt. Es handelt sich um den Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt des Gemeindegebietes. Das ländlich geprägte Bieberbach liegt ebenfalls an dem gleichnamigen Bach im Westen des Gemeindegebietes. Die ebenfalls ländlich geprägten Dörfer Oberwasungen, Zedersdorf, Weischau, Firmelsdorf und Weickenbach liegen auf der Jurahochfläche, ebenso das Dorf Neuses am Brand und Gestungshausen. Gestungshausen ist dabei als zweitgrößter Ortsteil ebenfalls Standort von Gewerbeflächen und neuen Wohngebieten größeren Umfangs. Hier sind weitere Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur vorhanden.
Dies gilt in geringerem Ausmaß auch für Hassenberg, beziehungsweise Wörlsdorf, die – getrennt nur durch wenige hundert Meter – am Westufer der Steinach im Steinachtal gelegen sind.

Den planungsrelevanten Siedlungsschwerpunkt bildet der Hauptort Sonnefeld. Dieser liegt an den Hauptverkehrsachsen und beherbergt den Großteil der Bevölkerung, der historisch gewachsenen Gewerbestruktur und der Versorgungsfunktionen.
Bei der Ausweisung künftiger Bauflächen ist im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung davon auszugehen, dass diese im Hauptort stattfindet. Dieser ist besonders geeignet, weil hier bereits wesentliche Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen, günstige Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben sind und hier die wasserwirtschaftliche Ver- und Entsorgung am wirtschaftlichsten weiter ausgebaut werden kann.
Am Siedlungsschwerpunkt sollen zunächst begonnene Siedlungsansätze, soweit vertretbar, abgerundet und zu einer leistungsfähigen Siedlungseinheit weiterentwickelt werden. So kann unter anderem einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und eine wirtschaftliche Erschließung ermöglicht werden.
Die übrigen Ortsteile sind bereits abgerundet und der örtlich entstehende Baubedarf gedeckt.

7.2.2 Bauliche Entwicklung der einzelnen Ortsteile

In diesem Abschnitt werden für den Hauptort Grub a.Forst und die einzelnen Ortsteile im Planungsgebiet kurz Darstellungen des Bestandes, der Entwicklungsmöglichkeiten und –grenzen sowie städtebauliche Planungsziele formuliert.

Sonnefeld
Wahrscheinlich schon im 10. Jahrhundert hat sich entlang der heutigen Weidhäuser Straße am Fuße des Brunnenberges ein Straßendorf, das Dorf Hofstädten entwickelt. Auf dem Extraditionsplan (ca. 1860) ist noch gut die Abgrenzung zwischen dem Kloster Sonnefeld und dem Dorf Hofstädten zu erkennen. lm Jahre 1287 wurde die Klosteranlage erbaut, nachdem das Zisterzienserinnenkloster nahe Ebersdorf durch Brand vernichtet worden war. Bis zum Jahre 1860 war die Struktur des Straßendorfes und des abseits liegenden Klosters noch gut erkennbar und eingebettet in großzügige Wiesenlandschaften. Um die Jahrhundertwende nahm insbesondere durch den Bau der Eisenbahnlinie die Entwicklung von Sonnefeld einen rasanten Anstieg. Diese Entwicklung setzte sich dann bis zum 2. Weltkrieg durch die Ansiedlung von Industriebetrieben und dem damit verbundenen Bau von

Wohnhäusern fort. Nach dem 2. Weltkrieg wurde wiederum zur Aufnahme von Flüchtlingen neues Wohnbauland benötigt, so dass auch die Berghänge im Norden und Osten Sonnefelds bebaut wurden. Der Extraditionsplan um 1860 zeigt die klare Trennung des Straßendorfes Hofstädten vom Kloster Sonnefeld. Diese historische Struktur ist von Westen kommend noch sehr gut zu erkennen, da der Wiesengrund des Biberbaches nicht bebaut werden kann. Nach Norden und Osten hat sich die Wohnbebauung in den vergangenen Jahrzehnten die attraktiven Südhanglagen der umgebenden Hügel erobert und ist zum Teil bis zur Waldgrenze vorgedrungen. Gliedernde Wald- und Grünbänder ziehen sich von Osten her bis zum Ortskern und lockern so die Baugebiete auf. Noch stehen hier unbebaute Hangwiesen bzw. Ackerflächen zur Verfügung, die sich für die Wohnbebauung eignen. Eine künftige Inanspruchnahme ist aus Gründen des Klimaschutzes sorgsam abzuwägen.
Mit dem Bau der Eisenbahnlinie entstand westlich des Wiesengrundes des Biberbaches ein neuer Siedlungskern für Wohnen und Gewerbe. Hier befinden sich vor allem die großflächigen Betriebe, für die das flachwellige Gelände eine gute Ansiedlungsmöglichkeit geboten hat. Wichtig war in diesem Zusammenhang auch der Bahnanschluss. Größere Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbe bietet nur dieser Bereich. Allerdings bildet die Bundesstraße 303 hier mittlerweile eine Grenze der baulichen Entwicklung.
Damit die einzelnen Orte noch erkennbar bleiben, sollte nach Süden nach Weidhausen hin ein Abstand verbleiben.

Weischau
Der kleine Ortsteil Weischau liegt östlich von Sonnefeld auf einer relativ ebenen Hochfläche. Der Taleinschnitt des Dorfberggrabens zieht sich mit seinen Waldbeständen bis hinein nach Sonnefeld. Dieser Taleinschnitt teilt Weischau in zwei Siedlungskerne (Unter- und Oberweischau) mit bäuerlichen Anwesen. In einer Urkunde vom 29. Mai 1334 wird Weischau (Weischave) erstmalig erwähnt. Ausgrabungen am Zigeunerhölzchen bei Weischau haben Funde aus der ausgehenden Bronzezeit bzw. beginnenden Eisenzeit (Hallstatt-Zeit) zwischen 1.000 und 800 v. Chr. zu Tage gebracht. In den darauffolgenden Jahrhunderten hat sich die Gemeinde weitgehend in Richtung Landwirtschaft entwickelt. Seit 1964 besuchten die Weischauer Kinder die Schule in Sonnefeld und 1966 wurde Weischau nach Sonnefeld eingemeindet. Danach wurde 1967 die lange fehlende Straße zwischen Unter- und Oberweischau gebaut und 1967 ein gemeindliches Wasserleitungsnetz installiert. 1973 wurde in Weischau ein Kinderspielplatz eingeweiht. Die Wohn- und Gewerbebebauung an der neuen Verbindungsstraße entstand seit 1967.

Oberwasungen
Das Haufendorf Oberwasungen, im Norden der Gemeinde Sonnefeld gelegen, wird geprägt durch seine Tallage. Im Osten führt der Wiesengrund des Wasunger Baches nach Mittelwasungen. Im Ort sind einige größere landwirtschaftliche Anwesen vorhanden sowie ein größerer Gewerbebetrieb. Großer alter Baumbestand (zum Teil alleeartig) prägt die Ortseingänge. Oberwasungen wurde 1970 nach Sonnefeld eingemeindet, obwohl die umliegenden anderen Wasungen-Orte nach Neustadt tendierten. Hier spielten der nähere Schulweg und die Aufrechterhaltung von Verbindungen im bäuerlichen Lebensbereich eine große Rolle. 1970 konnte die Straßenverbindung Richtung Bieberbach eröffnet werden, die wichtig für den Schulbusverkehr war.

Bieberbach
Bieberbach liegt in einem Wiesengrund mit nach Westen, Norden und Osten ansteigendem und nach Süden abfallendem Gelände. Die umgebenden Hügel sind teilweise bewaldet (Süden, Osten)
Im Westen und Norden schließen sich Felder an. Westlich der Kreisstraße CO 11 liegen abseits des Ortes drei Aussiedlerhöfe. Den südlichen Ortseingang prägen Reitplatz und Reithalle. Insbesondere der nordöstliche Teil des Ortes ist stark durchgrünt. Der Ortskern wird von landwirtschaftlichen Anwesen geprägt.
Das Straßendorf Bieberbach, ca. 2,9 km nördlich von Sonnefeld gelegen, wurde 1969 eingemeindet. Über die historische Entstehung ist nichts bekannt. Bis zur Eingemeindung waren ein neues Feuerwehrgerätehaus, die Errichtung einer Leichenhalle im neu angelegten Friedhof, die

Oberflächenkanalisation und die Anlage einer Löschwasserstelle, erreicht worden. Es gab bereits damals einen aktiven Reit- und Fahrverein. 1972 wurde das Reiterstadion im Südrand von Bieberbach eingeweiht. 1973 wurde ein Kinderspielplatz errichtet.

Zedersdorf

Das Straßendorf Zedersdorf liegt auf einer waldlosen, sanft welligen Plateaufläche. An der alten Ortsstraße reihen sich die landwirtschaftlichen Anwesen aneinander. In den vergangenen Jahren wurde im Norden eine Ortsumgehung gebaut, die es ermöglicht, die Scheunen und Ställe von hinten anzufahren.

Dadurch sind am Ortsrand nach Norden noch einige große landwirtschaftliche Nebengebäude entstanden. Am südlichen Ortsrand liegen ein Teich und ein Spielplatz. Zedersdorf wurde 1971 nach Sonnefeld eingemeindet, nachdem es bereits 1964 dem Schulverband Sonnefeld angehörte. Bis dahin war die Schulbusstraße in Richtung Bieberbach gebaut worden, ebenso eine Straße nach Plesten. Ebenso war das Pumphaus für die gemeindliche Wasserversorgung erweitert worden.

Nach dem Zusammenschluss wurde die Wasserleitung gebaut, die Flurbereinigung durchgeführt und ein Kinderspielplatz angelegt. Später wurden die Straßen nach Firmelsdorf und Weickenbach in Angriff genommen.

Neuses am Brand

Der Ortsteil Neuses am Brand befindet sich in topographisch stark bewegtem Gelände. Von Westen und Norden führen steile, schmale Straßen in das Dorf hinunter, an denen beidseitig Bebauung anschließt. Der östliche Teil des Dorfes ist ein etwas sanfterer Südhang mit überwiegend jüngerer Wohnbebauung. Hier liegt auch der Bolzplatz. lm Osten, Süden und Norden schließt sich Wald an, der durch einen Grünlandstreifen von der bebauten Ortslage getrennt ist.

1971 wurde Neuses am Brand nach Sonnefeld eingemeindet. Vorher hatte es in eigener Regie wesentliche Aufgaben angepackt und gelöst:

- die Errichtung einer Gefrieranlage,
- die Durchführung der Flurbereinigung,
- den örtlichen Straßenbau,
- eine voll ausgebaute Verbindung zur Kreisstraße CO 8 und schließlich
- die Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage.

Nach der Eingemeindung wurde die Wasserleitung in Ordnung gebracht und die Schule zu einem Versammlungs- und Mehrzweckraum umgestaltet. Die Ortsdurchfahrt wurde ausgebessert, ebenso die Gemeindeverbindungsstraße Neuses - Weischau.

Firmelsdorf

Das Haufendorf Firmelsdorf liegt nordöstlich von Sonnefeld. Die Siedlung besteht aus einem kompakten Kern und locker darum verteilten einzelnen Gebäuden. Lm Westen schließen sich zusammenhängende Waldflächen an {Mönchsholz), im Süden und Südosten einzelne Waldstücke, ansonsten Felder und Grünland. Der Ort Firmelsdorf wird bereits in der Urkunde aus dem Jahre 1252 als „Furwigesdorf" erwähnt. Von daher fühlte sich Firmelsdorf schon immer mit Sonnefeld verbunden. Bis 1972 war Firmelsdorf ein Ortsteil von Gestungshausen gewesen. So fand 1972 mit der Eingemeindung von Gestungshausen auch die Eingemeindung von Firmelsdorf nach Sonnefeld statt.

Weickenbach

Das Straßendorf Weickenbach wird geprägt von landwirtschaftlichen Anwesen mit großen Nebengebäuden. Es liegt in einer Talmulde. Nach Osten wird der Ortsrand durch den Weickenbach mit seinem Uferbewuchs bestimmt. Am westlichen Ortsrand liegen einige Teiche. 1972 wurde auch Weickenbach nach Sonnefeld eingemeindet.

Gestungshausen

Gestungshausen hat sich am Fuße eines nach Süden abfallenden Berges entwickelt. Der unregelmäßige Waldrand mit seinen Bergwiesen, Strauchbeständen und Hohlwegen hat einen

vielfältigen Bestand an schützenswerten Biotopen entstehen lassen, die landschaftlich sehr reizvoll sind. Die Siedlung konnte sich aufgrund der Topographie nur bandartig entlang dieses Berges entwickeln. Durch den Neubau der Bundesstraße B 303 läuft der Verkehr nicht mehr durch den Ort.
Die historische Baustruktur im Ortskern (bäuerliche Anwesen) ist zum Teil noch vorhanden, ebenso Läden und mittelständische Betriebe. Die gewerbliche Bebauung hat sich zumeist an den Ortsrändern im Osten und Westen angesiedelt. Im Norden sind an den attraktiven Südhängen Wohngebiete entstanden. Im Süden liegen zwischen der Bundesstraße und der Bebauung relativ große öffentliche Grünflächen (Friedhof, Spielplatz) und ein großer Teich sowie die ökologisch interessanten Uferbereiche des Bettelsbaches.
Erstmals wird Gestungshausen in einer Urkunde aus dem Jahre 1107 erwähnt. Um das Jahr 1200 gibt es mehrere Schreibweisen für den Ortsnamen (Gestineshusen, Geisenhusen und Gestingshusen), worin wohl auf den Namen des Ortsgründers (Gasto?) hingewiesen wird. In der „Chronik der ehemaligen Gemeinde Gestungshausen von Anbeginn bis um 1930" von Georg Fischer werden die weiteren Besitzverhältnisse, vor allem die der Herren von Wildberg und später des Klosters Sonnefeld sowie die Einführung der Reformation und die Drangsale des 30-jährigen Krieges geschildert, an dessen Ende noch 7 Männer, 5 Witwen und 57 Kinder im Dorf gelebt haben sollen. In dieser Schrift wird auch von der Stadterhebung durch Herzog Johann Ernst von Sachsen-Coburg im Jahre 1550 berichtet. Der 30-jährige Krieg hat dieses Stadtrecht wieder zunichtegemacht und Gestungshausen sank auf einem Marktort herab. In der „Kirchengeschichte der Pfarrei Gestungshausen anläßlich der 250-Jahr-Feier in Gestungshausen am 03. Juli 1983" von Walter Liepold wird die Geschichte der Kirchengemeinde seit dem 11. Jahrhundert nachgewiesen. Die zweite und heutige Kirche wurde im Jahre 1733 geweiht. Die folgenden Einwohnerzahlen lassen die zunehmende Bedeutung von Gestungshausen erkennen (nach Georg Fischer):

1867	553 Einwohner
1871	565 Einwohner
1900	633 Einwohner
1910	676 Einwohner
1925	689 Einwohner
1933	690 Einwohner
1954	820 Einwohner (Zunahme durch Heimatvertriebene)
1972	760 Einwohner
1982	812 Einwohner

Der Zusammenschluss mit Sonnefeld wurde im Jahr 1972, im Jahr der 850-Jahr-Feier von Gestungshausen, vollzogen.

Hassenberg

Die Geschichte Hassenbergs wird von dem Schloßberg, einem nach drei Seiten steil zur Steinach fallenden Bergkegel, bestimmt. Mit der darauf errichteten Burg und der gegenüberliegenden Mitwitzer Wasserburg konnte man das gesamte Steinachtal im Mittelalter geschickt abriegeln und beherrschen.
Im Tal hat sich ein Straßendorf entwickelt, das in den vergangenen Jahrzehnten bis zum Wald im Westen gewachsen ist. Hier sind neue Wohnbaugebiete entstanden. Am Waldrand befinden sich auch Sportplatz und Friedhof. Die im Steinachtal laufende Eisenbahnlinie ist mittlerweile stillgelegt. Diese Eisenbahnlinie war sicherlich auch der Auslöser für die Entwicklung der gewerblichen Bebauung, die von Steinach aus nahtlos mit Hassenberg zusammengewachsen ist. Der nördliche Teil von Hassenberg gehört der Wohnbebauung, wobei bis zum nächsten Ortsteil (Wörlsdorf) noch ca. 150 m Abstand ist, der auch unbebaut bleiben sollte, damit die Orte einzeln erkennbar bleiben.

Die Geschichte von Hassenberg ist durch den Lehrer August Siegel in seiner Chronik „In und um Hassenberg" aus dem Jahr 1904/08 dargestellt.

- 1317 Erstnennung von Hassenberg als Henneberger Lehen.
- 1380 ältester bekannter Eigentümer, die Herren von Redwitz, die sich später „zu Hassenberg" nennen. Durch diese wird die Burg bis ins späte 17. Jahrhundert bewohnt.

- Burg nach dem Bauernkrieg neu erbaut, 1632 - 34 erleidet sie schwere Schäden
- 1684 Verkauf des gesamten Schloßberges an den Kammerdirektor Freiherrn Stockhorner von Starein (österreichischer Adel), dieser beseitigt die Reste der Burg und errichtet das bestehende Schloss um 1689. Dieses Schloss steht auf dem äußeren Ende des Burgberges und ist das erste Zeugnis eines an Palladio orientierten und zweifellos von Norddeutschland kommenden Klassizismus im Coburger Land. Nach einer Zeichnung war das Schloss damals nur dreigeschossig mit einem mittleren zweiachsigen Risalit, der in der Dachzone einen Aufsatz mit Segmentgiebel trug. Ein turmähnlicher Dachreiter bekrönt das abgewalmte Dach.
- 1690 wird die Kirche am anderen Ende des jetzt ummauerten Schlossbezirkes durch Stockhorner von Starein errichtet. Die Lage am Hang und im inneren Winkel einer Straßenbiegung macht den Grundriss ungewöhnlich. lm Westen steht in der (nicht wirksam werdenden) Achse der Turm. Der Haupteingang ist südlich, und nördlich ist ein kleiner Bau angeschoben, dessen Treppe von dem höheren Gelände zum Schiff herunter und zur Empore hinaufführt. Das Kirchhaus ist ein schlichter, einfach rechteckiger Saal, ohne ausgeschiedenen Altarraum, von drei Seiten von Emporen umgeben und gleicht in dieser Anordnung allen unmittelbar nach dem 30-jährigen Krieg in dem Coburger Land gebauten Kirchen.
- 1694 verkauft Christian Sebastian Stockhorner, Baron von Starein. Das Rittergut Hassenberg an lsaak Buirette von Oehlefeld-Wilhelmsdorf.
- 1711 veräußern dessen Erben das Rittergut an den kaiserlichen General Heymard Johann von Schilling, bis es schließlich im Erbgang an die Familie von Wasmer fällt.
- Letzter Schlossherr war der herzoglich sachsen-coburgische Landschaftsdirektor und Forstmeister Theodor von Wasrner, dessen Witwe mit ihren 3 Söhnen das Gut nicht mehr halten konnte und es zerstückelt zu Spottpreisen verkaufte. Der Wald geht in die Hände einer Zedersdorfer Genossenschaft über, Schloss und Kirche, wofür sich keine Käufer fanden, übernahm das Herzogtum Sachsen-Coburg. Damit wurde es Staatsbesitz.
- 1859 wird im Schloss eine Strafanstalt eingerichtet. Dazu wird das Schloss seines architektonischen Schmuckes beraubt und mit kleinen rechteckigen vergitterten Gefängnisfenstern in den vier Stockwerken versehen. Das Zuchthaus auf der Veste Coburg wurde dazu aufgelöst und die Sträflinge nach Hassenberg gebracht. In den letzten Jahrzehnten vor dem 1. Weltkrieg bis 1911 war Hassenberg Strafanstalt ausschließlich für weibliche Straftäter aus allen damaligen Thüringer Staaten mit Ausnahme des Großherzogtums Sachsen-Weimar. Die gefangenen Frauen wurden meist in der Landwirtschaft eingesetzt.
- Das Dorf Hassenberg hat sich wahrscheinlich unter dem Schutze der Ritterburg entwickelt.
- lm Hussitenkrieg hatte es viel zu leiden und wurde 1525 im Bauernkrieg ebenso wie die herrschaftliche Burg verbrannt.
- Während der Unruhen nach der Reformation und noch mehr im 30-jährigen Krieg wurde das Dorf hart mitgenommen.
- 1632 oder 1634 wurde es von herumstreifenden Kroaten und den benachbarten Kronachern dem Erdboden gleichgemacht.
- Die Einwohnerzahl ist nicht immer stetig gewachsen, sondern war großen Schwankungen unterworfen, die mit der Beschäftigung zusammenhingen.
- Um 1700 hatte Hassenberg ca. 50 Einwohner und außer dem Schloss nur 5 Häuser.
- 1783 wohnten 67 Einwohner in 13 bewohnten Häusern.
- 1880 wohnten in 59 Häusern 594 Menschen, die Strafanstalt eingeschlossen.

Von den Häusern waren 52 einstöckig. In diesem Jahr gab es:
26 Häuser mit einer Haushaltung = 26 Haushaltungen
18 Häuser mit 2 Haushaltungen = 36 Haushaltungen
12 Häuser mit 3 Haushaltungen = 36 Haushaltungen
3 Häuser mit 4 und mehr Haushaltungen = 17 Haushaltungen
Das ergab zusammen 57 Häuser, darin 115 Haushaltungen.

- Bis ins 19. Jahrhundert waren die Bewohner des Dorfes meist Leibeigene des Schlossherrn
- Während der Revolution von 1848 wandelten sich auch hier die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Hassenberger konnten die Fronen und Zehnten abschütteln. Sie sind dann meist

Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft geworden, bis auch hier von Sonnefeld her die Korbflechterei Eingang fand. Damit kam man zu einem gewissen Reichtum und konnte nun bei der Parzellierung des ehemaligen Guts- und Schlossbesitzes Eigentum erwerben.

- Die Kirche auf dem Schloßberg diente zuerst als Schlosskirche, dann als Anstaltskirche und später als Dorfkirche.
- ca. 1911 war die Gemeinde inzwischen auf 600 Personen angestiegen, was eine eigene Kirchengemeinde rechtfertigte. Jedoch wurde erst nach mehreren vergeblichen Versuchen 1938 die Kirche erworben und zur Gemeindekirche eingerichtet.
- 1936 wurde eine Tochterkirchengemeinde gegründet, die 1950 selbständig wurde. 1954 konnte dann eine Pfarrstelle errichtet werden.
- 1972 wird Hassenberg nach Sonnefeld eingemeindet.

Wörlsdorf
In Wörlsdorf sind bedingt durch die Lage an der Eisenbahn Gewerbebetriebe entstanden. Landwirtschaftliche Anwesen findet man nur noch im Norden des alten Straßendorfes. Wohnbaugebiete haben sich insbesondere in den letzten Jahrzehnten südlich der Eisenbahn entwickelt. Diese Entwicklung hat an der Straße nach Weickenbach zu einer bandartigen Erweiterung der Siedlung geführt, die hier auf keinen Fall fortgesetzt werden sollte.
Wörlsdorf hat seit Alters her enge Beziehungen zu Hassenberg. Daher lag die Eingemeindung nach Sonnefeld am 01. Januar 1975 nahe. Damit war die Gebietsreform für Sonnefeld abgeschlossen.

<u>Städtebauliche Fehlentwicklungen</u>

Sonnefeld
Ein angenehm gliederndes Element ist der durch Sonnefeld führende Wiesengrund des Biberbaches. Da hier schon einige Gebäude beträchtlich nahe herangerückt sind, zumeist gewerbliche Bebauung, muss in Zukunft das Augenmerk darauf gerichtet werden, diesen Bereich völlig von Bebauung freizuhalten. Die großen Gewerbeflächen im Süden und Westen von Sonnefeld haben durch ihre Tallage optisch eine große Fernwirkung und stehen sehr massiv im Ortsbild. Allerdings brauchen die dort ansässigen Betriebe große Flächen in Hallen. Es sollte in Zukunft durch nachträgliche Bepflanzung die Eingrünung der Ränder dieser Bauflächen sowie die Durchgrünung dieser Flächen erreicht werden.

Gestungshausen
In der Gemeinde Sonnefeld stellt sich schon die Frage nach möglichen Erweiterungsflächen für gewerbliche Bebauung. In vorangegangenen Flächennutzungsplanperioden wurde deshalb in Gestungshausen eine gewerbliche Baufläche am westlichen Ortsrand ausgewiesen, die bereits erschlossen und zum Teil bebaut ist. Hier ließe sich vielleicht der Vorwurf einer bandartigen Entwicklung vorbringen. Bei gewerblichen Bauflächen kommt zum Ziel der organischen Entwicklung eines Ortes aber immer noch die Forderung nach Einhaltung der notwendigen Immissionsschutzabstände.
Aus diesem Grund ist die Lage des Gewerbegebietes zu rechtfertigen sowie die Erweiterung nach Westen zu begründen.

Hassenberg
Das Zusammenwachsen der Orte Hassenberg und Steinach a.d.Steinach ist eine städtebauliche Fehlentwicklung und darf sich andernorts nicht noch einmal vollziehen.

Wörlsdorf
In Wörlsdorf hat sich die Wohnbebauung bandartig nach Südwesten ausgedehnt. Diese Entwicklung darf sich nicht weiter fortsetzen. Eine Abrundung des Siedlungskörpers sollte an dieser Stelle erfolgen. Für eine Eingrünung muss gesorgt werden.

Weickenbach
Die landwirtschaftlichen Hallen am nördlichen Ortsrand sind teilweise weit vom Dorf abgesetzt und somit nicht mehr dem organischen Siedlungszusammenhang eindeutig zuordenbar. Durch die Lage am Hang haben sie außerdem eine erhebliche Fernwirkung.

7.2.3 Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Bestand

Im Flächennutzungsplan sind die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der Art ihrer Nutzung dargestellt als:

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen, darunter auch Dorfgebiete
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen

Im Flächennutzungsplan werden, soweit keine Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB vorliegen oder entwickelt werden sollen, keine Bauflächen dargestellt, sondern nur der Gebäudebestand. Dies gilt insbesondere für Weiler, Einzeln und Streubebauung im Ortsrandbereich.
Flächennutzungen, für die eine Sonderbauflächenausweisung infrage käme, werden als Sondergebiete mit Angabe der Zweckbestimmung präzisiert.

Wohnbauflächen:
Es sind im Plangebiet gegenwärtig 99,9 Hektar an Wohnbauflächen ausgewiesen, Neuplanungen ausgenommen.
Diese konzentrieren sich auf folgende Bereiche:

- Sonnefeld: Hummenberg, Dorfberg und Gerstenberg, daneben Zeppelinstraße/Lange Wiese östlich des Biberbachs. Westlich des Biberbachs zwischen Werkstraße und Flurstraße bis Baugebiet Südlich Hofstädter Straße.
- Gestungshausen: Höhnweg, Klausenweg, Schmiedengasse/Schulstraße
- Hassenberg: Siedlungsstraße, Kleiner Flecken, Nordwesten
- Wörlsdorf: Weickenbacher Straße und Plestener Straße

<u>Baulücken:</u>
Es bestehen gemäß dem Kataster durchaus Baulücken innerhalb von umgesetzten Bebauungsplänen. Diese befinden sich in der Regel in Privatbesitz.
In jüngster Vergangenheit sind die Bebauungspläne „Hummenberg IV b“ und die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Hofstädter Straße“ umgesetzt worden, hier ist der Großteil der Flächen noch unbebaut, da die Erschließung erst ab 2021 erfolgte.
Nicht umgesetzte Bebauungspläne sind im Bereich „Südlich Hofstädter Straße, 2. BA“ noch in Teilbereichen vorhanden. Hier ist allerdings aufgrund des angrenzenden Gewerbegebietes in der Vergangenheit keine Entwicklung forciert worden.

<u>Leerstände:</u>
Leerstände, die im Rahmen einer strategischen Aktivierung einer Wiedernutzung zugeführt werden können, sind nicht bekannt. Natürlich stehen einzelne Wohngebäude immer wieder kurzfristig leer, weil die Bewohner in Alten- oder Pflegeeinrichtungen untergebracht werden oder wegziehen. Für solche Objekte findet sich jedoch schnell eine neue Nutzung, da Sonnefeld und auch die Ortsteile Hassenberg, Gestungshausen und Wörlsdorf aufgrund der dargestellten Verkehrsanbindung, der Erholungswirkung der Landschaft attraktive Wohnorte sind.
Die Gemeinde informiert über verfügbare Immobilien und Bauplätze, um eine Bebauung und Nutzung sicherzustellen und den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB sowie des Landesentwicklungsprogramms zu entsprechen.
Erhebliche Leerstände bei Wohnhäusern sind nicht bekannt. Die Bausubstanz ist in der Regel in einem Zustand, der einen reibungslosen und schnellen Besitzerwechsel und eine anschließende Wohnnutzung nach sich zieht.

Potentiale des wirksamen Flächennutzungsplanes:

Übersicht der Potenziale der Innenentwicklung im Flächennutzungsplan		
Lage:	**Fläche:**	**Anmerkung:**
Sonnefeld		
Südlich Hofstädter Straße	1,5 ha	Bebauungsplan „Südlich Hofstädter Straße, 2. BA“; alles westlich Fl.-Nr. 845 und 852 Gmk. Sonnefeld ist erschlossen worden.
Westl. Flurstraße	1,35 ha	Potentialfläche Flächennutzungsplan
Zwischen Brunnenberg und Marienstraße	6.900 m²	Potentialfläche Flächennutzungsplan, teilweise voll erschlossen.
Gerstenberg	3,8 ha	Potentialfläche Flächennutzungsplan
Schafberg/Schafgasse	8.800 m²	Potentialfläche Flächennutzungsplan, teilweise voll erschlossen.
Hedwigstraße	11.000 m²	Potentialflächen Flächennutzungsplan, voll erschlossene Grundstücke.
Gestungshausen		
Fl.-Nr. 251 Gmk. Gestungshausen	3.160 m²	Potentialfläche Flächennutzungsplan
Weinberg	1,67 ha	Potentialfläche Flächennutzungsplan
Höhnweg	1,55 ha	Potentialfläche Flächennutzungsplan: Bebauungsplan aus 1966 vorhanden, dieser setzt allerdings Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO fest und müsste geändert werden. Vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb, Verkaufsbereitschaft fraglich.
Hassenberg		
Zwischen Sportplatz und Kindergarten	2,7 ha	Potentialfläche Flächennutzungsplan
Nördlich Siedlungsstraße	8.300 m²	Unbeplanter Innenbereich
Zwischen Höhstraße und Lindenallee (Fl.-Nrn. 279/2, 331/1 und 333)	4.400 m²	Unbeplanter Innenbereich
Fl.-Nr. 18	3.400 m²	Unbeplanter Innenbereich
Fl.-Nr. 19/15	1.500 m²	Unbeplanter Innenbereich
Wörlsdorf		
Fl.-Nr. 266 Gmk. Wörlsdorf	2.100 m²	Potentialfläche Flächennutzungsplan

Gemischte Bauflächen:
Gemischte Bauflächen (i.d.R. Mischgebiete) haben eine Gesamtfläche von 70,7 Hektar, Neuplanungen ausgenommen. Diese weisen vorhandene Handwerks-, Gewerbe und sonstige Dienstleistungsbetriebe auf und sind im Wesentlichen bebaut und entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung auch genutzt. Teilweise handelt es sich auch um bauplanungsrechtliche Zwischenzonen in bestehenden Gemengelagen.
Diese konzentrieren sich auf folgende Bereiche:
Sonnefeld:

- Bauplanungsrechtliche Zwischenzonen in Werkstraße, Hofstädter Straße und Rothstraße
- Neuensorger Straße, Allee, Flurstraße
- Entlang der Weidhäuser Straße
- Ortszentrum Sonnefeld
- Thüringer Straße
- Schafberg
- Bauplanungsrechtliche Zwischenzonen in Zeppelinstraße, Hummenberg und Domänenweg

Neuses a.Brand: Bebauungsplan „Birkenleite“
Gestungshausen:
- Ortskern
- Erlenweg, zum Rosenacker, Coburger Straße
- Kronacher Straße

Hassenberg:
- Hauptverkehrsachse Steinachtalstraße/Schlossberg/Lindenallee
- Höhstraße
- Zum Berg

Wörlsdorf:
- Bahnhofstraße
- Hauptstraße

Potentiale des wirksamen Flächennutzungsplanes:

Übersicht der Potenziale der Innenentwicklung im Flächennutzungsplan		
Lage:	**Fläche:**	**Anmerkung:**
Sonnefeld		
Vereinzelte Baulücken und mindergenutzte Grundstücke; keine zusammenhängenden Potentialflächen vorhanden.		
Gestungshausen		
Fl.-Nrn. 1455, 1456, 1456/3 Gmk. Gestungshausen	11.600 m²	Potentialfläche Flächennutzungsplan; Erweiterungsflächen für Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
Fl.-Nrn. 1172, 1173 Gmk. Gestungshausen	2.600 m²	Unbeplanter Innenbereich
Daneben sind im Bereich des Ortskerns in den Hinterhofbereichen noch Flächenpotentiale vorhanden, wobei eine strategische Erschließung aufgrund der beengten Verhältnisse und der komplizierten Besitzverhältnisse de facto ausgeschlossen ist. Die Nutzung wird sich künftig auf Einzelvorhaben beschränken.		
Wörlsdorf		
Fl.-Nr. 335 Gmk. Wörlsdorf	2.500 m²	Potentialfläche Flächennutzungsplan; de facto wohl nur sehr eingeschränkt nutzbar aufgrund von § 78 WHG
Neuses a.Brand		
Bebauungsplan Birkenleite	//	8 unbebaute Parzellen, dabei allerdings § 15 BauNVO zu beachten.

Dorfgebiete:
Dorfgebiete haben eine Gesamtfläche von 56,8 Hektar, Neuplanungen ausgenommen.
Die Gemeindeteile Oberwasungen, Bieberbach, Zedersdorf, Weickenbach, Weischau und Firmelsdorf sind abgesehen von den gewerblichen Bauflächen in ihrem Bestand komplett als Dorfgebiete dargestellt. Weiterhin:
Neuses a.Brand: abgesehen vom Bebauungsplan Birkenleite.
Gestungshausen: Westen (Höhnweg).
Hassenberg: Birklesweg.
Wörlsdorf: Nördlich und Südlich der Neustadter Straße

Potentiale des wirksamen Flächennutzungsplanes:

Übersicht der Potenziale der Innenentwicklung im Flächennutzungsplan		
Lage:	**Fläche:**	**Anmerkung:**
Weickenbach		
Gewerbebrache	1.800 m²	Unbeplanter Innenbereich
Fl.-Nr. 11	1.460 m²	Unbeplanter Innenbereich

Zedersdorf		
Zuordnung von unbebauten Flächen zu landwirtschaftlichen Hofstellen in jedem Einzelfall möglich; keine Potentialflächen vorhanden.		
Firmelsdorf		
Vereinzelte großdimensionierte Gartennutzung, dadurch mindergenutzte Grundstücke; teilweise Zuordnung zu landwirtschaftlichen Hofstellen möglich; keine zusammenhängenden Potentialflächen vorhanden.		
Weischau		
Fl.-Nr. 28 Gmk. Weischau	1.800 m²	Unbeplanter Innenbereich
Neuses a.Brand		
Fl.-Nr. 155/3 Gmk. Neuses a.Brand	5.100 m²	Unbeplanter Innenbereich
Fl.-Nr. 54/2, 54/3, 63 Gmk. Neuses a.Brand	3.000 m²	Unbeplanter Innenbereich
Fl.-Nr. 55 Gmk. Neuses a.Brand	Ca.1.000m²	Unbeplanter Innenbereich
Bieberbach		
Vereinzelte Baulücken		Unbeplanter Innenbereich
Hassenberg		
Birklesweg	1.400 m²	Potentialfläche Flächennutzungsplan

Gewerbliche Bauflächen:
Die derzeit rechtswirksam ausgewiesenen Flächen haben eine Gesamtfläche von ca. 112,8 Hektar.
Die Gewerbeflächen sind folgendermaßen verteilt:
Sonnefeld:
- Gewerbegebiet Süd I & II
- Gewerbegebiet West I-II
- Gewerbegebiet südlich Neuensorger Straße
- Gewerbegebiet Dörrhof/ Neuensorger Straße
- Gewerbeflächen Thüringer Straße
- Gewerbeflächen Hummenberg/Berliner Straße
- Gewerbeflächen Weidhäuser Straße

Weischau: Gewerbeflächen Weischau-Ost
Zedersdorf: Gewerbefläche Biogasanlage
Oberwasungen: Gewerbefläche Zentrum
Gestungshausen:
- Bebauungsplan Gewerbegebiet Gestungshausen-West mit Erweiterungsflächen
- Gestungshausen-Ost, Kronacher Straße
- Gewerbefläche Mödlitzer Weg
- Gewerbefläche Coburger Straße

Hassenberg: Gewerbefläche a.d. Steinachtalstraße
Wörsldorf: Gewerbefläche zw. Hauptstraße und ehem. Bahnhof

Potentiale des wirksamen Flächennutzungsplanes:

Übersicht der Potenziale der Innenentwicklung im Flächennutzungsplan		
Lage:	**Fläche:**	**Anmerkung:**
Sonnefeld		
Bebauungsplan „Dörrnhof/Neuensorger Straße“	14,6 ha	Nicht umgesetzter Bebauungsplan
Bebauungsplan „Südlich Neuensorger Straße“	2,7 ha	Nicht umgesetzter Bebauungsplan

Bebauungsplan „Gewerbegebiet West II“	//	Unbebaute Flächen allesamt in Besitz der ansässigen Betriebe, diese werden für Standorterweiterungen vorgehalten und stehen somit nicht zur Verfügung.
Fl.-Nr. 704 Gmk. Sonnefeld	3,9 ha	Potentialfläche Flächennutzungsplan
Fl.-Nrn. 705, 707 & 708 Gmk. Sonnefeld	1,95 ha	Potentialfläche Flächennutzungsplan
Gestungshausen		
Fl.-Nr. 814/6 Gmk. Gestungshausen	9.400 m²	Bebauungsplan „Gestungshausen-West“
Fl.-Nrn. 814 & 815 Gmk. Gestungshausen	7,7 ha	Potentialfläche Flächennutzungsplan
Fl.-Nrn. 1449, 1451, 1452, 1453 Gmk. Gestungshausen	6.700 m²	Potentialfläche Flächennutzungsplan/unbeplanter Innenbereich

Sonderbauflächen:

- Sondergebiete zur Erzeugung Erneuerbarer Energien „Windenergie“ im Windpark nördlich Zedersdorf; § 11 Abs. 2 BauNVO
- Sondergebiet „Modellflugplatz“ westlich von Bieberbach; § 11 Abs. 2 BauNVO
- Sondergebiet „Motorsportgelände“ südöstlich von Sonnefeld; § 11 Abs. 2 BauNVO
- Sondergebiet „Outdoor Event- und Funktionsfläche“ im Bebauungsplan „Offroadgelände“; § 11 Abs. 2 BauNVO
- Sondergebiet "Bauhof" im Bebauungsplan „Bauhof Weidhäuser Straße“; § 11 Abs. 2 BauNVO
- Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ im vb Bebauungsplan „Neubau Verbrauchermarkt an der Allee“; § 11 Abs. 2 BauNVO
- Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ im Bebauungsplan „2. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet Sonnefeld West III – an der Frohnlacher Straße“; § 11 Abs. 2 BauNVO
- Sondergebiet „Schützenhaus“, OT Hassenberg, § 11 Abs. 2 BauNVO

7.2.4 Bauleitplanungen

Bezeichnung	Rechtskraft
Sonnefeld	
4. Änderung BPlan Südlich Hofstädter Straße	11.06.2021
Vb Bplan Neubau Verbrauchermarkt an der Allee	16.03.2018
Bauhof Weidhäuser Straße	23.11.2012
Domänengelände	
3.Änderung BPlan Südlich Hofstädter Straße	08.05.2009
Änderung Hummenberg IVa und IVb	
Gewerbegebiet Sonnefeld-Süd BA II	20.07.2007
Änderung Gewerbegebiet West Ausbaustufe II, BA II	
Hummenberg	Mitteilungsblatt Nr. 19 1980
Nördlich Wilhelm-Feyler-Straße	
Ost	15.05.1963
Ost, Änderung im Bereich der Bergstraße	
Tiefenbach	17.03.1967
Zeppelinstraße	
Dörrhof/Neuensorger Straße	01.12.2000
Gewerbegebiet West II, Ausbaustufe I	29.09.1986
Gewerbegebiet West II, Ausbaustufe II	08.02.1991
Südlich Neuensorger Straße	13.01.1995

1. Änderung Sonnefeld-West III – An der Frohnlacher Straße	28.07.2006
2. Änderung Sonnefeld-West III – An der Frohnlacher Straße	04.11.2022
Ortskern Sonnefeld	09.10.1992
Hummenberg II	
Hummenberg III	21.10.1994
Hummenberg IVa	27.02.1998
Hummenberg IVb	11.02.2000
Nördlich Schützenstraße	21.10.1994
Südlich Hofstädter Straße BA I	17.01.1992
Südlich Hofstädter Straße BA II	11.03.1994
Gewerbegebiet Sonnefeld-Süd BA I	29.04.1983
Sonnefeld-West III – An der Frohnlacher Straße	28.11.2003
Gestungshausen	
Fluräcker	27.03.1987
Südlich Stierwiese	
Gestungshausen-West	30.04.1993
Höhnweg	26.11.1966
Höhnweg, 1. Änderung	21.11.1997
Neuses am Brand	
Südost; Birkenleite	24.07.1998
Hassenberg	
Kleiner Flecken	20.05.1994

7.2.5 Wohnungsbestand, Baualter und Bauzustand

Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohngebäuden

Sonnefeld		**2017**		**2020**		**2021**	
		Anzahl	**Prozent**	**Anzahl**	**Prozent**	**Anzahl**	**Prozent**
Wohn-gebäude	Insgesamt	1.448	100%	1.467	100%	1.471	100%
	1 Wohnung	974	67,3%	990	67,5%	994	67,6%
	2 Wohnungen	381	26,4%	379	25,8%	379	25,8%
	3 oder mehr Wohnungen	92	6,4%	97	6,6%	97	6,6%
	Wohnheime	-		-		-	
Wohnungen in Wohnge-bäuden	Insgesamt	2.185	100%	2.212	100%	2.216	100%
	3 oder mehr Wohnungen	438	20%	453	20,6%	453	20,4%
	Wohnheime	-		-		-	
		Wohn-fläche qm	**Prozent**	**Wohn-fläche qm**	**Prozent**	**Wohn-fläche qm**	**Prozent**
Wohnfläche in Wohnge-bäuden	Insgesamt	262.150	100%	265.954	100%	266.862	100%
	Je Wohnung	114,8		115		115,2	
	Raumanzahl je Wohnung	5,6		5,6		5,6	

In den Jahren 2017 bis 2021 ist ein Zuwachs von 23 Wohngebäuden zu verzeichnen. Die Anzahl der Wohnungen ist um 31 gestiegen. Zum einen liegt der Schwerpunkt des Zubaus bei den Einfamilienhäusern, andererseits wird offenbar gerade in bereits vermieteten Gebäuden zusätzlicher

Wohnraum durch Ausbau oder Abtrennung von Geschossen geschaffen. Auch institutionelle und privatwirtschaftliche Akteure sind im Bereich des Wohnungsbaus tätig.
Die Wohnfläche pro Wohnung hat sich geringfügig vergrößert.

Stichtag	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl							
	Insgesamt	1 Raum	2 Räume	3 Räume	4 Räume	5 Räume	6 Räume	7 oder mehr Räume
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
31.12.2017	2284	11	99	310	408	432	365	659
31.12.2018	2292	11	100	309	409	437	368	658
31.12.2019	2304	11	101	310	410	439	373	660
31.12.2020	2312	11	101	310	412	442	375	661
31.12.2021	2316	11	101	310	412	441	375	666

Im Segment der Ein- bis Zweiraumwohnungen gibt es lediglich einen im Hinblick auf den sich verschärfenden Altersaufbau der Bevölkerung geringen Anteil. Dies kann sich negativ auf Haushaltsneugründungen junger Menschen sowie die Migration älterer Menschen in entsprechende kleinere, altersgerechte Wohnungen auswirken, welche tendenziell weniger Räume benötigen. Alleinstehende Menschen, auch nach Ehescheidungen, benötigen generell weniger Raum, speziell wenn kein Wohneigentum besteht. Von daher ist in diesem Segment ein erhöhter Handlungsbedarf zu verzeichnen.
Ein großes Problem ist die oft fehlende Barrierefreiheit in Bestandswohnungen. Hier sollte in den kommenden Jahren aufgrund demographischer Entwicklungen gehandelt werden.

Zum Alter des Wohnungsbestandes existieren keine neueren gemeindespezifischen Daten. Aus dem Zensus 2011 ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Gebäude mit Wohnraum (Wohn- und Nichtwohngebäude) nach Baujahren		
	Anzahl	**Anteile**
Insgesamt	1.491	100%
Vor 1919	237	15,9%
1919 – 1949	140	9,4%
1950 – 1959	187	12,5%
1960 – 1969	308	20,6%
1970 – 1979	184	12,3%
1980 – 1989	154	10,3%
1990 – 1999	195	13%
2000 – 2005	57	3,8%
Nach 2006	28	1,9%

Der größte Zuwachs an Wohnraum hat in der Gemeinde, wie in ganz Bayern, in der Nachkriegszeit bis Ende der 70er Jahre stattgefunden. Auffällig und der besonderen räumlichen Lage der Gemeinde infolge der Wiedervereinigung geschuldet ist der hohe Zuwachs in den 1990er Jahren.

Insgesamt sind 70,7 % des Wohnraumbestandes aus der Zeit vor 1979 entstanden, d.h. vor jeglichen Bau- und Wärmeschutzverordnungen. Hierdurch ist mit einem erhöhten Sanierungsbedarf zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Anteil der Gebäude, die vor 2006 errichtet wurden, nicht den Standards der Barrierefreiheit entspricht. Auch hier besteht zukünftig Handlungsbedarf.

7.2.6 Strategien zur Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung

Die Gemeinde Sonnefeld unternimmt erfolgreich umfangreiche Anstrengungen zur Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung.
Gemäß LEP Z 3-2 sind Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Wie in Kapitel 7.2.2 dieser Begründung skizziert wurde, sind diese vorhanden und sollen entsprechend aktiviert werden.

Dazu ist die Gemeinde in ständigem Austausch mit den Grundstückseigentümern, um das Ausnutzen bestehender Baurechte zu forcieren, um Leerstände einer Nutzung zuzuführen, um Unternutzung zu vermeiden und um Nachfrage und Angebot zu vermitteln.
Die Gemeinde informiert diesbezüglich über Angebote zur Vermietung, über verfügbare Bauplätze und über Förderprogramme zum Bau, zum Kauf und zur Sanierung von Immobilien im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Sonnefeld hat den kommunalen Wohnungsbau an die Genossenschaft des Landkreises Coburg ausgelagert, um sowohl Neu- als auch Umbaumaßnahmen durch die Bündelung von Ressourcen mehrerer Gemeinden strategisch anzugehen.

ISEK:
Mit Stand vom 15.05.2006 wurde ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet, welches im Bereich der Innenentwicklung handlungsleitend für die Marktgemeinde ist. Gegenwärtig befindet sich dieses im Status der Fortschreibung.

Städtebauliches Sanierungsgebiet:
Nach § 141 Abs. 1 BauGB hat eine Gemeinde vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes vorbereitende Untersuchungen (VU) durchzuführen oder zu veranlassen, um erforderliche Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung zu gewinnen. Wesentliche Voraussetzung für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen ist die Tatsache, dass im untersuchten Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von Funktions- oder Substanzschwächen entsprechend § 136 BauGB vorliegen, zu deren Behebung eine einheitliche Vorbereitung notwendig und deren zügige Durchführung möglich ist sowie im öffentlichen Interesse liegt. Dabei werden soziale, strukturelle sowie städtebauliche Verhältnisse und Zusammenhänge näher untersucht und Missstände herausgearbeitet. Weiterhin werden die anzustrebenden allgemeinen Ziele formuliert und die Durchführbarkeit der Sanierung im sachlichen und zeitlichen Gesamtzusammenhang ermittelt.
Die vorbereitenden Untersuchungen dienen somit als rechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB, welches Voraussetzung für die Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Maßnahmen i.V.m. dem Einsatz von Städtebaufördermitteln ist.
Das entsprechende Sanierungsgebiet wurde in der Planzeichnung vermerkt.

7.2.7 Planungsannahmen für die Ausweisung von Wohnbauflächen

Der Bedarf an Wohnbauflächen wird auf der Grundlage folgender drei Faktoren ermittelt:
- Flächenbedarf aus der angestrebten Bevölkerungsentwicklung
- Auflockerungsbedarf
- Ersatzbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung der verschiedenen Bedarfsgrößen werden folgende Vergleichswerte herangezogen. Bezogen auf die Einwohner/Wohnung in Wohn- und Nichtwohngebäuden ergeben sich
- eine Belegungsziffer von 1,99 Einwohnern pro Wohneinheit (Durchschnitt in Bayern 2021)
- eine Belegungsziffer von 1,91 Einwohnern pro Wohneinheit (Durchschnitt in Oberfranken 2021)
- eine Belegungsziffer von 1,98 Einwohnern pro Wohneinheit (Durchschnitt in Sonnefeld 2021)

Bedarf aus der Bevölkerungsentwicklung:
Die im Planungszeitraum angestrebte Stabilisierung der Bevölkerungszahl begründet keinen Mehrbedarf aus der absoluten demographischen Entwicklung. Zur hinreichenden Anpassung an Z-1.2.1-LEP ist es erforderlich, keinen Mehrbedarf anzusetzen.
An dieser Stelle erfolgt noch der Hinweis, dass Änderungen in der absoluten Bevölkerungszahl oftmals einen eher untergeordneten Beitrag zur Wohnungsmarktentwicklung leisten. Die Haushaltsstruktur und das verfügbare Angebot an Wohnungen sind gerade in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf gewichtige Faktoren.

Auflockerungsbedarf:

Fachliche Vorgaben
Auflockerungsbedarf entsteht vor allem bei der Beseitigung von städtebaulichen Missständen und durch gestiegene Flächenansprüche der Einzelnen auch im Zuge von Veränderungen in der Haushaltsstruktur (mehr Klein-/Singlehaushalte, höherer durchschnittlicher Bedarf an Wohnfläche je EW). Auch die Erholungsfunktion wird durch eine Auflockerung der Bebauung im Siedlungsbereich in Teilen verbessert.
Eine allgemein gültige Richtgröße für die Ansetzung des Auflockerungsfaktors besteht nicht, so dass die in der Praxis angenommenen Auflockerungsfaktoren variieren, oft in der Größenordnung zwischen 0,3 und 0,5 % p.a. Für die Bestimmung des Auflockerungsbedarfs in der vorliegenden, abgestimmten Methode wird grundlegend eine jährliche Auflockerung von 0,3 % angesetzt. Dies geschieht aufgrund der Vorgaben zur bayernweiten Vergleichbarkeit kommunaler Siedlungsplanung in Anlehnung an eine Handreichung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2020).
Den darin genannten Argumenten, die für einen Auflockerungswert von 0,3 %/a oder weniger stehen kann aus Sicht der Gemeinde Sonnefeld gefolgt werden, da dies die Robustheit der Planungsannahmen stärkt:
•Aus den unerwünschten Auflockerungstendenzen der Vergangenheit speziell in Oberfranken darf nicht in übertriebenem Maße ein Baulandbedarf für die Kommunen abgeleitet werden
•Die Auflockerung wird auch durch Kräfte forciert (Singlehaushalte, Kleinhaushalte, Restnutzungen), welchen durch Siedlungsausweisungen am Ortsrand nur bedingt begegnet werden kann.
•Eine stärkere Auflockerung als 0,3% p.a. ist in Anbetracht der meist vorhandenen Innenentwicklungspotenziale städtebaulich nicht wünschenswert. Durch die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen soll vielmehr einer weiteren Abnahme der Siedlungsdichten entgegengewirkt werden.
•Auch um zukünftig die Auslastung der bestehenden Infrastruktur zu gewährleisten (Wirtschaftlichkeit/Kosten für die Kommune), sollte eine stärkere Auflockerung vermieden werden.

Berechnung

Einwohnerstand Aktuell / prognostizierte Belegungsdichte
= Stand der Wohneinheitenzahl am Ende des Prognosezeitraums

4.576 EW / 1,88 EW/WE = 2.434 WE

Zahl der Wohneinheiten am Ende des Prognosezeitraums – Wohneinheiten aktuell
= Entwicklung der Zahl der Wohneinheiten im Prognosezeitraum aus Auflockerungsbedarf

2.434 WE – 2.316 WE= 118 WE

Bei 4.576 Einwohnern auf 2.316 Wohnungen im Jahr 2021 ergibt sich eine Belegungsziffer von **1,98** Einwohnern pro Wohneinheit.
Eine lineare Fortschreibung von 0,3%/a ergibt eine Belegungsdichte von 1,88 für das Jahr 2038.

Saldierte Entwicklung der Zahl der Wohneinheiten im Prognosezeitraum
/ angestrebte Wohneinheitendichte der Kommune im Prognosezeitraum
=Wohnbauflächenbedarf im Prognosezeitraum

118 WE : 15 WE/ha = 7,87 ha

Ersatzbedarf:
Der Ersatzbedarf beziffert i.d.R., dass pro Jahr fortlaufend ein gewisser Anteil des Wohnungsbestands (abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen) erneuert werden muss. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft sorgt für notwendige Umstrukturierungen und Umnutzungen gerade in den kleineren Ortsteilen, die Aufgabe von Gewerbe mit den damit verbundenen Betriebsleiterwohnungen ist ebenfalls ein Faktor in der Gemeinde Sonnefeld. Dieser sich ergebende Bedarf wird in der Regel mit jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes angegeben, es sei denn, die qualitative Beurteilung kommt im Einzelfall zu höheren Bewertungen aufgrund vorhandener städtebaulicher Missstände. Diese sind in der Gemeinde Sonnefeld allerdings nicht einschlägig.

Diese klassische Bedarfsprognose kann jedoch die realen Entwicklungen nur bedingt planerisch begleiten. Angelehnt an den Bericht „2020 Wohnungsmarkt Bayern - Beobachtung und Ausblick“ der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt wird folgendes Prognosemodell zur Betrachtung der Sachlage herangezogen, welches die Nachfrageseite mitbetrachtet (vgl. S. 201 ff.):
Trotz hoher und weiterwachsender Leerstände gibt es auch in demografischen Schrumpfungsregionen immer noch beachtliche Fertigstellungen. Leerstand und gleichzeitiger Neubau werden zum gewohnten Bild. Dabei konzentrieren sich die Leerstände meist auf wenig attraktive Standorte und Bauformen. Den Neubau fragen dagegen eher wohlhabende Haushalte mit hohen Ansprüchen nach, die im Bestand keine für sie adäquaten Wohnungen finden.
Die klassische Wohnungsmarktprognose kann dieses Phänomen nicht befriedigend erklären. Sie basiert auf einer Methodik, die einen vorgegebenen Grad der Wohnungsversorgung anstrebt. Insbesondere unterstellt sie einen Ersatzbedarf, der annahmegemäß aus einem physisch-technischen Verschleiß der Wohnungen resultiert. Dessen Ausmaß wird normativ festgelegt – ohne empirische Ableitung, meist in einer Größenordnung von 0,1 bis 0,5 Prozent des Bestands. Berechnet werden also nur ein Bedarf und keine Nachfrage.
Bei der Schätzung des Neubaubedarfs wurde normativ für alle Regionen Bayerns eine einheitliche Ersatzquote von 0,3 Prozent p. a. des Wohnungsbestands unterstellt. Darin unterscheidet sich die Methode der Neubaunachfrage erheblich, wodurch große regionale Unterschiede entstehen. Zwar leitet sich die qualitative Zusatznachfrage empirisch anhand regionaler Wohnungsqualitäten usw. ab. Dennoch kann hier zu Vergleichszwecken mit dem Ersatzbedarf eine *implizite Ersatzquote* berechnet werden, indem die jährliche qualitative Zusatznachfrage in Bezug zum Wohnungsbestand gesetzt wird. Demnach liegt die normative Annahme einer bayernweiten Ersatzquote von 0,3 Prozent deutlich höher als die implizite Ersatzquote, für die sich landesweit ein Wert von rund 0,2 Prozent ergibt.
Für die Planungsregion Oberfranken-West wurde diese implizierte Ersatzquote mit jährlich 0,32 % des Wohnungsbestandes berechnet. Für die Gemeinde Sonnefeld erscheint die Heranziehung des Durchschnittswertes angemessen. Es ergibt sich somit folgender **Ersatzbedarf**:

Bei 2.316 Wohnungen im Jahr 2021 ergeben sich bei einer jährlichen Rate von 0,0032 bis ins Jahr 2037 **126 Wohneinheiten,** die theoretisch ersetzt oder aufgrund des fehlenden Angebotes und der entsprechenden Nachfrage neu errichtet werden müssen.

Im Sinne einer vorrangigen Ausnutzung von Potentialen der Innenentwicklung ist es zweckmäßig, den Ersatzbedarf nur anteilig aufgrund zeitlicher Divergenzen zwischen Nachfrage und Verfügbarkeit, sowie aus städtebaulichen Erwägungen heraus im planungsrechtlichen Außenbereich zu verorten. Ein erheblicher Anteil der abgehenden Bausubstanz wird an Ort und Stelle ersetzt werden, sodass maximal 50% des Flächenbedarfs im Außenbereich verortet werden.

Zusammenstellung des Gesamtbedarfs bis ins Jahr 2038:

Art des Bedarfes	Entspricht in Wohneinheiten	Flächenbedarf (15 WE/ha)
Bevölkerungsentwicklung	/	
Auflockerungsbedarf	**118**	**7,87**
Ersatzbedarf	**126**	**4,2**
Gesamtbedarf	**244**	**12,07**

Die Ermittlungen ergeben einen Flächenbedarf von 12,07 Hektar.

Als Annahme werden 15 Wohneinheiten/Hektar fixiert, zudem ist davon auszugehen, dass der Ersatzbedarf teilweise am Ort des zu ersetzenden Gebäudes gedeckt wird, sowie dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden bei der Überplanung von Wohnbauflächen insofern sparsam umgegangen wird, als dass die Grundstücksgrößen eine bestimmte Fläche nicht überschreiten. Zudem ist davon auszugehen, dass zukünftig auch zu einem höheren Anteil Mehrfamilienhausbebauung ermöglicht wird, um Barrierefreiheit und Raumansprüche einer alternden Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Oberste Baubehörde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern gibt folgende Planungshilfen an die Hand:
Der Wohnraumgesamtbedarf einer Kommune kann nicht ausschließlich schematisch betrachtet werden. Er ist in unterschiedlichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung, der zunehmenden Zahl an Kleinhaushalten und steigenden Raumansprüchen der Wohnbevölkerung bestimmt.
Auch bei einem stagnierenden oder negativen Bevölkerungswachstum, wenn vorwiegend Auflockerungs- und Ersatzbedarf ermittelt werden kann, können bauliche Weiterentwicklungen aufgrund entsprechender Planungen und Maßnahmen erforderlich sein. Kommunen sollten daher die Wohnraumpolitik aktiv steuern. Dabei sind Flächen im Innenbereich der Kommunen vorrangig auszuschöpfen.

Neue Baugebiete sollten grundsätzlich nachfrageabhängig in Bauabschnitten geplant und erschlossen werden. Die Grundstücke sollten bei Veräußerung durch die Gemeinde mit Bauverpflichtungen einhergehen, bei Veräußerung von privat kann sich die Gemeinde das Recht der Anwendung des § 176 BauGB vorbehalten, um Entwicklungen, bei denen Grund und Boden als reine Kapitalanlage dienen, vorzubeugen.

7.2.8 Gemeindlicher Umwelt- und Naturschutz

Durch die Gemeindeverwaltung können vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Situation getroffen werden. Insbesondere in öffentlichen Gebäuden sollten Umweltschutzmaßnahmen umgesetzt werden (Vorbildcharakter).
Für nahezu alle Maßnahmen sind auch entsprechende Fördermöglichkeiten vorhanden. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Gartenbauvereinen, dem Landschaftspflegeverband und den Naturschutzverbänden bietet sich an.

Beispiele:

1. Regenwasserrückhaltung und -nutzung
2. Nutzung der Solarenergie zur Warmwassergewinnung
3. Verwendung natürlicher, umweltfreundlicher und ortstypischer Baumaterialien
4. Verwendung von Recyclingmaterialien im Verwaltungsablauf
5. Reduzierung des Wasser- und Energieverbrauches durch Zeitschaltuhren für Beleuchtung, Energiesparlampen, Wasserspareinrichtungen, oder die flächendeckende Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit LED-Lampen

6. Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien in der Verwaltung
7. Anlegen von Kleinbiotopen und Schutz der bestehenden Biotope
8. Artenschutzmaßnahmen, z.B. durch das Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Wildbienen, Maßnahmen zum Fledermausschutz in Kirchen, Scheunen, Felsenkellern
9. Fassadenbegrünungen für Wärmeschutz, Ästhetik, Artenschutz und CO_2-Reduktion
10. Reduzierung des Versiegelungsanteiles auf öffentlichen Flächen, Verwendung von Rasengittersteinen, auch bei bestehenden Parkflächen
11. Mülltrennung und Recycling forcieren
12. Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf Gemeindeflächen (oder – Dächern). Dabei sollte speziell die Möglichkeit von überdachten Parkplätzen in Betracht gezogen werden
13. Umsetzung des Ökokonzepts für kommunale Flächen des Gemeindegebiets (Reißenweber, 2020)
14. Bei Bepflanzungen sind heimische Laubholzarten zu bevorzugen, bei bestehenden Bepflanzungen und Biotopen sollten Koniferen herausgenommen werden (Ausnahme: Weiß-Tanne)
15. Energetische Beratung hinsichtlich Einsparung, Sanierung und Klimaschutz in Neubau und Bestand
16. Effizienzsteigerung bei Kommunalen Kläranlagen inklusive der energetischen Nutzung von Abwasser
17. Nutzung der Bioabfälle zu Energiegewinnung
18. Energierückgewinnung aus gewerblichen Betrieben
19. Ausbau des Radwegenetzes mit begleitender Einrichtung von E-Bike Stationen
20. Förderung der Elektromobilität durch die Installation öffentlich zugänglicher Ladesäulen
21. Einrichtung eines Angebots an Car-Sharing in Verbindung mit Elektromobilität

7.2.9 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)

ILEK Allianz 303+
10 Gemeinden entlang der B303, darunter Sonnefeld, haben sich zusammengeschlossen, um ein zukunftsfähiges Konzept für die Entwicklung der Gemeinden gemeinsam zu entwickeln. Die Arbeitsgemeinschaft Allianz B303+ umfasst die Gemeinden Ebersdorf b. Coburg, Großheirath, Grub a.Forst, Niederfüllbach, Schneckenlohe, Sonnefeld, Weidhausen b. Coburg, Untersiemau und die Marktgemeinden Marktgraitz und Mitwitz.
Für die Allianz B303+ werden darin folgende übergeordnete, zentrale Strategieziele formuliert, welche im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB durch den vorliegenden Flächennutzungsplan als informelle Planung der Gemeinde zu berücksichtigen sind:

Strategieziel 1) „Die Allianz B303+ ist eine schlagkräftige Gemeinschaft, die erfolgreich zusammenarbeitet“
Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt. Wesentliche Nachbargemeinden werden im Zuge des § 2 Abs. 2 BauGB an der Planaufstellung beteiligt.
Strategieziel 2) „Die Gemeinden der Allianz B303+ sind und bleiben attraktive Wohnstandorte für Jung und Alt“
Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan stellt Flächen für die erforderliche Grundversorgung und die sozialen Einrichtungen im Gemeindegebiet dar.
Das Leitbild der konsequenten Innenentwicklung wird auch durch die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie der Vorschriften des Baugesetzbuchs durch die Gemeinde in vorliegendem Planwerk beachtet.
In qualitativer Hinsicht wird in der vorliegenden Begründung auf die Sachverhalte der sich verändernden gesellschaftlichen Ansprüche an die Ausgestaltung von Wohnraum eingegangen. Da die städtebauliche

Entwicklung lediglich in ihren Grundzügen dargestellt werden kann, ist eine weitergehende Berücksichtigung nicht möglich.

Strategieziel 3) „Die ILE-Allianz stärkt ihre Ortskerne und begegnet aktiv dem Strukturwandel“

Die Nutzung der Ortskerne wird unter dem Leitbild einer bauplanungsrechtlichen Resilienz vorbereitet. Die Darstellung als gemischte Bauflächen schafft die größtmögliche Flexibilität und Konfliktprävention, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich ist. Daneben ist anzumerken, dass keine Bauflächen dargestellt wurden, die negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche bewirken. Das städtebauliche Sanierungsgebiet wurde im Plan vermerkt.

Strategieziel 4) „Die Kultur- und Naturlandschaft bleibt nachhaltig erhalten, die lokale Landwirtschaft wird ermöglicht und unterstützt“

Der landschaftsplanerische Fachbeitrag umfasst eine Bestandserfassung, die Bewertung und die Festlegung von Zielen und Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege. Er dient somit unmittelbar dem Erhalt der Kultur- und Naturlandschaft und mittelbar der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Naherholung im Wohnumfeld.

Belange der Land- und Forstwirtschaft wurden bei der Planaufstellung im Zuge der Abwägung größtmöglich berücksichtigt.

Strategieziel 5) „Industrie und Gewerbetreibende werden vor Ort innovativ gefördert, die Gemeinden der Allianz B303+ sind und bleiben attraktive Wirtschaftsstandorte“

Durch die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans werden die attraktiven Gewerbestandorte nachhaltig gesichert und keine immissionsrechtlichen Konflikte verschärft.

Es ist festzustellen, dass der vorliegende Flächennutzungs- und Landschaftsplan den Strategiezielen der ILE-Arbeitsgemeinschaft dienlich ist.

7.3 Potenzielle Konfliktfelder

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sowie der Landschaftsplanung gilt es, typische Konfliktfelder frühzeitig zu erkennen und für einzelne räumliche Bereiche Lösungen vorzubereiten, die mit einem geringerem Konfliktpotenzial verbunden sind.

Potentielle Konfliktfelder bei der Siedlungsentwicklung im Außenbereich:

- Erweiterung der Siedlungsflächen auf Kosten wertvoller Flächen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie sonstiger Freiflächen.
- Zerschneidung zusammenhängender und vernetzter Freiflächen und Biotope.
- Beeinträchtigung von Freiflächen durch angrenzende Siedlungsflächen (durch gewerbliche Nutzung oder Erholungsnutzung).
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Landschaftsplanung:

- Räumliche Konzentration und Bündelung der Siedlungsentwicklung, gezielte Siedlungsarrondierungen und Abrundungen: Dadurch sollen auch größere, zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich erhalten bleiben.
- Es wird vermieden, Bauflächen in besonders wertvollen Bereichen für Natur und Landschaft auszuweisen (u. a. Berücksichtigung vorhandener Biotope der Biotopkartierung sowie der naturschutzrechtlichen Schutzkulisse). Neu geplante Bauflächen überschneiden sich im aktuellen FNP-Entwurf nicht mit gesetzlich geschützten Gebieten des Naturschutzes wie z.B. den Landschaftsschutzgebieten.
- Pufferbereiche zu besonders wertvollen Landschaftsbereichen werden eingehalten, sodass eine direkte Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume ausgeschlossen ist.
- Der Flächennutzungsplan weist überwiegend neue Bauflächen in Bereichen aus, die eine vergleichsweise geringe siedlungsklimatische Bedeutung besitzen.

- Durch Berücksichtigung der Schutzgüter wird die Eingriffsintensität reduziert bzw. werden einige Eingriffe vermieden. Für die zukünftig entstehenden, unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.
- Die Fernwirkung wird durch die Vorauswahl der Standorte bereits vermindert, neue Bauflächen, die eine wesentliche Auswirkung auf das Landschaftsbild aufweisen (z.B. Industrieanlagen, Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien) werden nicht ausgewiesen. Alle Bauflächen sind entsprechend einzugrünen und auch zu durchgrünen.

Konkrete Maßnahmen zur Verminderung der Umweltauswirkungen sind grundsätzlich auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu treffen.

Potentielle Konfliktfelder im Spannungsfeld Wohnnutzung und Landwirtschaft:

- Reduzierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch weiter anhaltende Siedlungstätigkeit; der weitere Rückgang an landwirtschaftlichen Flächen kann die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben gefährden.
- Der zukünftige Bedarf an Ausgleichsflächen für die neuen Bauvorhaben verstärkt den Umnutzungsdruck auf die landwirtschaftlichen Flächen.
- Konflikte bei der Gestaltung des Übergangsbereichs vom Siedlungsraum zur offenen Landschaft sind einschlägig, da häufig optimale Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung einer entsprechenden Eingrünung der Siedlungsflächen und der intensiven Naherholungsnutzung entgegenstehen, zum Beispiel durch Abfall und Hundekot.
- Geruchsbelästigung in den Siedlungsflächen durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe; infolgedessen sind Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Stellen und Flächen einzuhalten, womit die Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird.

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Flächennutzungsplanung:

- Bei der Neuplanung von Bauflächen wird versucht, die Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst zu vermeiden und Bauflächen auch wieder als Flächen für die Landwirtschaft darzustellen.
- Die Ausweisung von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes als Vorrangräume für Ausgleichsflächen lässt noch Spielräume bei der konkreten Auswahl der zukünftigen Ausgleichsflächen und deren Aufwertungsmaßnahmen (Art und Umfang der landschaftspflegerischen Maßnahmen) offen. So müssen nicht zwangsläufig die ertragreichsten Flächen in den dargestellten Ausgleichsräumen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Außerdem werden bei weitem nicht die gesamten Flächen in den Vorrangräumen für den ökologischen Ausgleich der neu dargestellten Bauflächen benötigt.
- Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen und der Bewertung des baulichen Bestands im vorliegenden FNP-Entwurf sind potenzielle Immissionsbelastungen, soweit diese bekannt sind, durch landwirtschaftliche Hofstellen mitberücksichtigt worden. Eine Einschränkung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe soll damit möglichst ebenso vermieden werden wie künftige Beschwerden neuer Bewohner.
- Durch die räumliche Schwerpunktsetzung sowohl bei den Bau- als auch bei den Ausgleichsflächen sollen weite Bereiche des Gemeindegebietes weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden.

Potentielle Konfliktfelder im Spannungsfeld Wohnnutzung und Gewerbe:

- Immissionsbelastung (Lärm, Geruch, Luftschadstoffe) der Wohnfunktion durch gewerbliche Nutzungen.
- Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten und Änderungsoptionen der Gewerbebetriebe aufgrund der benachbarten Wohnbebauung.
- Flächenkonkurrenz um Standorte, die sich für beide Nutzungen eignen.

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Flächennutzungsplanung:

- Es wird im vorliegenden FNP der prognostizierte Flächenbedarf aller Nutzungen gedeckt; bei der Standortwahl und Standortsicherung sind die spezifischen Belange der einzelnen Nutzungen eingeflossen.
- Eine Minderung der Beeinträchtigung durch Gewerbe- und Industrieimmissionen wird durch konsequente Gebietszuordnung angestrebt. Im FNP-Entwurf wird das direkte Aneinandergrenzen von Nutzungskategorien der BauNVO mit sehr unterschiedlichem Störgrad und unterschiedlicher Störempfindlichkeit weitestgehend vermieden. Es findet somit als Ausdruck der planerischen Vorsorge eine räumliche Staffelung nach Immissionsempfindlichkeit der einzelnen Baugebiete statt. Wo dies nicht möglich ist, erfolgen entsprechende Kennzeichnung zur Konfliktbewältigung in nachgelagerten Verfahren.

Spezifische Problemstellungen im Landschaftsraum außerhalb der Siedlungsgebiete:

- Offenhaltung der Wiesengründe und Talsohlen bei gleichzeitigem Aufforstungsdruck auf landwirtschaftlich wenig produktiven Flächen, die gleichzeitig bedeutsam für den Artenschutz sind.
- Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung steht dem Artenschutz in einigen Fällen (Mahdregime, Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.) entgegen.
- Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung in Grundwasser und Fließgewässersysteme.

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Landschaftsplanung:

- Es werden klare Empfehlungen und Zielvorstellungen zur Offenhaltung naturschutzfachlich bedeutsamer Landschaftselemente gegeben. Konkrete Tabuzonen werden formuliert.
- Natur- und artenschutzrechtlich besondere bedeutsame Verbundstrukturen und Landschaftsräume wurden entsprechend gekennzeichnet. Mittels der gezielten Anwendung von Förderprogrammen in diesen Räumen können bei gleichzeitigem Erhalt der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig Erfolge im Artenschutz erzielt werden.
- Die Gewässerökosysteme wurden bewertet und beschrieben und Maßnahmenvorschläge für eine Verbesserung der Bestandssituation in Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie entwickelt. Insbesondere die überwiegend bereits bestehende Grünlandnutzung soll dabei im Auenbereich fortgeführt und nach Möglichkeit extensiviert werden. Die Renaturierung und abschnittsweise Entwicklung von Gewässerbegleitgehölzen dienen dabei sowohl der Minderung von Stoffeintrag als auch der Strukturvielfalt und dem Hochwasserschutz.

8 Siedlungsplanung

8.1 Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs

Wohnbauflächen
Es kann nach fachlichen Kriterien ein Flächenbedarf von circa 12,07 Hektar ermittelt werden.
Die Neuausweisungen im Hauptort dienen der ermittelten Bedarfsdeckung. Durch die Bündelung am Hauptort kann eine effiziente Nutzung der Infrastruktur und des Versorgungsgrades gewährleistet werden, was auch den landesplanerischen Grundsätzen entspricht.

In den Ortsteilen werden die örtlichen Bedarfe an Wohnbauflächen teilweise über gemischte Bauflächen sowie Dorfgebiete abgedeckt.

Gemischte Bauflächen:
Grundsätzlich ist die Darstellung weiterer gemischter Bauflächen in größerem Umfang nicht vorgesehen, lediglich einzelne Anpassungen und Arrondierungen an bestehende Nutzungen sind hier erfolgt.
Die klassische Nutzungsmischung als Merkmal städtebaulicher Struktur ist in neuen Baugebieten abseits zentraler Ortskernbereiche so gut wie nicht mehr umzusetzen, da entsprechende Nachfrage kaum vorhanden ist. Lediglich die Einführung des § 5a BauNVO eröffnet hier ein neues Anwendungsfeld.

Gewerbliche Bauflächen:
Für die freien Potentialflächen sowie Neuausweisungen ist der konkrete Bedarf nachzuweisen. Ein Bedarf an neuen gewerblich genutzten Flächen kann sich entweder durch zusätzlichen Flächenbedarf ortsansässiger Unternehmen oder durch Neuansiedlungen ergeben:

Potentialfläche	Bedarfsermittlung
Gestungshausen-West	Zu gleichen Teilen Erweiterungsflächen für bestehende Betriebe in Gestungshausen und Standort für neue Gewerbeansiedelungen.
Dörrhof/Neuensorger Straße	Potentialflächen für die Aussiedlung bestehender Gewerbebetriebe in der Ortsmitte von Sonnefeld.
Weidhäuser Straße	Potentialflächen für Neuansiedelungen.

Im Gemeindegebiet sind somit Potentialflächen in ausreichendem Umfang für den Flächenbedarf von bestehenden Betrieben und die Ansiedelung neuer Betriebe gegeben.
Die Quantifizierung des Bedarfs von Gewerbeflächen ist aufgrund der enormen Spannbreite der Flächeninanspruchnahme gewerblicher Vorhaben nicht seriös zu formulieren.

Sonderbauflächen
Weitere Sonderbauflächen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien können gegenwärtig nicht seriös prognostiziert werden. Vorhaben sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, der Flächennutzungsplan kann in Zukunft entsprechend geändert werden.

8.2 Planung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen

Bei der Ausweisung neuer Bauflächen sollen die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern mitberücksichtigt werden:

- flächensparende Ausweisung von Bauflächen ausgerichtet an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen (LEP Punkt 3.1).
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP Punkt 3.1).
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung sind möglichst vorrangig zu nutzen (LEP Punkt 3.2).
- Vermeidung von Zersiedelung der Landschaft in eine ungegliederte Siedlungsstruktur (LEP Punkt 3.3).

Der Regionalplan Oberfranken-West gibt in den fachlichen Zielen zum Siedlungswesen folgendes vor:

- In den ländlichen Teilräumen der Region, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, soll die Siedlungsentwicklung zur Stärkung der zentralen Orte sowie der Entwicklungsachsen beitragen.
- Dem Entstehen ungegliederter, bandartiger Siedlungsstrukturen soll entgegengewirkt werden.
- In allen Gemeinden der Region soll die Siedlungsentwicklung mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abgestimmt werden. Im Bereich der Haltestellen schienengebundener öffentlicher Nahverkehrsmittel soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden. Auch soll darauf hingewirkt werden, dass die Ortsteile von Mittelzentren und zentralen Orten höherer Stufe durch öffentliche Nahverkehrsmittel mit dem Siedlungskern verbunden werden.
- Die gewerbliche Siedlungstätigkeit soll unter Berücksichtigung der angestrebten regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bevorzugt in zentralen Orten, insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, erfolgen. Gewerbliche Siedlungsflächen sollen -auch im Hinblick auf den längerfristigen Bedarf- ausreichend Ausdehnungsmöglichkeiten für vorhandene oder anzusiedelnde Betriebe bieten. Bestehende Gewerbebetriebe sollen in allen Teilen der Region an ihrem Standort gesichert werden.
- vor allem im Oberzentrum Coburg, an geeigneten Standorten in den Mittelbereichen Coburg und Kronach (…) sollen entsprechend dem konkreten Bedarf gewerbliche Siedlungsflächen zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Arbeitsplatzangebotes und insbesondere auch für die Neuansiedlung von Betrieben bereitgestellt werden. In Ortslagen mit enger räumlicher Nachbarschaft von Wohnen und Arbeiten, insbesondere in den Mittelbereichen Coburg und Kronach, soll nach Möglichkeit auf eine Zusammenfassung der gewerblichen Nutzung hingewirkt werden.

Bei der geplanten Siedlungsentwicklung ist eine Konzentration auf den Hauptort gegeben.
In den anderen Ortsteilen sind gewisse Bautätigkeiten in der Innenentwicklung durch die Schließung von Baulücken und die Abrundung von Siedlungsstrukturen in Einzelfällen möglich. Der örtliche Bedarf in den umliegenden Ortsteilen ist voraussichtlich gedeckt.

Wohnbauflächen:

Folgende Wohnbauflächenpotentiale werden aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entnommen, um die Schutzgüter nach UVPG durch abwägungserheblich besser geeignete Standorte zu schonen und gleichzeitig eine Konzentration auf städtebaulich geeignete Standorte zu bewirken:

Potentialfläche	Umfang	Begründung
Zwischen Wilhelm-Feyler-Straße und Schafgasse	11.500 m²	Verkehrlich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erschließen, stattdessen Verbreiterung eines bioklimatisch wichtigen Grünzuges möglich.
Dorfberg	26.000 m²	Die verkehrliche Erschließung über bestehende Verkehrswege (Brunnenberg/Marienstraße/Schützenstraße) ist nicht geeignet für größere Entwicklungen. Darüber hinaus stellen die

		reichhaltig mit Hecken strukturierten Wiesenbestände am Dorfberg aus naturschutzfachlicher Sicht keine geeigneten Erweiterungsflächen dar.
Verlängerung der Ostpreußenstraße	8.500 m²	Die Fläche ist Immissionen aus dem Straßenverkehr und von Sportstätten ausgesetzt. Dies birgt Konfliktpotential. Es handelt sich um eine Streuobstwiese und somit um ein gesetzlich geschütztes Biotop, das aus naturschutzfachlicher Sich keine geeignete Erweiterungsfläche darstellt. Die Lage direkt am Kohlgraben schränkt zudem die Eignung im Hinblick auf Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Klima/Luft ein.
Gesamt	**46.000 m²**	

4,6 Hektar Potentialflächen werden entnommen, da hier den Belangen von Natur und Landschaft Vorrang eingeräumt wird.

ermittelter Gesamtbedarf	Abzgl. Potentiale des Flächennutzungsplanes	Abzgl. Potentialflächen Mischgebiet/Dorfgebiet
12,07 ha	**17,526 ha** Sh. Kapitel 7.2.3	**1,29 ha:** Sh. Kapitel 7.2.3 Mischnutzung: Wohnanteil 40% ➔ 0,4 x 3,226 ha = **1,29 ha**

Berücksichtigungsgrad: 0,25-0,5 (Wahrscheinlichkeit d. Umsetzung einer Wohnnutzung).

Gesamtbedarf – Wahrscheinlichkeit d. Umsetzung x vorhandene Innenentwicklungspotentiale = erforderliche Ausweisungen im planungsrechtlichen Außenbereich

12,07 ha – 0,25 x 18,816 ha = 7,366 ha

12,07 ha – 0,5 x 18,816 ha = 2,662 ha

Neuplanung:
Die Lage der (verfügbaren) Potentialflächen und die vorhandene Neubaunachfrage ebenso wie der offensichtlich erforderliche Bedarf in einzelnen Segmenten erfordern dennoch eine Planung von Wohnbauflächen in angemessenem Umfang. Die Planung beschränkt sich dabei neben städtebaulich und raumordnerisch weitestgehend unerheblichen Arrondierungen auf die Planung kleinerer Baugebiete in den dafür geeigneten Ortsteilen mit guter Verkehrsanbindung und vorhandener Infrastruktur.

Ortsteil/ Gemarkung	Flurnummer	Fläche	Beschreibung/Begründung
Sonnefeld	1152/29	2.280 m²	Gegenwärtig Garten. Bebauung wird angestrebt. Es handelt sich um eine Ortsabrundung.
Sonnefeld	//	3,5 ha	Bebauungsplan „Südlich Hofstädter Straße, 2. BA“; der Bebauungsplan setzt für den Bereich ein Mischgebiet fest, es soll künftig allerdings Wohnnutzung überwiegen. Es handelt sich somit um Innenentwicklung (§ 30 Abs. 1 BauGB).
Sonnefeld	423	3.400 m²	Gegenwärtig Fläche für die Landwirtschaft. Durch die Verbreiterung der bestehenden Potentialfläche ist eine bessere Erschließung des Gebietes in Verlängerung der Schafgasse möglich.
Sonnefeld	419	3 ha	Mögliches Neubaugebiet im Hauptort.

Bieberbach	404/2, 404/1, 404/0; 84/1, 84, 85, 86, 87, 89	23.215 m²	8.390m² stellen den im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar (§ 34 BauGB). Die Flächen sind gegenwärtig bereits baulich genutzt und im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. 9.800m² stellen noch verfügbare Potentialflächen dar. Eine vernünftige Erschließung wird durch die Neudarstellung in einer Größenordnung von 5.025 m² gewährleistet.
Bieberbach	45/2, 45/3, 45/4, 317	10.500 m²	Gegenwärtig Darstellung als Mischgebiet. Die künftige Bebauung wird aber voraussichtlich durch eine überwiegende Wohnnutzung charakterisiert. Teils sind die Flächen voll erschlossen und bebaut.
Wörlsdorf		9.300 m²	Gegenwärtig Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Mögliches Baugebiet zur Deckung des Bedarfs in dem Ortsteil.

Die gegenwärtig neu geplanten Wohnbauflächen **umfassen 11,4 Hektar, davon**

- **4,33 Hektar, die bereits baulich genutzt werden oder der Innenentwicklung zugeordnet werden können (§ 30 bzw. § 34 BauGB)**
- **2,03 Hektar, die bereits im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, allerdings in anderer Nutzungsabsicht**

Es verbleiben somit effektiv 5 Hektar, die nicht länger als Flächen für die Landwirtschaft sondern als Bauflächen neu dargestellt werden.
Gleichzeitig werden 4,6 Hektar Bauflächen wieder als Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a und b BauGB sowie als Grünflächen dargestellt.

Gemischte Bauflächen:
Für den örtlichen Bedarf an gemischten Bauflächen werden folgende Bauflächen neu dargestellt:

Ortsteil/ Gemarkung	Flurnummer	Fläche	Beschreibung/Begründung
Sonnefeld	1089	8.310 m²	Gegenwärtig Wiese/Bolzplatz. Bebauung wird angestrebt. Es handelt sich um eine Ankermaßnahme der Innenentwicklung im Bereich Zuge der Städtebauförderung.
Wörlsdorf	Ehem. Bahntrasse	3.390 m²	Bauliche Nutzung der ehem. Bahnstrecke als Maßnahme der Innenentwicklung.
Wörlsdorf	143/2, 180, 180/1	4.570 m²	Anpassung an die vorhandene bauliche Nutzung.
Weickenbach	9, 10	3.270 m²	Gegenwärtig Wiese. Bauliche Nutzung wird angestrebt, um den örtlichen Bedarf zu decken.
Zedersdorf	162, 184	3.300 m²	Gegenwärtig Fläche für die Landwirtschaft. Bauliche Nutzung wird angestrebt, um den örtlichen Bedarf zu decken.
Gestungshausen	1455,1456	3.260 m²	Gegenwärtig Fläche für die Landwirtschaft. Aus städtebaulichen Gründen erfolgt die Sicherung der Fläche zu baulichen Zwecken im Zuge einer Arrondierung im Gestungshäuser Westen.
Gestungshausen	161, 722	1.980 m²	Anpassung an die vorhandene bauliche Nutzung.

Die gegenwärtig neu geplanten gemischten Bauflächen **umfassen 2,8 Hektar, davon**

- **Ca. 1 Hektar in Anpassung an bereits vorhandene Nutzungen**
- **Ca. 1,8 Hektar neue Potentialflächen im Außenbereich**

Gleichzeitig werden 2,45 Hektar gemischte Bauflächen wieder als Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt (siehe nachfolgende Tabelle).

Folgende Bauflächenpotentiale werden aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entnommen, um die Schutzgüter nach UVPG durch abwägungserheblich besser geeignete Standorte zu schonen und gleichzeitig eine Konzentration auf städtebaulich geeignete Standorte zu bewirken:

Potentialfläche	Umfang	Begründung
Zwischen Weidhäuser Straße und Neue Heimat	3.8 ha Davon werden 1,35 ha als gewerbliche Baufläche dargestellt	Der Bedarf für eine derartig große Fläche gemischter Nutzung ist nicht vorhanden (sh. Auch Ausführungen zum Bebauungsplan „Südlich Hofstädter Straße“). Zudem würde im Falle einer Realisierung schutzbedürftige Wohnnutzung näher an gewerbliche Emittenten in der Weidhäuser Straße heranrücken. Von der Schaffung städtebaulicher Konfliktpunkte ohne einen begründeten Bedarf wird abgesehen.

Gewerbliche Bauflächen:
Eine gesicherte Berechnung des Bedarfes an gewerblichen Bauflächen ist wegen der zahlreichen Unwägbarkeiten bei der Relation zwischen Arbeitskraft und Fläche kaum möglich.
Die Bedarfsermittlung richtet sich deshalb nach:

- den bekannten Erweiterungsabsichten.
- einer für einen zentralen Ort angemessenen Vorratsfläche.
- den Planungszielen der Gemeinde.

Aufgrund verfügbarer Flächenpotentiale wird von weiteren Ausweisungen grundsätzlich abgesehen:

Ortsteil/ Gemarkung	Flurnummer/Lage	Fläche	Beschreibung/Begründung
Wörlsdorf	Ehem. Bahntrasse	4.800 m²	Bauliche Nutzung der ehem. Bahnstrecke als Maßnahme der Innenentwicklung.
Sonnefeld	Zwischen Weidhäuser Straße und Neue Heimat	1,35 ha	Umwidmung gemischter Baufläche. Emissionsarme gewerbliche Nutzung (entspricht z.B. einem Mischgebiet ohne Wohnnutzung) ist an dieser Stelle denkbar, insbesondere da die Erschließung gewährleistet werden kann.

Die gegenwärtig neu geplanten gewerblichen Bauflächen **umfassen 2,63 Hektar, davon**

- **0,48 Hektar, die bereits baulich genutzt werden und der Innenentwicklung zugeordnet werden können (§ 34 BauGB)**
- **1,35 Hektar, die bereits im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, allerdings in anderer Nutzungsabsicht**

Vor weiteren Neuausweisungen von Gewerbeflächen sollte in jedem Fall geprüft werden, ob Betriebe nicht in bestehenden Gewerbegebieten angesiedelt werden können oder ob leerstehende Objekte, insbesondere in Mischgebieten nicht entsprechend einer Umnutzung unterzogen werden können.

Sonderbauflächen:
Neuplanungen erfolgen nicht.

8.3 Entwicklungskonzepte für die einzelnen Ortsteile

Sonnefeld

Folgende Änderungen sind im Bestand gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan enthalten und nicht als geplante Bauflächen explizit gekennzeichnet. Es handelt sich dabei in der Regel um Anpassungen an die bestehende Nutzung im Innenbereich.

Ganz grundsätzlich wird von der Unterteilung der Gewerbegebiete in „eingeschränkt“ und „nicht eingeschränkt“ abgesehen. Faktisch und rechtlich sind „uneingeschränkte“ Gewerbegebiete in den allermeisten Fällen nicht länger möglich, da eine immissionsschutzrechtliche Einschränkung in Form einer Konfliktbewältigung durch die Anwendung der TA Lärm und der DIN 45691 (Kontingentierung, § 1 Abs. 4 BauNVO) erfolgt. Die Erforderlichkeit einer Differenzierung auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird daher bezweifelt.

1. GE West II:

SO Baumarkt als Gewerbegebiet dargestellt. Im Bereich der Allee werden gemischte Bauflächen aufgrund von vorhandener Wohnnutzung dargestellt. Fl.-Nr. 1207 als Gewerbegebiet. Die gewerbliche Baufläche in der Flurstraße wurde aus Gründen des Immissionsschutzes als Mischgebiet dargestellt.

2. GE West III An der Frohnlacher Straße:

Die Darstellung erfolgt als gewerbliche Baufläche, nicht länger als eingeschränktes Gewerbegebiet. Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für großflächigen Einzelhandel (rechtskräftige Bebauungsplanänderung).

3. GE Dörrhof/Neuensorger Straße:

Von der Darstellung einer Sondergebietsfläche wird Abstand genommen. Der Standort ist städtebaulich nicht für eine derartige Nutzung geeignet und angebunden. Der Bedarf an einer derartigen Nutzung wird durch die Gemeinde nicht länger festgestellt.

4. Das SO Bauhof wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst.
5. Kath. Kindergarten / Friedhof:

Fl.-Nr: 166/5, 166/14, 166/13 werden in Fläche für Gemeinbedarf geändert, da hier eine Erweiterung der Kindertagesstätte stattfinden wird und sich die Parkflächen des Friedhofs hier befinden.

6. Erweiterungsfläche Schule

Die Erweiterungsfläche für die Grundschule Sonnefeld wird aufgrund des nicht vorhandenen Bedarfs als Grünfläche dargestellt.

7. Weidhäuser Str.:

Die Weidhäuser Straße wird in ihrem gesamten Verlauf ab Einmündung der Straße Neue Heimat als Mischgebiet dargestellt, um die vorhandenen Gewerbe- und Handelsbetriebe planungsrechtlich abzusichern und gleichzeitig eine resiliente Nutzung im Falle einer Geschäftsaufgabe zu ermöglichen.

8. Fläche Gemeinbedarf bei Kita an der Domäne:

Potentielle Erweiterungsflächen für die Kindertagesstätte im Bereich der Domäne wurden arrondiert. Der Domänenspielplatz wird als Grünfläche dargestellt.

9. Gemeinbedarfsfläche Domänenweg:

Die Fläche wird als Mischgebiet dargestellt, da es sich nicht um Gemeinbedarfsanlagen handelt.

10. Sportgelände des TSV Sonnefeld wurde in seinen Ausdehnungen angepasst
11. Hummenberg:

Fl.-Nr. 1155 Gemarkung Sonnefeld ist nunmehr eine naturschutzrechtlich gesicherte Ausgleichsfläche. Die Wohnbauflächen im Bereich der Fl.-Nr. 1152/67 und 1152/68 Gemarkung Sonnefeld wurden auf die tatsächliche Nutzung arrondiert.

Strategische Überlegungen zur Gesamtentwicklung:

- Die großflächigen Wohngebiete der 1960er-1990er bleiben erhalten und werden gegenüber den noch vorhandenen, teils großflächigen Gewerbebetrieben im Hauptort (älteren und neueren Datums) durch bauplanungsrechtliche Zwischenzonen in Form von Mischgebieten abgegrenzt.

- Die Bereiche im Ortskern sowie entlang der Allee, Dr.-Knauer-Straße, Martin-Luther-Straße, Weidhäuser Straße, Schafberg sind noch von einer tragfähigen und charakteristischen Nutzungsmischung geprägt, die unbedingt erhaltenswert ist.
- Gewerbegebiete werden in der Regel nicht länger in eingeschränkt und nicht eingeschränkt unterteilt, da diese Unterscheidung im Hinblick auf Schallemissionen im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung obsolet ist und der Konkretisierung der städtebaulichen Entwicklung obliegt. Die gewerblichen Bauflächen bleiben grundsätzlich erhalten. Im Südosten entlang der Weidhäuser Straße können einzelne Gewerbebetriebe mit moderatem Flächenbedarf nachfrageabhängig und unter Anbindung an leistungsfähige Infrastruktur auch zukünftig angesiedelt werden.
- Die Erweiterung des Gewerbegebiets West ist abgeschlossen, auch das Gewerbegebiet Dörrhof/Neuensorger Straße ist nicht zu einer Erweiterung vorgesehen. Im Bereich Dörrhof/Neuensorger Straße sind Flächen für die innerorts vorhandenen Betriebe verfügbar, sodass die dadurch verursachten immissions- und verkehrstechnisch herausfordernden Gemengelagen im Ortskern zukünftig aufgelöst werden können.
- Der Bereich am Domänenweg soll für die Deckung zielgruppenspezifischer Bedarfe im Hinblick auf die Herausforderungen des demographischen Wandels bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.
- Die bedarfsgerechte Deckung des Wohnbauflächenbedarfs und somit die konzentrierte Weiterentwicklung von Wohngebieten in Sonnefeld soll sich am Gerstenberg vollziehen. Infolgedessen werden Potentialflächen an anderer Stelle aufgrund geringerer Eignung zurückgenommen. Die Gemeinde Sonnefeld möchte durch die Konzentration auf ein Gebiet eine strategische Gesamtplanung vorbereiten, welche den Anforderungen an eine nachhaltige Quartierentwicklung entsprechen kann. Die Entwicklung des Gerstenberges hat gegenüber sämtlichen anderen Optionen den Vorteil der Anbindung an eine leistungsfähige Infrastruktur. Insbesondere die fußläufige Erreichbarkeit aller Einrichtungen der Daseinsvorsorge spricht für diesen Standort.
- Die im Zuge der Bebauungspläne „Südlich Hofstädter Straße“ und „Südlich Hofstädter Straße, 2. BA“ festgesetzten Mischgebiete sollen aufgrund des fehlenden Bedarfs perspektivisch als Wohngebiete entwickelt werden.

Oberwasungen
Es ergeben sich keine Änderungen zu dem vormals wirksamen Flächennutzungsplan. Der Ortsteil ist weiterhin als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zu bewerten. Wesentliche Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Weitere Einzelbauvorhaben können zukünftig mittels Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zugelassen werden.

Bieberbach
Die Bereiche östlich des Biberbachs lassen keine charakteristische Nutzungsmischung erkennen. Es ist auch künftig davon auszugehen, dass Neuvorhaben in diesem Gebiet überwiegend Wohnnutzung umfassen.

Zedersdorf
Der Ortsteil ist weiterhin als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zu bewerten. Wesentliche Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Weitere Einzelbauvorhaben können zukünftig mittels Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zugelassen werden.
Die Grundlage für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Ortskern fehlt. Ein erheblich störender Gewerbebetrieb ist nicht vorhanden.
Im Südosten ist die Biogasanlage mit dem dazugehörigen Anlagenkomplex als Gewerbegebiet dargestellt, da § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht länger einschlägig ist.

Weickenbach
Der Ortsteil ist als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zu bewerten. Wesentliche Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Weitere Einzelbauvorhaben können zukünftig mittels Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zugelassen werden.

Die Grundlage für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Ortskern fehlt. Ein erheblich störender Gewerbebetrieb ist nicht vorhanden, die ehemalige Schreinerei ist als städtebauliches Problemobjekt bereits seit Jahren im Verfall begriffen und soll perspektivisch anders genutzt werden können.

Firmelsdorf
Es ergeben sich keine Änderungen zu dem vormals wirksamen Flächennutzungsplan. Der Ortsteil ist weiterhin als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zu bewerten. Wesentliche Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Weitere Einzelbauvorhaben können zukünftig mittels Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zugelassen werden.

Weischau
Es ergeben sich keine Änderungen zu dem vormals wirksamen Flächennutzungsplan. Der Ortsteil ist weiterhin als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zu bewerten. Wesentliche Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Weitere Einzelbauvorhaben können zukünftig mittels Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zugelassen werden. Der Gewerbebetrieb im Osten wird bauplanungsrechtlich abgesichert.

Neuses am Brand
Es ergeben sich keine Änderungen zu dem vormals wirksamen Flächennutzungsplan. Der Ortsteil ist weiterhin überwiegend als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zu bewerten. Wesentliche Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Weitere Einzelbauvorhaben können zukünftig mittels Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zugelassen werden. Der Bebauungsplan „Birkenleite“ setzt ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO fest.

Gestungshausen
- Die Gebiete im Nordwesten nördlich der Schule sind durch überwiegende Wohnnutzung gekennzeichnet.
- Westlich des Höhnwegs befindet sich aktive Landwirtschaft. Diese erstreckte sich historisch auch auf die Gebiete zwischen Höhnweg und „Zum Rosenacker“, wobei hier bereits die Wohnnutzung überwiegt und auch über einen rechtskräftigen Bebauungsplan konkretisiert wurde. Fl.-Nr. 783 der Gemarkung Gestungshausen sollte vorrangig zur Deckung des Bedarfs aktiviert werden.
- Überwiegende Wohnnutzung befindet sich zudem innerhalb des Bebauungsplanes „Südlich Stierwiese“ und in den Hangbereichen im Nordosten.
- Die neueren Gewerbeflächen am Rosenacker liegen im Westen des Hauptortes.
- Im Südosten befindet sich ein größerer Gewerbebetrieb, der entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten noch aufweist.
- Die gemischten Bauflächen im Südosten stellen bauplanungsrechtliche Zwischenzonen zum Schutz der hangaufwärtsliegenden Wohnbebauung dar.
- Im Bereich der Coburger und Kronacher Straße sowie im alten Ortskern (Kirchgasse) ist eine Nutzungsmischung aus Wohnen, Gewerbe und Gemeinbedarfseinrichtungen vorhanden, die eine Bewertung als Mischgebiet in wesentlichen Teilbereichen begründet. Es handelt sich um die Absicherung einer bestehenden Gemengelage. Weiterhin soll im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung darauf hingewirkt werden, dass weiterhin eine immissionsschutzrechtlich verträgliche Nutzungsvielfalt möglich ist.
- Zwei kleinere Gebiete sind aufgrund ihrer Ausdehnung und ihrer Lage als Gewerbegebiete dargestellt worden, da in diesen Fällen bei typisierender Betrachtung keine Vorbereitung einer schutzbedürftigen Nutzung angezeigt ist.
- Der Neubau der Feuerwehr wird durch die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche vorbereitet.

Hassenberg
- Im Bereich der Hauptstraße ist eine Nutzungsmischung aus Wohnen, Gewerbe und Gemeinbedarfseinrichtungen vorhanden, die eine Bewertung als Mischgebiet in Teilbereichen begründet. Es handelt sich um die Absicherung einer bestehenden Gemengelage. Weiterhin soll im

Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung darauf hingewirkt werden, dass in diesen verkehrsgünstigen Lagen weiterhin eine immissionsschutzrechtlich verträgliche Nutzungsvielfalt möglich ist.
- Der großflächige Gewerbebetrieb im Süden erstreckt sich auf Hassenberger Flur, befindet sich allerdings überwiegend auf Mitwitzer Gemeindegebiet.
- Im Bereich der Höhstraße ist eine Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe vorhanden, die eine Bewertung als Mischgebiet begründet. Es handelt sich um die Absicherung einer bestehenden Gemengelage und zudem auch um die Anordnung bauplanungsrechtlicher Zwischenzonen gem. § 50 BImSchG.
- Im Norden, im Gebiet „Kleiner Flecken“ und in den Bereichen Zum Berg, Siedlungsstraße, Birklesweg und Forststraße befindet sich überwiegende Wohnnutzung. Die vormals dargestellte gemischte Baufläche ist lediglich noch in den unmittelbar an Sportplatz und Schützenhaus angrenzenden Bereichen als Zwischenzone städtebaulich erforderlich, sowie im Bereich des Betriebes ganz im Süden des Birklesweges.

Wörlsdorf
- Der nördliche Bereich ist durch landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltung gekennzeichnet und daher als Dorfgebiet zu bewerten.
- Im Bereich der Hauptstraße ist eine Nutzungsmischung aus Wohnen, Gewerbe und Gemeinbedarfseinrichtungen vorhanden, die eine Bewertung als Mischgebiet begründet. Es handelt sich um die Absicherung einer bestehenden Gemengelage und zudem auch um die Anordnung bauplanungsrechtlicher Zwischenzonen gem. § 50 BImSchG.
- Großflächige Gewerbebetriebe sind als Gewerbegebiet dargestellt. Die Erweiterungsflächen umfassen die ehemaligen Bahnanlagen und entsprechend weitgehend der faktischen Nutzung.
- Im Bereich der Bahnhofstraße ist eine Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe vorhanden, die eine Bewertung als Mischgebiet begründet. Es handelt sich um die Absicherung einer bestehenden Gemengelage und zudem auch um die Anordnung bauplanungsrechtlicher Zwischenzonen gem. § 50 BImSchG. Die Erweiterungsflächen umfassen die ehemaligen Bahnanlagen und entsprechend weitgehend der faktischen Nutzung.
- Den Hang hinauf an der Plestener und Weickenbacher Straße befindet sich überwiegende Wohnnutzung.

9 Umweltbericht gem. § 2a BauGB

9.1 Einleitung

9.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Sonnefeld beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes die künftige Entwicklung im Gemeindegebiet nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde für die nächsten Jahre darzustellen. Das Gebiet der Gemeinde umfasst 34,69 km², die aktuelle Bevölkerungszahl liegt bei 4.576 Einwohnern (Stand 31.12.2021).
Der vorgelegte Flächennutzungsplan integriert dabei im Zuge der Primärintegration auch einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag.
Es wird insbesondere dargestellt:

- Die bestehende und beabsichtigte bauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet
- Ziele und Maßnahmen der Entwicklung von Natur und Landschaft
- Die überörtlichen Verkehrsflächen und Versorgungsleitungen
- Raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben weiterer Planungsträger

Der vorgelegte Flächennutzungsplan soll besonders die künftige bauliche Entwicklung in geordnete Bahnen lenken und somit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die städtebauliche Ordnung sicherstellen. Die Neuaufstellung ist erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan bereits mehrfach geändert wurde, 25 Jahre alt ist und wesentliche kommunale Ziele der Siedlungsentwicklung nicht vorbereitet werden.
Bei der künftigen städtebaulichen Entwicklung werden besonders die Belange von Natur und Landschaft und der organischen auf Innenentwicklung fokussierten Siedlungsentwicklung bei der Darstellung von neuen Bauflächen berücksichtigt. Auch wenn in der zeichnerischen Darstellung die neu dargestellten Bauflächen ins Auge fallen, ist der § 1a Abs. 2 BauGB ausweislich der Kapitel 7 und 8 ein klar erkennbares planerisches Leitbild. So ist es seit vielen Jahren Ziel der Gemeinde, gemäß § 1a Abs. 2 BauGB vorrangig Baulücken im Altbestand zu schließen, leerstehende Wohn- und Gewerbegebäude einer neuen Nutzung zuzuführen sowie die Wohnverhältnisse in bestehenden Quartieren so zu verbessern, dass eine Neuerschließung von Bauflächen auf das unbedingt notwendige beschränkt wird. Dies geht einher mit der Vorgabe „Innen- vor Außenentwicklung“ des Landesentwicklungsprogramms.
Bezüglich Art und Umfang der Neuausweisungen wird auf Kapitel 8.2 verwiesen, bezüglich der Bauflächenkonzepte auf Punkt 8.3.

Im Rahmen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sind nur die Ziele und Maßnahmen prüfpflichtig, bei denen erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet werden müssen. Dazu gehören folgende Darstellungen von Flächen-Neuausweisungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan:

- Wohnbauflächen: 11,4 ha
- Gemischte Bauflächen: 2,8 ha
- Gewerbliche Bauflächen: 2,1 ha

Die Flächen werden im Folgenden kurz dargestellt.

9.1.1.1 Dorfgebiet Wörlsdorf

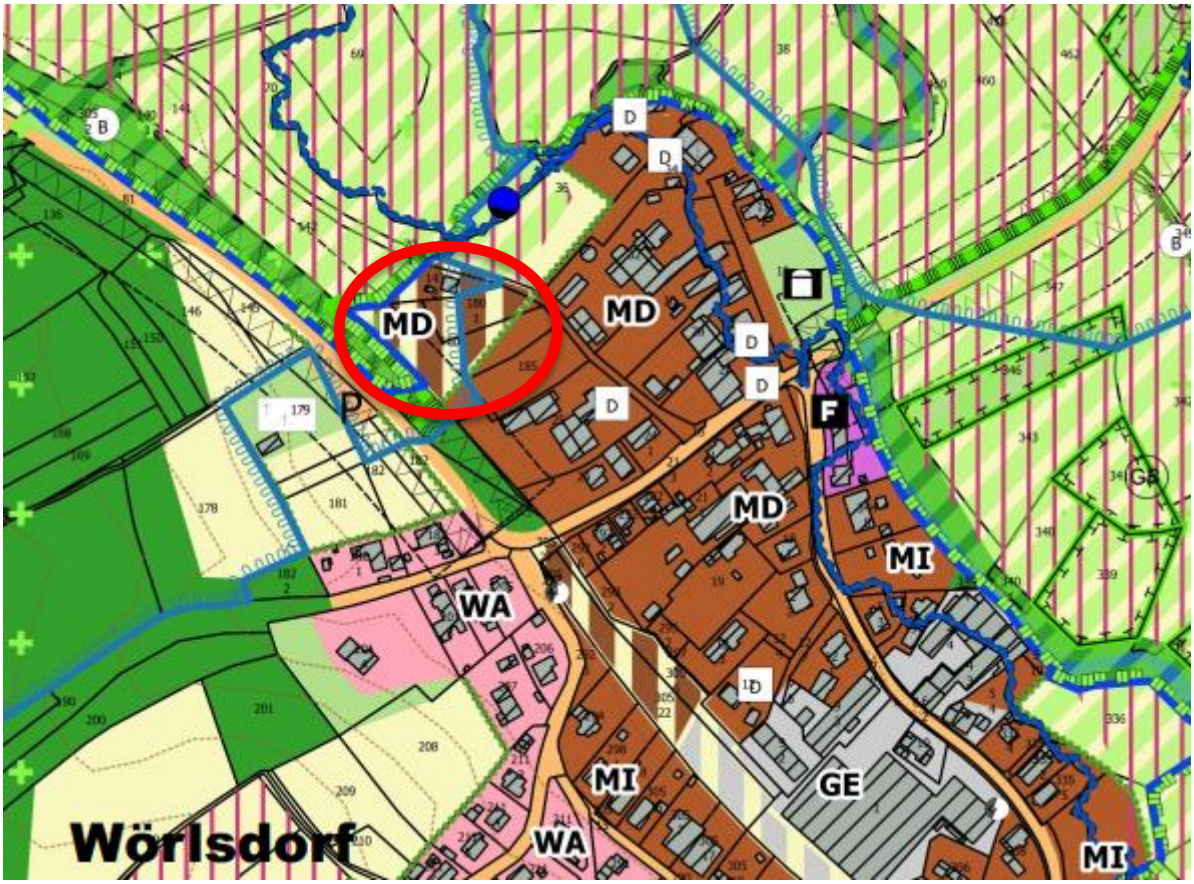

Abbildung 1: Dorfgebiet Wörlsdorf (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Im Norden von Wörlsdorf werden Entwicklungsflächen für ein Dorfgebiet dargestellt (ca. 0,4 ha). Im bis dato rechtsgültigen FNP wird die Fläche als Ackerfläche und kleinflächiger als Dauergrünlandfläche mit Nutzung als extensives Grünland dargestellt.

9.1.1.2 Gemischte Baufläche Wörlsdorf

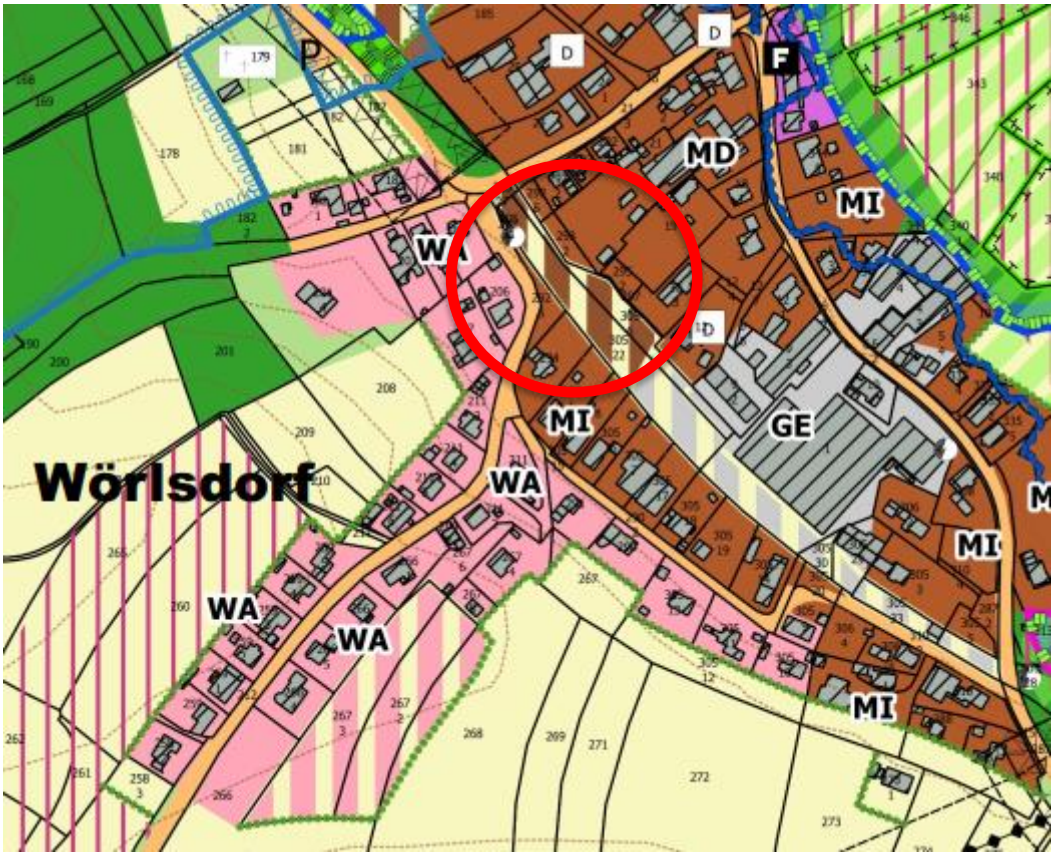

Abbildung 2: Gemischte Baufläche Wörlsdorf (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

In einem Umfang von ca. 0,3 ha werden in Wörlsdorf gemischte Bauflächen neu ausgewiesen Es handelt sich um überwiegende Bereiche der Flurstücke 305/22 und 305/6. Im bisher gültigen FNP wurden diese Bereiche als Hauptverkehrsweg und Mischgebiete dargestellt.

9.1.1.3 Gewerbegebiet Wörlsdorf

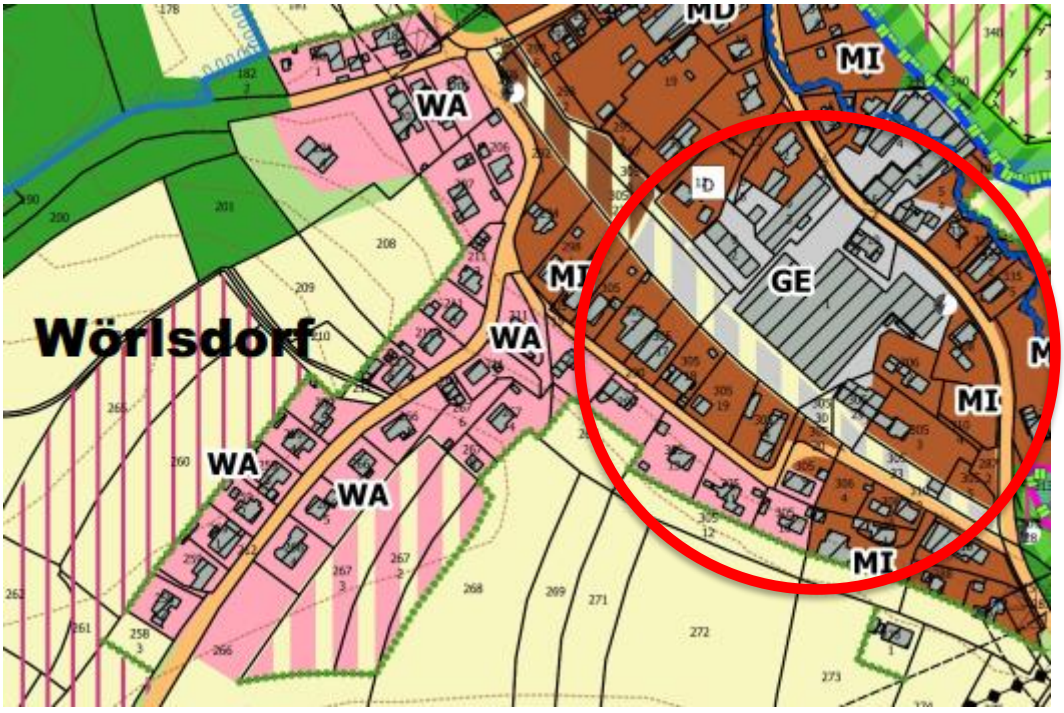

Abbildung 3: Gewerbegebiet Wörlsdorf (grau schraffiert;FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Im südöstlichen Anschluss an die vorher genannte gemischte Baufläche werden Gewerbegebietsflächen in einem Umfang von 0,5 ha neu dargestellt. Im bisher gültigen FNP wurden diese Flächen als Hauptverkehrsweg dargestellt.

9.1.1.4 Wohngebiet Wörlsdorf

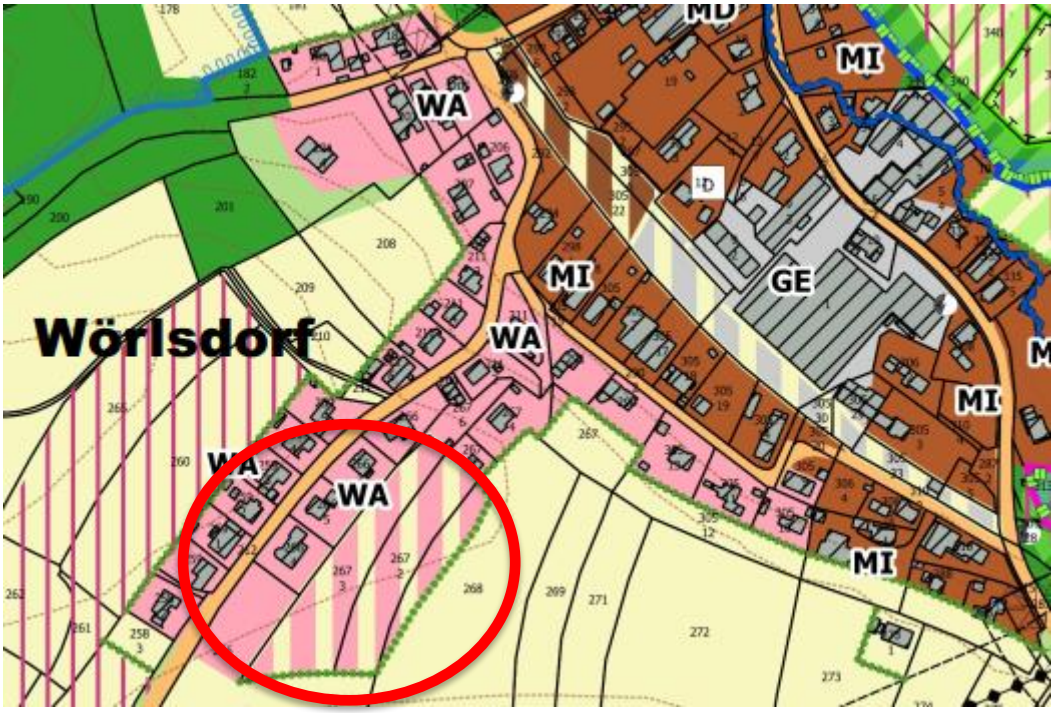

Abbildung 4: Wohngebiet Wörlsdorf (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Im Südwesten von Wörlsdorf, östlich der Weickenbacher Straße, werden im Anschluss an bestehende Wohngebiete neue Wohnbauflächen in einem Umfang von ca. 0,9 ha dargestellt. Im bisher gültigen FNP waren diese Flächen als Ackerflächen ausgewiesen.

9.1.1.5 Dorfgebiet Weickenbach

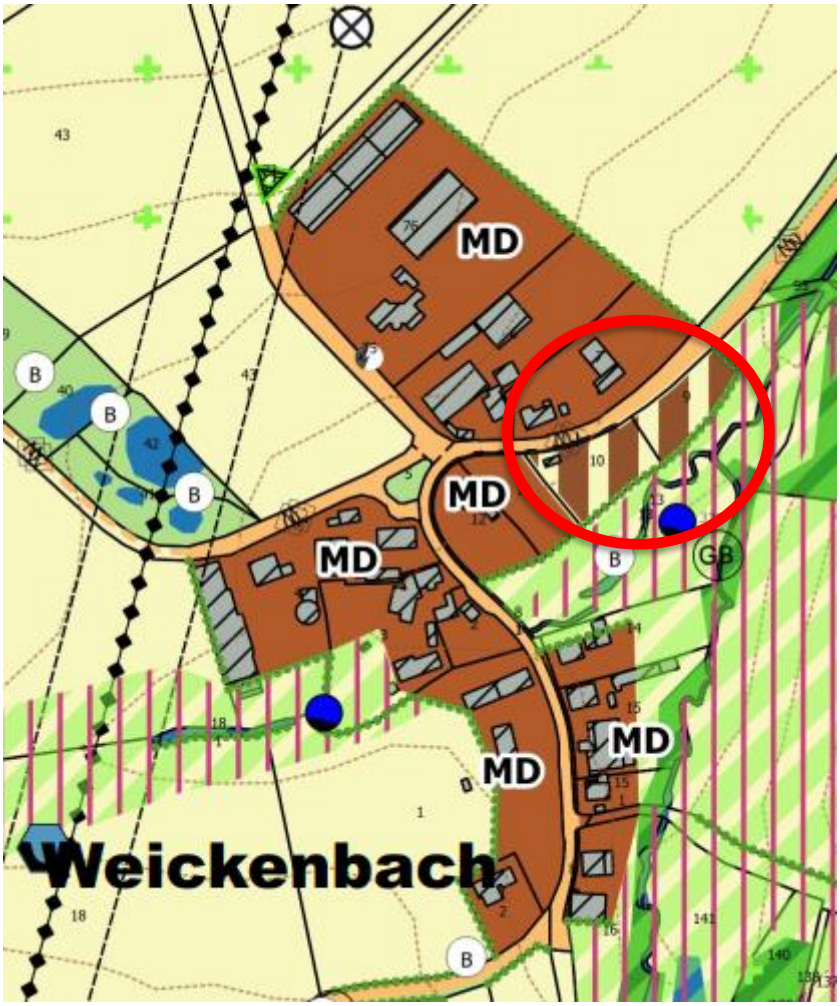

Abbildung 5: Dorfgebiet Weickenbach (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Südlich der Ortsdurchfahrt, nördlich des Weickebachs, werden die Flurstücke 9 und 10 (Gemarkung Weickenbach) als Dorfgebiet ausgewiesen. Der Flächenumfang umfasst ca. 0,3 ha. Im bisher gültigen FNP sind die beiden Flurstücke als Dauergrünland dargestellt.

9.1.1.6 Dorfgebiet Zedersdorf

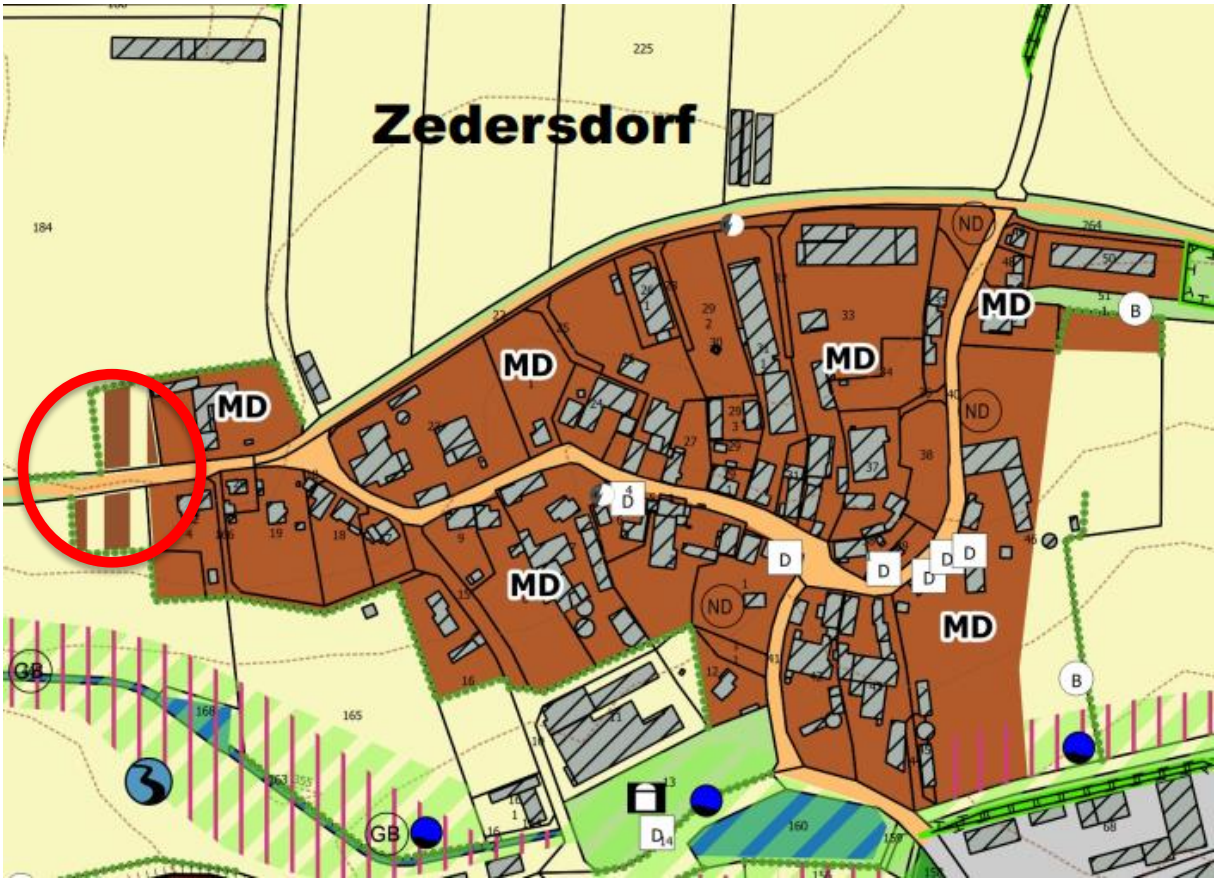

Abbildung 6: Dorfgebiet Zedersdorf (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Teilflächen der Flurstücke 182 und 184, Gemarkung Zedersdorf im westlichen Anschluss an das bestehende Dorfgebiet werden als Dorfgebiet neu dargestellt. Die Neuausweisung in einem Umfang von 0,3 ha wurde im bisher gültigen FNP als Ackerfläche und kleinflächig, nördlich der Ortsverbindungsstraße, als Dauergrünland dargestellt.

9.1.1.7 Wohngebiet Bieberbach Ost

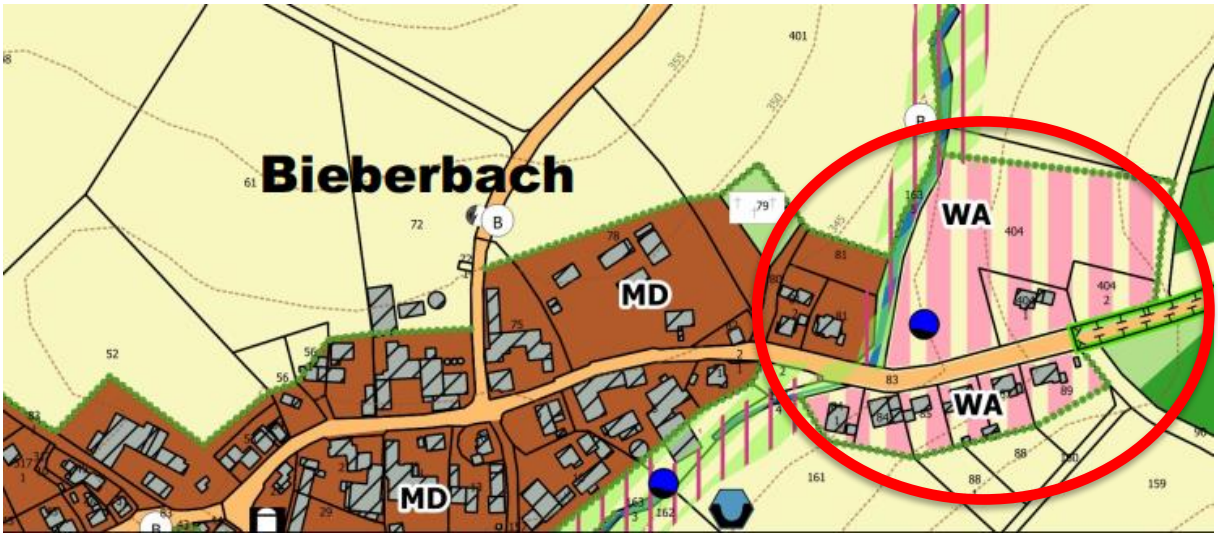

Abbildung 7: Wohgebiet Bieberbach Ost (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Östlich von Bieberbach werden neue Wohnbauflächen in einem Umfang von 2,3 ha dargestellt. Im bisher gültigen FNP wurden die Flächen als Dorfgebiet (südlich der Ortsverbindungsstraße) sowie als geplantes Dorfgebiet und Ackerflächen (nördlich der Gemeindeverbindungsstraße) dargestellt.

9.1.1.8 Wohngebiet Bieberbach West

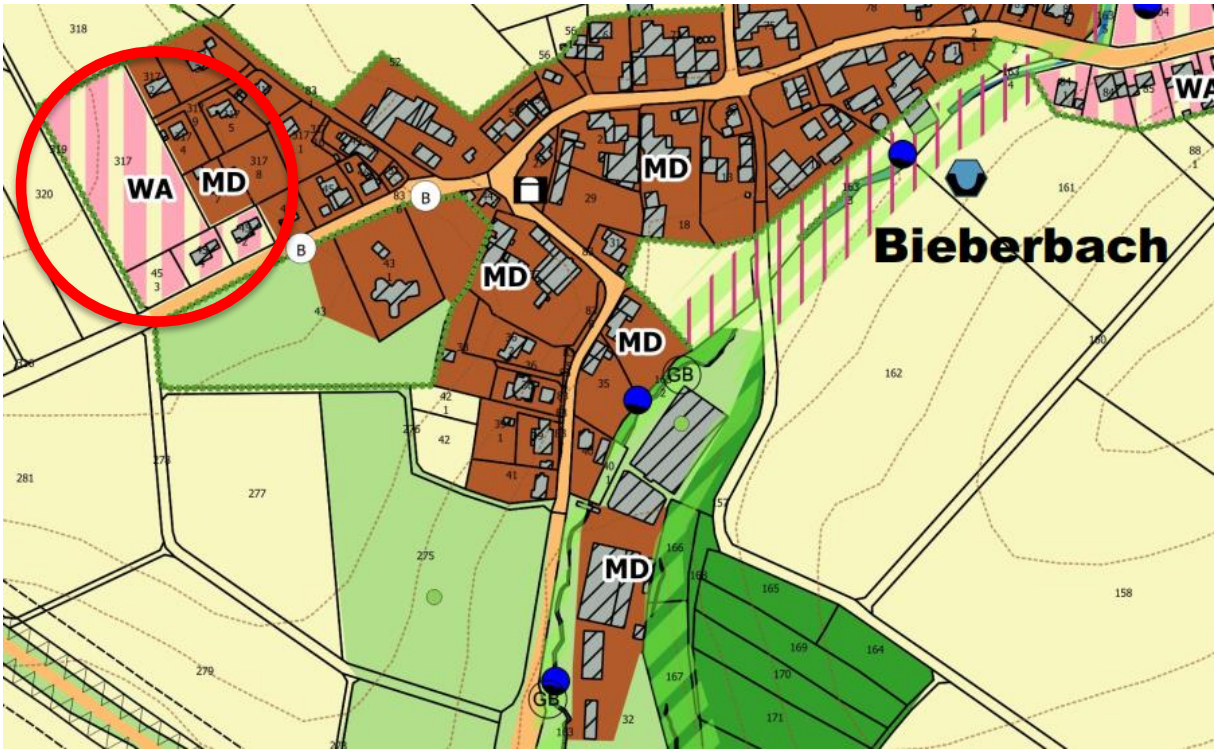

Abbildung 8: Wohnbebauung Bieberbach West (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Im Westen von Bieberbach werden im bis dato rechtsgültigen FNP als Dorfgebiet dargestellte Flächen als Entwicklungsflächen für Wohnbebauung dargestellt (ca. 1,1 ha).

9.1.1.9 Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 1152/29)

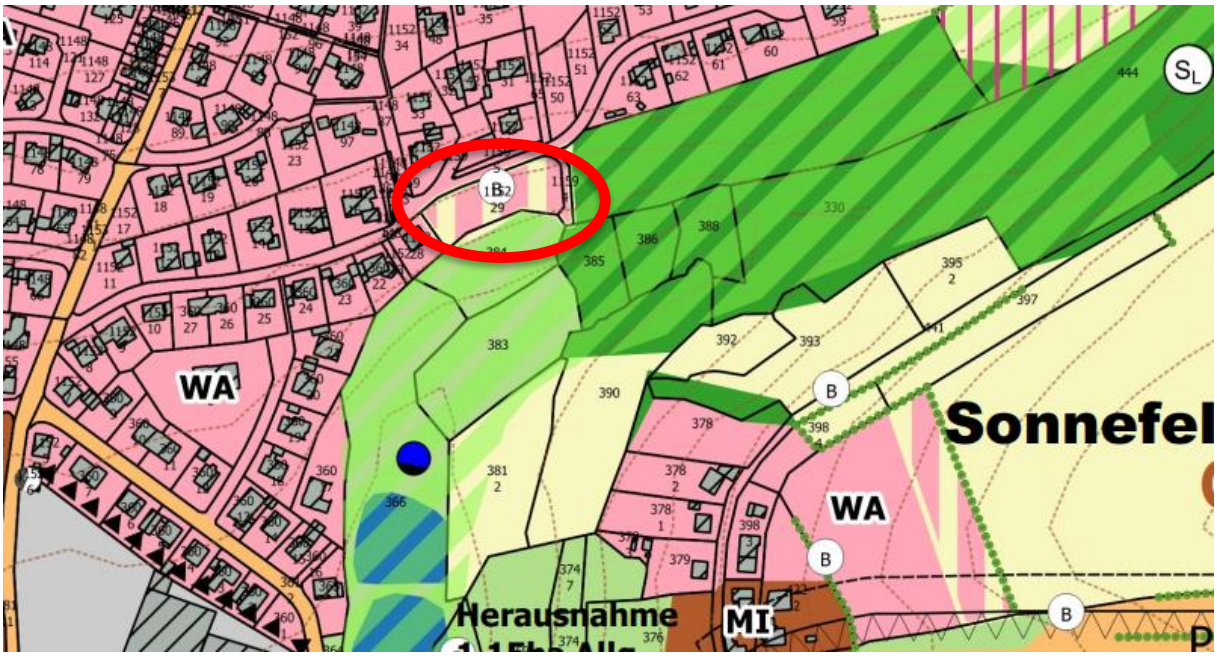

Abbildung 9: Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 1152/29, FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Die 0,2 ha große Flächen-Neuausweisung betrifft die Flurstücke 1152/29, 1159/4 und kleinflächig 1152, Gemarkung Sonnefeld. Im bisher rechtsgültigen FNP wurde die Fläche als Ackerfläche dargestellt.

9.1.1.10 Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 423)

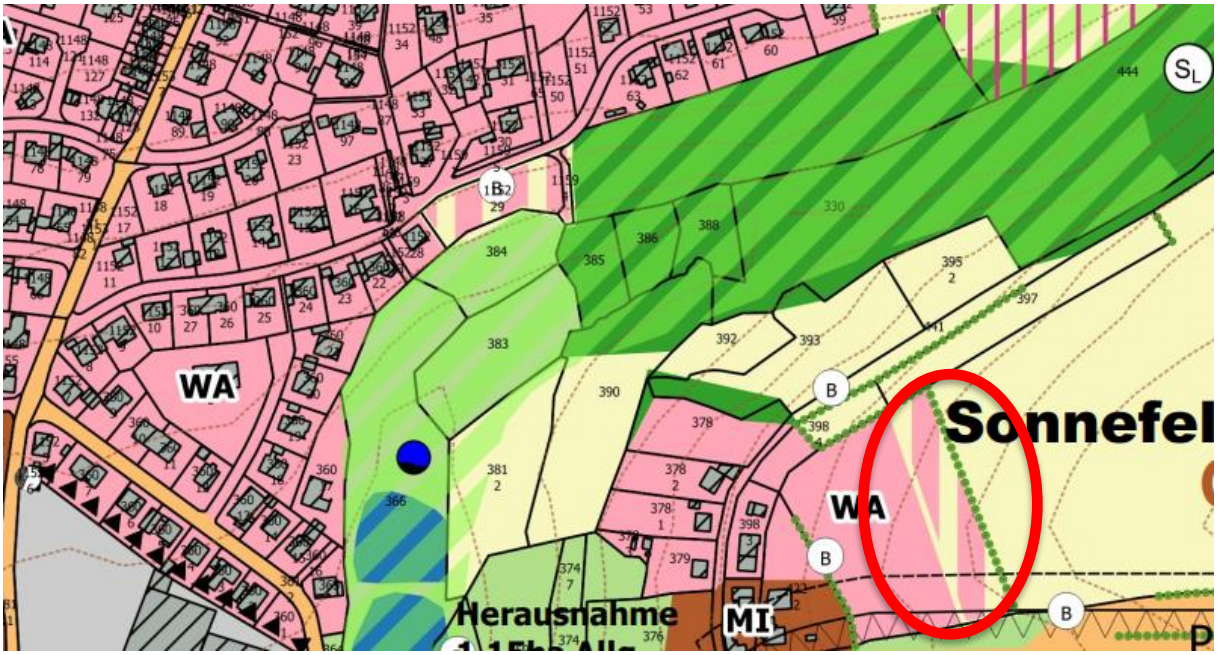

Abbildung 10:Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 423, FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Teilflächen (0,3 ha) des Flurstücks 423 Gemarkung Sonnefeld im Osten von Sonnefeld werden als Entwicklungsflächen für Wohnbebauung dargestellt. Im bisher rechtsgültigen FNP wurde die Fläche als Ackerfläche dargestellt.

9.1.1.11 Wohngebiet Sonnefeld südlich der B303

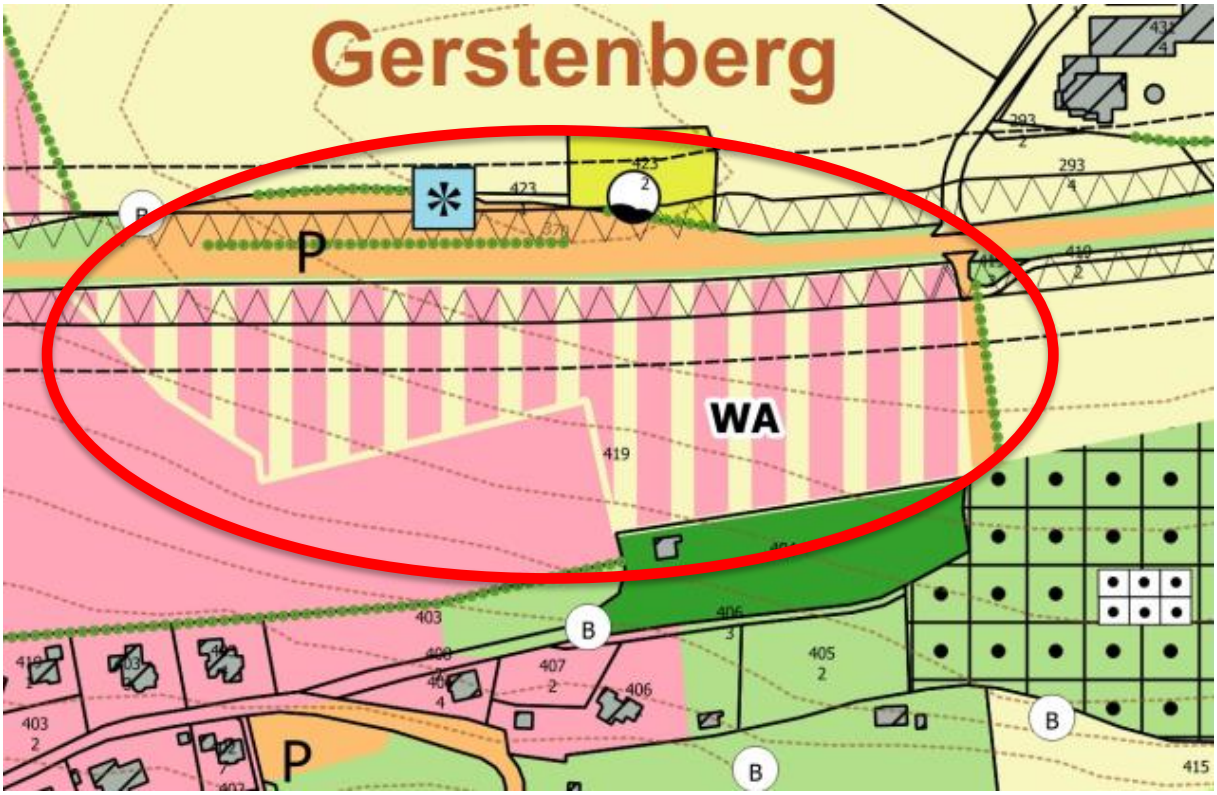

Abbildung 11: Wohngebiet Sonnefeld südlich der B303 (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Ca. 3 ha südlich der B303 im Osten von Sonnefeld werden als neue Wohnbaufläche dargestellt. Im bisher rechtsgültigen FNP wurde die Fläche als Ackerfläche dargestellt.

9.1.1.12 Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld

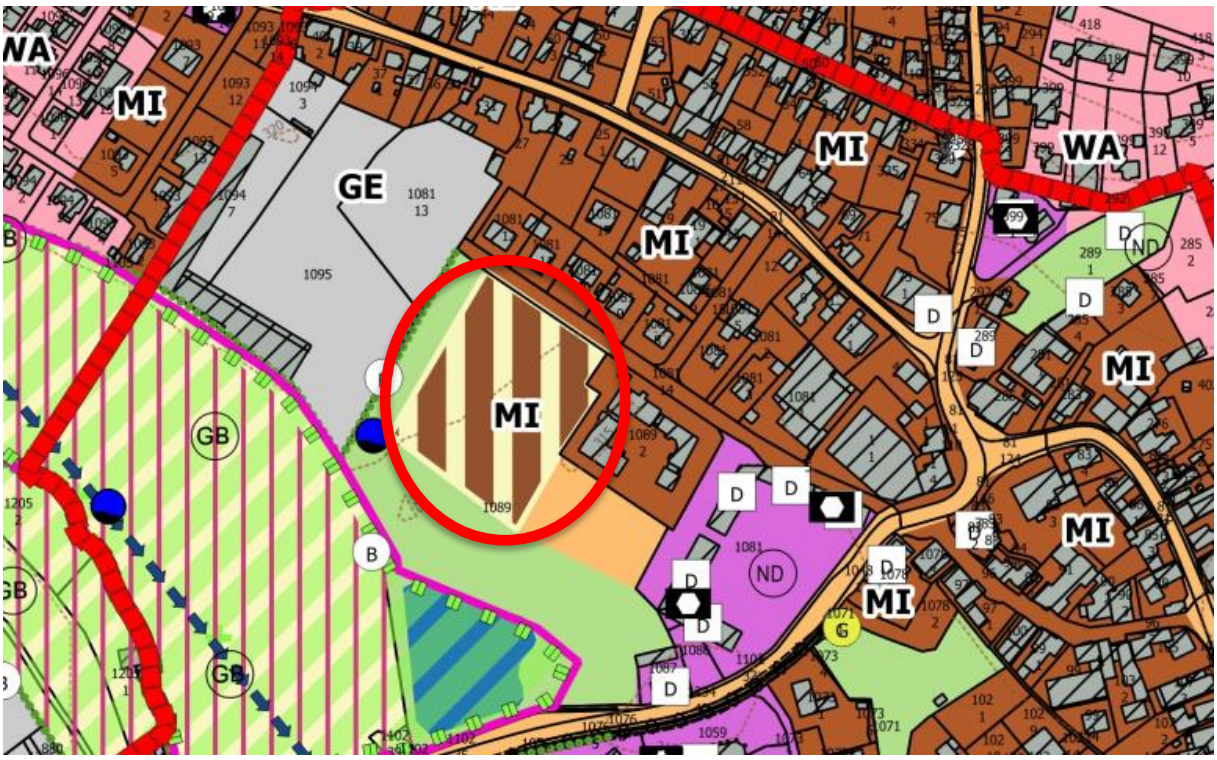

Abbildung 12:Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Teilflächen des Flurstücks 1089 der Gemarkung Sonnefeld in einem Umfang von 0,8 ha werden als Mischgebiet neu dargestellt. Im bisher rechtsgültigen FNP ist die Fläche als Sondergebiet und öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die überplante Grünfläche soll gem. bis dato gültigen FNP erhalten werden („offene Landschaft erhalten“).

9.1.1.13 Wohngebiet im Süden von Sonnefeld

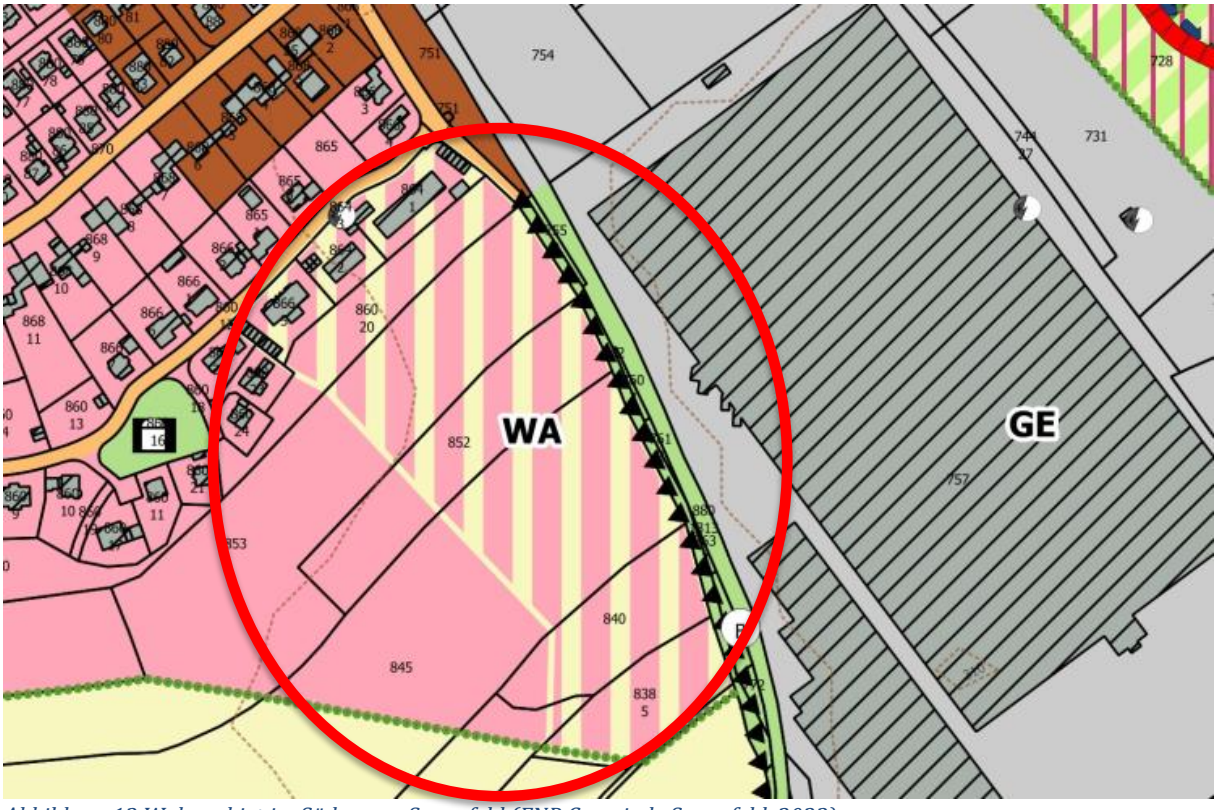

Abbildung 13 Wohngebiet im Süden von Sonnefeld (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Südlich der Hennebergerstraße im Süden von Sonnefeld werden Entwicklungsflächen für Wohnbebauung in einem Umfang von 3,5 ha dargestellt. Im bis dato rechtsgültigen FNP wird die Fläche als Mischgebiet dargestellt.

9.1.1.14 Gewerbegebiet im Süden von Sonnefeld

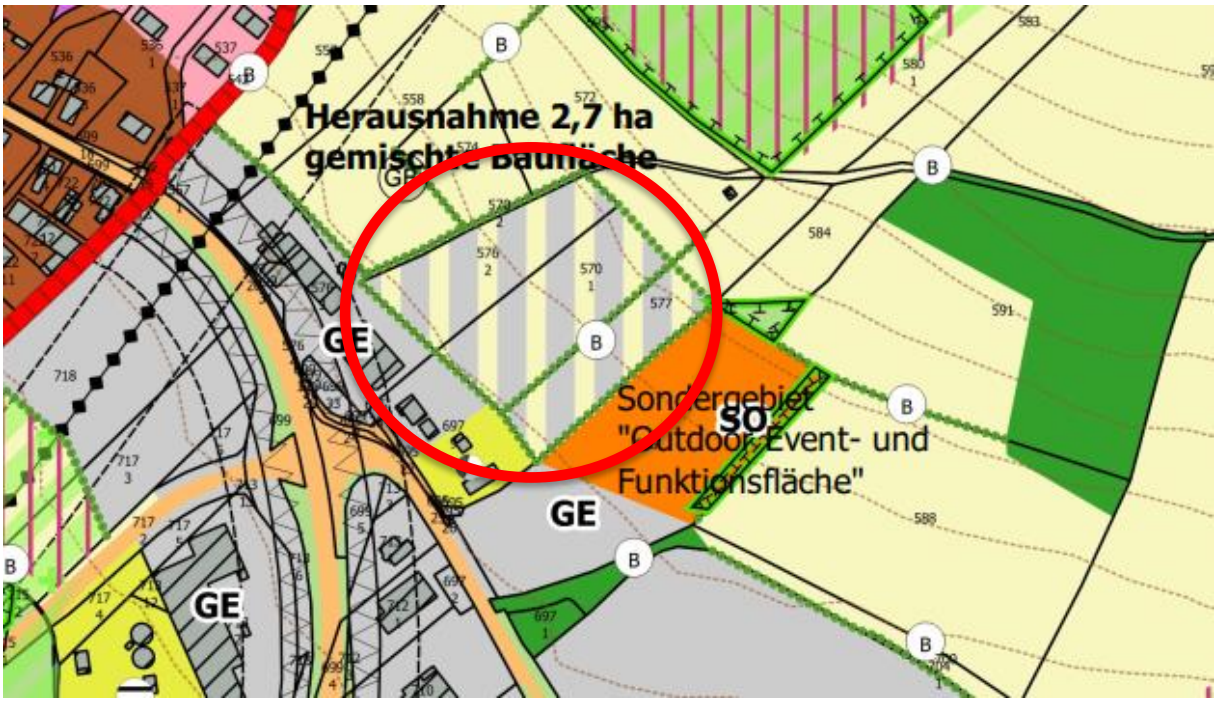

Abbildung 14: Gewerbegebiet im Süden von Sonnefeld (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Mit einem Flächenumfang von ca. 1,4 ha werden Gewerbegebietsflächen im Süden von Sonnefeld neu ausgewiesen. Im bis dato rechtsgültigen FNP wurden die Flächen als Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Weiterhin wurden vorhandene Hecken und Einzelbäume im alten Planteil dargestellt.

9.1.1.15 Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld

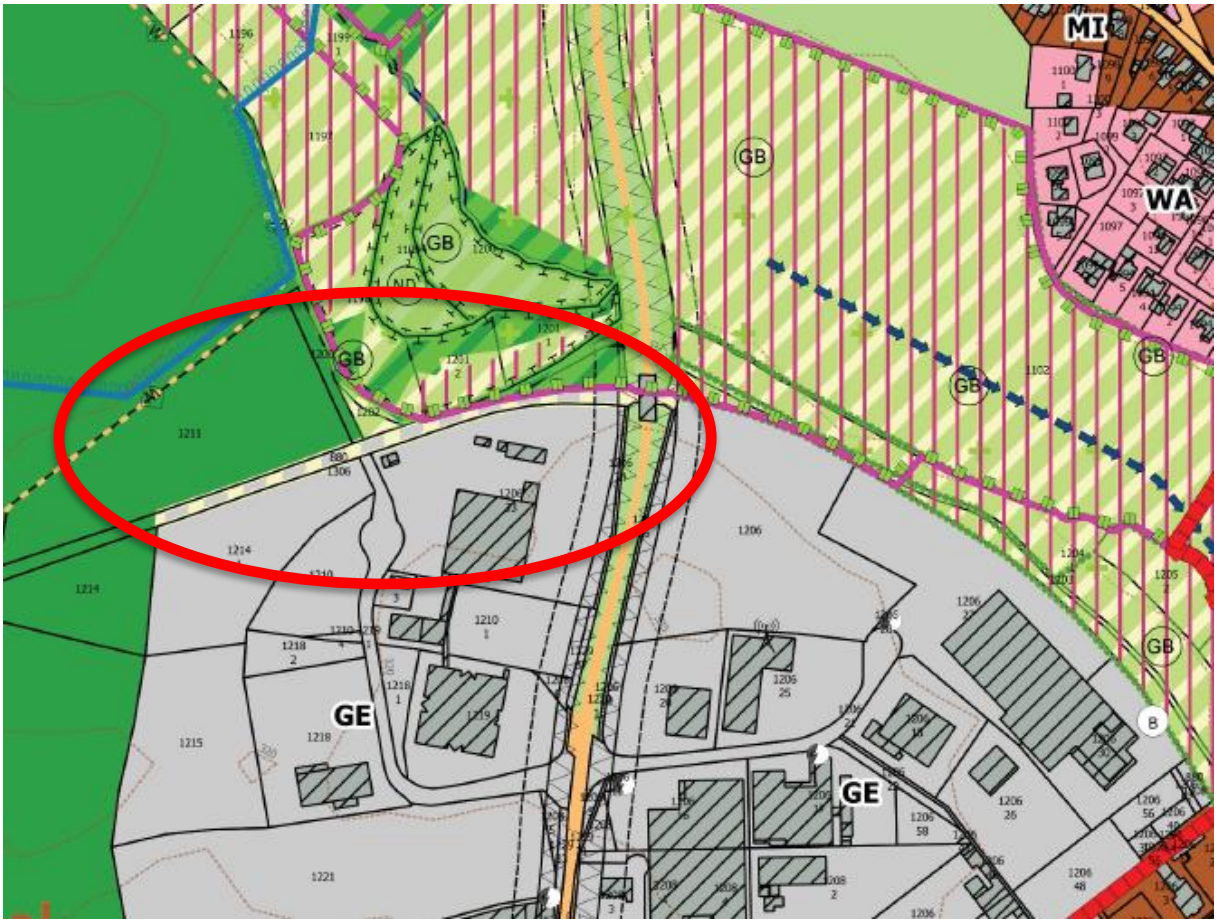

Abbildung 15: Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Mit einem Flächenumfang von ca. 0,3 ha werden Flächen im Westen von Sonnefeld-, unmittelbar nördlich eines bestehenden Gewerbegebiets (Gewerbegebiet West II) als Gewerbegebietsflächen neu dargestellt. Die Zweckbestimmung der Fläche im bis dato rechtsgültigen FNP war „Bahnanlage“. Es handelt sich um einen Abschnitt einer aufgelassenen Bahnstrecke.

9.1.1.16 Mischgebiet Gestungshausen

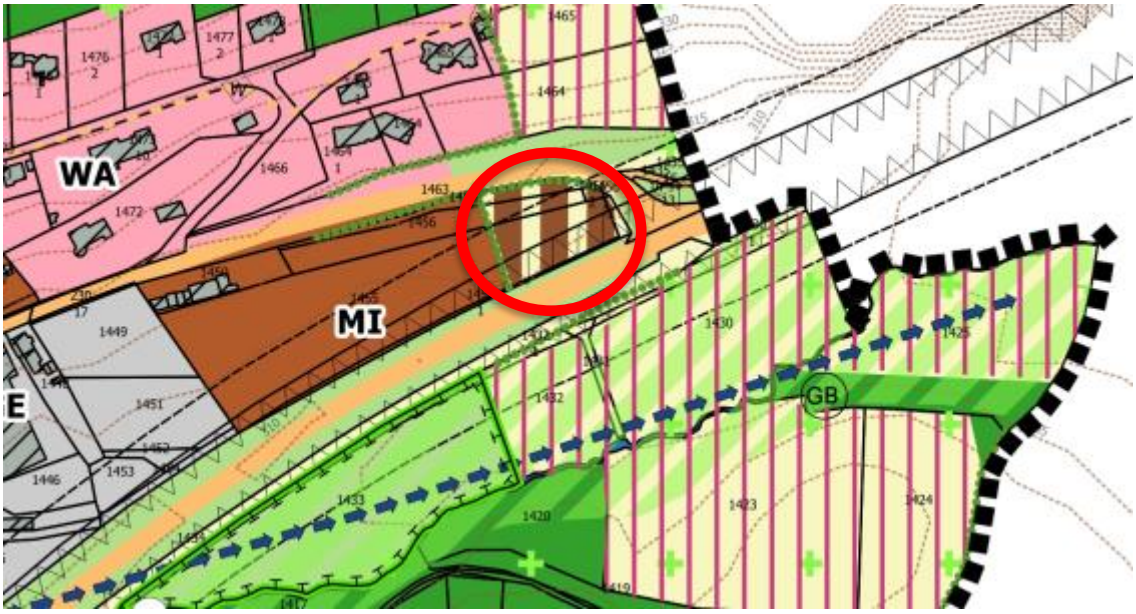

Abbildung 156: Mischgebiet Gestungshausen (FNP Gemeinde Sonnefeld, 2023)

Im Osten von Gestungshausen zwischen der B303 und der Kronacher Straße ist eine Entwicklungsfläche für ein Mischgebiet mit einem Umfang von ca. 0,3 ha dargestellt. Die Fläche wurde im bis dato rechtsgültigen FNP als Ackerfläche, die von Bebauung freigehalten werden sollte, dargestellt.

9.1.2 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, der Immissionsschutzgesetzgebung oder der Waldgesetzgebung spielt in vorliegender Planung das Naturschutzgesetz eine besondere Rolle. Dazu gehören im Wesentlichen die Biotopflächen mit Schutz nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG sowie folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal (ID 5732-373):
- FFH-Gebiet Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg (ID 5732-371)
- FFH-Gebiet Fledermaus-Winterquartiere im Coburger Land (ID 5732-372)
- FFH-Gebiet Steinach- und Föritztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln (ID 5733-371)
- Europäisches Vogelschutzgebiet Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach (ID 5931-471)
- Geschützte Landschaftsbestandteile: Ehemaliger Steinbruch bei Weickenbach (Teilfläche 08, FFH-Gebiet Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg (ID 5732-371)); Weinberg bei Gestungshausen (gelegen in Teilfläche 09, FFH-Gebiet Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg (ID 5732-371))
- Naturdenkmäler gem. Punkt 3.3 der Begründung

Bezüglich der Vorgaben der Regional- und Landesplanung wird auf Kapitel 3.1 und 3.2 verwiesen.

9.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

9.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Angaben zum Bestand der Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter finden sich in den Kapiteln 3.5 und 4, sodass an dieser Stelle auf eine erneute Beschreibung der Bestandssituation verzichtet wird. Im Folgenden erfolgt lediglich eine Bestandbeschreibung des Schutzgutes „Mensch“.

9.2.1.1 Schutzgut Mensch

Lärmbelastungen auf Wohnbauflächen sind im Gemeindegebiet besonders im Einwirkungsbereich der Bundesstraße B303 vorhanden. In Bezug auf immissionswirksame Freizeitnutzungen sind die Bereiche der Sport- und Freizeitanlagen zu nennen.

Die Grundlage für die **Erholung** bietet das natürliche Potential der umgebenden Landschaft. Mit dem Vorhandensein zahlreicher örtlicher Wanderwege sowie eines Fernwanderwegs (Europäischer Fernwanderweg E6 (Ostsee-Wachau-Adria)) sowie vorhandener Radwegeverbindungen und Wirtschaftswege, die als Spazier- und Radwege benutzt werden können, besitzt die Gemeinde eine wichtige Rolle für die Naherholung insbesondere der örtlichen Bevölkerung.

Für Erholungssuchende besonders interessant ist die strukturreiche Kulturlandschaft. Zu nennen sind besonders Biberbachtal, das Steinachtal, sowie die Berge und Leiten an den geologischen Verwerfungszonen im Osten des Gemeindegebietes. Letztere sind als „visuelle Leitlinien mit hoher Intensitätswirkung“ anzusehen (LEK Oberfranken-West). Die Berge im Osten des Gemeindegebiets besitzen gem. LEK Oberfranken West besondere bis hervorragende Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer naturbezogenen Erholung. Für die Naherholung sind zudem die Leiten im Süden des Hauptortes Sonnefeld und für die waldbezogene Naherholung der Sonnefelder Forst sowie die bewaldeten Gebiete des Weinbergs und des Hassenbergs zu nennen. Gem. Waldfunktionskartierung sind die Waldbestände nördlich und westlich von Sonnefeld („Sonnefelder Forst Nord und Sonnefelder Forst West“) als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Stufe II) ausgewiesen.

9.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachstehend sind die Flächen-Neuausweisungen bewertet. Die Tabellen enthalten jeweils die Schutzgüter, die Wertstufe und eine Erläuterung der Bewertung. Diese Erläuterung fasst die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zusammen und führt zusätzliche Detailinformationen an. Weiterhin werden die darstellbaren Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, sofern sie in die Bewertung der Auswirkungen eingeflossen sind.

9.2.2.1 Standort 1: Dorfgebiet Wörlsdorf

Tabelle 1:Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Dorfgebiet Wörlsdorf

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 4	Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde Durchschnittliche Ackerzahl Aktuell bereits Teilversiegelung durch Bebauung im Norden Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 3	Überwiegende Lage im Trinkwasserschutzgebiet „Sonnefeld Brunnen Wörlsdorf“ Kleinflächige Lage in wassersensiblen Bereichen im Norden

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
		Keine Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 1	Kleinflächig Kaltluft bildende Fläche mit geringer Bedeutung für die angrenzende Bebauung Teilversiegelung vorhanden
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 3	Keine Betroffenheit naturnaher Bestände Teilversiegelung bereits vorhanden Lage im unmittelbaren Nahbereich eines Vogelschutz- und FFH-Gebiets
Landschaftsbild	Stufe 1	Keine Betroffenheit landschaftsbildprägender Bestände Bebauung bereits z. T. vorhanden Abmilderung der Beeinträchtigung durch festgesetzte Eingrünung
Mensch	nicht betroffen	Bestand mit Bedeutung für die Erholung ist nicht betroffen Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden.

9.2.2.2 Standort 2: Gemischte Baufläche Wörlsdorf

Im bis dato rechtsgültigen FNP wurde der Standort als Hauptverkehrsweg und Mischgebiet dargestellt. Durch die Änderung der Zweckbestimmung ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen der betrachtungsrelevanten Schutzgüter.

9.2.2.3 Standort 3: Gewerbegebiet Wörlsdorf

Im bis dato rechtsgültigen FNP wurde der Standort als Hauptverkehrsweg dargestellt. Durch die Änderung der Zweckbestimmung ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen der betrachtungsrelevanten Schutzgüter.

9.2.2.4 Standort 4: Wohngebiet Wörlsdorf

Tabelle 2:Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Wohngebiet Wörlsdorf

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 4	Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde Durchschnittliche Ackerzahl Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 2	Keine Oberflächengewässer oder wassersensiblen Bereiche betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 1	Kaltluft bildende Fläche mit geringer Bedeutung für die angrenzende Bebauung (Kaltluft fließt in Richtung Talraum des Weickenbachs)
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 2	Intensiv genutzte Ackerflächen im Nahbereich bestehender Bebauung mit geringer Lebensraumqualität

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Landschaftsbild	Stufe 2	Keine Betroffenheit landschaftsbildprägender Bestände Intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche im Nahbereich bestehender Bebauung Abmilderung der Beeinträchtigung durch festgesetzte Eingrünung
Mensch	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für die Erholung Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden.

9.2.2.5 Standort 5: Dorfgebiet Weickenbach

Tabelle 3:Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Dorfgebiet Weickenbach

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 5	Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden mit höherem Standortpotenzial für höherwertige Vegetationsgesellschaften Durchschnittliche Grünlandzahl Teilversiegelung im Bereich der Flur-Nr.10 vorhanden Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 3	Lage in wassersensiblen Bereichen im Nahbereich des Weickenbachs Keine Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 1	Kaltluft bildende Fläche mit geringer Bedeutung für die angrenzende Bebauung (Kaltluft fließt in Richtung Talraum des Weickenbachs)
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 3	Grünland ohne Biotopstatus im Nahbereich bestehender Bebauung mit mittlerer Lebensraumqualität Teilversiegelung im Bereich der Flur-Nr.10 vorhanden
Landschaftsbild	Stufe 3-4	Möglicher Verlust eines standortheimischen Laubbaums in Tallage Grünlandgeprägter Talraum des Weickenbachs im Nahbereich bestehender Bebauung Abmilderung der Beeinträchtigung durch festgesetzte Eingrünung
Mensch	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für die Erholung Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden.

9.2.2.6 Standort 6: Dorfgebiet Zedersdorf

Tabelle 4:Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Dorfgebiet Zedersdorf

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 4	Pseudogley und Braunerde-Pseudogley Durchschnittliche bzw. unterdurchschnittliche Ackerzahlen Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 2	Keine wassersensiblen Bereiche oder Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 1	Kaltluft bildende Fläche mit geringer Bedeutung für die angrenzende Bebauung
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 2	Offenlandbestände im Nahbereich bestehender Bebauung mit geringer Lebensraumqualität
Landschaftsbild	Stufe 2	Keine Betroffenheit landschaftsbildprägender Bestände Intensiv genutzter Bereich im Nahbereich bestehender Bebauung Abmilderung der Beeinträchtigung durch festgesetzte Eingrünung
Mensch	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für die Erholung Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden.

9.2.2.7 Standort 7: Wohngebiet Bieberbach Ost

Durch die Änderung der Zweckbestimmung der Bauflächen südlich der Gemeindeverbindungsstraße von „Dorfgebiet“ in „Allgemeines Wohngebiet“ ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Schutzgüter. Dies gilt auch überwiegend für die Flächen nördlich der Gemeindeverbindungsstraße, da diese im Bereich der Flurstücke 404/1 und westliche Bereiche des Flurstücks 404, da diese im bis dato gültigen FNP bereits als „Dorfgebiet-Planung“ dargestellt waren. Für die Fortschreibung des FNP sind nachfolgend östliche Bereiche des Flurstücks 404 sowie das Flurstück 404/2 betrachtungsrelevant.

Tabelle 5: Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Wohngebiet Bieberbach Ost

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 4	Pseudogley und Braunerde-Pseudogley Unterdurchschnittliche Ackerzahlen Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 2	Keine wassersensiblen Bereiche oder Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 2	Kaltluft bildende Fläche mit geringer Bedeutung für die angrenzende Bebauung
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 2	Ackerflächen im Nahbereich bestehender Bebauung mit geringer Lebensraumqualität

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Landschaftsbild	Stufe 3	Keine Betroffenheit landschaftsbildprägender Bestände Intensiv genutzter Bereich im Nahbereich bestehender Bebauung in leichter Hanglage Abmilderung der Beeinträchtigung durch festgesetzte Eingrünung
Mensch	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für die Erholung Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden.

9.2.2.8 Standort 8: Wohngebiet Bieberbach West

Durch die Änderung der Zweckbestimmung von „Dorfgebiet“ in aktuell „Allgemeines Wohngebiet“ ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Schutzgüter.

9.2.2.9 Standort 9: Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 1152/29)

Tabelle 6:Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 1152/29)

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 4	Braunerde (pseudovergleyt) und Pseudogley-Braunerde Unterdurchschnittliche Ackerzahl Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 2	Keine wassersensiblen Bereiche oder Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 2	Kleinflächig Frischluft bildende Fläche mit geringer Bedeutung für die angrenzende Bebauung
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 3-4	Betroffenheit einer biotopkartierungswürdigen, naturnahen Hecke mit mittlerer Lebensraumqualität; Betroffenheit standortheimischer Einzelbäume mittelalt bis alt
Landschaftsbild	Stufe 3-4	Betroffenheit naturnaher Gehölzbestände in Ortsrand- und Hanglage
Mensch	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für die Erholung Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden

9.2.2.10 Standort 10: Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 423)

Tabelle 7: Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 423)

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 4	Braunerde (pseudovergleyt) und Pseudogley-Braunerde Unterdurchschnittliche Ackerzahl

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
		Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 2	Keine wassersensiblen Bereiche oder Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 2	Kaltluft bildende Fläche mit geringer Bedeutung für die angrenzende Bebauung
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 2	Ackerflächen im Nahbereich bestehender Bebauung und der Bundesstraße mit geringer Lebensraumqualität
Landschaftsbild	Stufe 2	Keine Betroffenheit landschaftsbildprägender Bestände Intensiv genutzter Bereich im Nahbereich bestehender Bebauung und der Bundesstraße in leichter Hanglage Abmilderung der Beeinträchtigung durch festgesetzte Eingrünung
Mensch	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für die Erholung Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden

9.2.2.11 Standort 11: Wohngebiet Sonnefeld südlich der B303

Tabelle 8: Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Wohngebiet Sonnefeld südlich der B303

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 4	Braunerde (pseudovergleyt) und Pseudogley-Braunerde und kleinflächig Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) Unterdurchschnittliche Ackerzahl Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 2	Keine wassersensiblen Bereiche oder Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 3	Kaltluft bildende Fläche mit mittlerer Bedeutung für die angrenzende Bebauung
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 2	Ackerflächen im Nahbereich bestehender Bebauung und der Bundesstraße mit geringer Lebensraumqualität
Landschaftsbild	Stufe 2	Keine Betroffenheit landschaftsbildprägender Bestände Intensiv genutzter Bereich im Nahbereich bestehender Bebauung und der Bundesstraße in leichter Hanglage Abmilderung der Beeinträchtigung durch festgesetzte Eingrünung
Mensch	Stufe 3-4	Beeinträchtigung eines Aussichtspunkts im Bereich eines Parkplatzes nördlich der Bundesstraße Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden

9.2.2.12 Standort 12: Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld

Tabelle 9: Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 5	Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden Betroffenheit von Böden mit Standortverhältnissen für naturschutzfachlich bedeutsame Vegetationsgesellschaften Durchschnittliche Grünlandzahlen Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 3	Lage in wassersensiblen Bereichen Keine Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 3	Kaltluft bildende Fläche mit mittlerer Bedeutung für die angrenzende Bebauung; Kaltluftabfluss in Richtung Bieberbachtal (Kaltluftabflussbahn durch Sonnefeld)
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 2-4	Intensivgrünland und mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs Mögliches, kleinflächiges Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in südlichen Bereichen des Standorts Vorkommen der Art ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen
Landschaftsbild	Stufe 3	Keine Betroffenheit landschaftsbildprägender Bestände Intensiv genutzte Grünfläche im Ortsbereich
Mensch	Stufe 3-4	Verlust eines Bolzplatzes im Zentrum von Sonnefeld Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden

9.2.2.13 Standort 13: Wohngebiet im Süden von Sonnefeld

Durch die Änderung der Zweckbestimmung von ehemals „Mischgebiet“ in „Allgemeines Wohngebiet“ ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen der betrachtungsrelevanten Schutzgüter.

9.2.2.14 Standort 14: Gewerbegebiet im Süden von Sonnefeld

Tabelle 10: Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Gewerbegebiet im Süden von Sonnefeld

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 4	Vorherrschend Pseudogley Unterdurchschnittliche Grünland- und Ackerzahlen Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 2	Keine wassersensiblen Bereiche oder Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 3	Kaltluft bildende Fläche mit mittlerer Bedeutung für die südlich gelegene Bebauung (Weidhausen b.Coburg)

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
		Erhalt von naturnahen Gehölzbeständen durch zeichnerische Festsetzung
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 2-3	Grünlandbestände ohne Biotopstatus im Nahbereich bestehender Bebauung mit geringer bis mittlerer Lebensraumqualität Erhalt von biotopkartierungswürdigen Gehölzbeständen (naturnahe Hecke) durch zeichnerische Festsetzung
Landschaftsbild	Stufe 3	Keine Betroffenheit landschaftsbildprägender Bestände Erhalt von Gehölzbeständen (naturnahe Hecke) durch zeichnerische Festsetzung Intensiv genutzte Grünfläche am Weischauer Berg Abmilderung der Beeinträchtigung durch festgesetzte Eingrünung
Mensch	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für die Erholung Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden

9.2.2.15 Standort 15: Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld

Tabelle 11: Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 3-4	Bereits vorbelastete Böden durch ehemalige Nutzung als Bahnlinie Keine Bedeutung für die Landwirtschaft durch ehemalige Nutzung als Bahnlinie und streifenförmige Lage Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 2	Keine wassersensiblen Bereiche oder Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 2	Kleinflächig Frischluft bildende Fläche mit geringer Bedeutung für die angrenzende Bebauung
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 4-5	Betroffenheit von Altgrasfluren und standortheimischen Gehölzbeständen mit mittlerem Biotopwert Betroffenheit wertgebender Arten möglich wie Dorngrasmücke, Neuntöter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Nachweis aus der Artenschutzkartierung im Bereich der Flächenneudarstellung von 1991), Zauneidechse; somit hohe bis sehr hohe artenschutzrechtliche Konflikte möglich Standort liegt unmittelbar südlich des FFH-Gebiets „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“ und des Naturdenkmals „Feuchtgebiet am Bieberbach; mögliche Konflikte mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets
Landschaftsbild	Stufe 3-4	Betroffenheit naturnaher Gehölzbestände im Bereich Nahbereich bestehender Waldbestände und Gehölzbestände des FFH-Gebiets Beeinträchtigung der Eingrünung des Gewerbegebiets

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Mensch	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für die Erholung Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden

9.2.2.16 Standort 16: Mischgebiet Gestungshausen

Tabelle 12: Bewertung der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter - Mischgebiet Gestungshausen

Schutzgut	Stufe der Beeinträch-tigung	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und ggf. Beschreibung der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen
Boden/ Fläche	Stufe 4	Vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Pseudogley-Braunerde Durchschnittliche Ackerzahl Vorhandene Vorbelastungen durch B303 Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung
Wasser	Stufe 2	Keine wassersensiblen Bereiche oder Oberflächengewässer betroffen Beeinträchtigung (Grundwasserneubildungsrate) infolge Versiegelung
Klima/ Luft	Stufe 1-2	Kaltluft bildende Fläche mit geringer Bedeutung für die östlich gelegene Bebauung (Hof a.d. Steinach)
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Stufe 2	Intensiv genutzte Ackerflächen unmittelbar nördlich der B303 mit geringer Lebensraumqualität
Landschaftsbild	Stufe 2	Keine Betroffenheit landschaftsbildprägender Bestände Intensiv genutzte Ackerfläche im Nahbereich der B303 Abmilderung der Beeinträchtigung durch festgesetzte Eingrünung
Mensch	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für die Erholung Keine Beeinträchtigung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	nicht betroffen	Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden

9.2.2.17 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Der Standort 1 „Dorfgebiet Wörlsdorf" befindet sich im unmittelbaren Anschluss an das FFH-Gebiet 5733-371 „Steinach- und Föritztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln“, welches in diesem Bereich deckungsgleich mit dem SPA-Gebiet 5931-471 „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ ist. Im unmittelbaren Anschluss an das FFH-Gebiet im vorgesehenen Mischgebiet befindet sich bereits ein Wohnhaus mit Grünfläche. Bei den angrenzenden Flächen südlich der bestehenden Bebauung handelt es sich nicht um Flächen mit besonderen Lebensraumbedingungen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder für charakteristische Arten. Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sind hier nicht vorhanden. Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu prognostizieren.

In einer Entfernung von ca. 30 m nördlich des FFH-Gebiets 5732-373 „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“ befindet sich der Standort 12 „Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld“. Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um einen artenarmen Bolzplatz. Kleinflächiger sind mäßig artenreiche Grünlandbestände mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs betroffen, Hierbei handelt es sich um die Raupenfraßpflanze der im FFH-Gebiet gemeldeten Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“. Damit ist ein Vorkommen der FFH-Anhang II-Art im überplanten Bereich vorab nicht ausgeschlossen. Ein Vorkommen der Art soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden. Hieraus ist eine mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets zu prüfen.

Unmittelbar nördlich des Standorts 15 „Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld“ grenzt das FFH-Gebiet „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“ an. Der im FFH-Gebiet gemeldete Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde Anfang der 90er Jahre im Bereich der neu dargestellten Gewerbegebietsflächen nachgewiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Vorkommen der Art und eine mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets zu prüfen.

9.2.2.18 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Flächen-Neuausweisungen der Standorte 1, 5 und 12 befinden sich (z. T.) in wassersensiblen Bereichen. Bei Starkregenereignissen sind hier erhöhte Abflüsse möglich. Auf Ebene des Bebauungsplans sind ggf. Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beeinträchtigung der angrenzenden Bebauung verhindern.

9.2.2.19 Risiken von Unfällen oder Katastrophen

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Die Karte der Georisiken des Bayerischen Landesamts für Umwelt weist für den Bereich keine spezifischen Georisiken nach.

9.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die dargestellten Flächen für die Siedlungsentwicklung würden diese weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Vorhandene Gehölzbestände (Standort 9, Standort 15) blieben voraussichtlich erhalten.

9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

9.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 13: Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Flächennutzungsplans

Schutzgut	Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung
Mensch	-
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Darstellung von „Erhaltenswertem Baumbestand“ im FNP mit integriertem Landschaftsplan.
Landschaft	Maßnahmen zur Eingrünung der Bebauung gegenüber der freien Landschaft sind im FNP mit integriertem Landschaftsplan dargestellt. Darstellung von „Erhaltenswertem Baumbestand“ im FNP mit integriertem Landschaftsplan.
Fläche/Boden	-
Wasser	-
Klima/Luft	Darstellung von „Erhaltenswertem Baumbestand“ im FNP mit integriertem Landschaftsplan mit Bedeutung für die Frischluftproduktion und als Puffer insbesondere an Hitzetagen.

9.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die nachstehende Tabelle stellt den überschlägigen Ausgleichsbedarf bezogen auf die Siedlungsentwicklung – basierend auf dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (STMB 2021) – dar.

Tabelle 14: Ausgleichsbedarf der Neuausweisungen

Nr.	Bezeichnung	Fläche (m^2)	Bewertung (Wertpunkte)	Faktor	Bedarf (Wertpunkte)
1	Dorfgebiet Wörlsdorf	2.500*	4	0,6	6.000
2	Mischgebiet Wörlsdorf	3.000	7	0,6	12.600
3	Gewerbegebiet Wörsdorf	4.000*	4	0,8	12.800
4	Wohngebiet Wörlsdorf	9.000	2	0,35	6.300
5	Dorfgebiet Weickenbach	3.000	6	0,6	10.800
6	Dorfgebiet Zedersdorf	3.000	2	0,6	3.600
7	Wohngebiet Bieberbach Ost	15.000*	2	0,35	10.500
8	Wohngebiet Bieberbach West	8.000*	2	0,35	5.600
9	Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 1152/29)	2.000	7	0,35	4.900
10	Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 423)	3.000	2	0,35	2.100
11	Wohngebiet Sonnefeld südlich der B303	30.000	2	0,35	21.000

12	Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld	8.000	4	0,6	19.200
13	Wohngebiet im Süden von Sonnefeld	31.000*	2	0,35	21.700
14	Gewerbegebiet im Süden von Sonnefeld	14.000	6	0,8	67.200
15	Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld	3.000	9	0,8	21.600
16	Mischgebiet Gestungshausen	3.000	2	0,6	3.600
Summe					**229.500**

* Flächenumfang berücksichtigt bestehende Bebauung

Gemäß obiger Tabelle ergibt sich ein überschlägiges Ausgleichserfordernis von 229.500 Wertpunkten. Setzt man eine durchschnittliche naturschutzfachliche Aufwertung von ca. 5 Wertpunkten/ m² für die Ausgleichsflächen an, so ergibt sich hieraus ein Erfordernis von ca. **4,6 ha** an Ausgleichsflächen. Landschaftsausschnitte, in welchen Ausgleichsmaßnahmen prioritär umzusetzen sind, sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt (Signatur „Schwerpunktgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“).

9.3.2.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Flächen-Neuausweisungen wurden wertvolle Flächen für Naturschutz und Landschaftsbild, die von einer baulichen Nutzung freizuhalten sind, berücksichtigt. Naturschutzfachlich hochwertige Biotoptypen sind von den Flächen-Neuausweisungen nicht betroffen.

Weiterhin wurde der Siedlungszusammenhang berücksichtigt:

- Das Dorfgebiet Wörlsdorf befindet sich zwar im Nahbereich eines FFH- und SPA-Gebiets, eine Bebauung unmittelbar angrenzend an die Natura 2000-Gebiete ist jedoch bereits vorhanden.
- Das Mischgebiet Wörlsdorf und das Gewerbegebiet Wörlsdorf befinden sich innerhalb des Ortes.
- Das Wohngebiet Wörlsdorf liegt östlich eines bestehenden Wohngebiets und liegt im Bereich von Ackerflächen
- Das Dorfgebiet Weickenbach befindet sich innerhalb des Ortes.
- Das Dorfgebiet Zedersdorf liegt westlich bestehender Siedlungsflächen und betrifft Ackerflächen.
- Das Wohngebiet Bieberbach Ost befindet sich im Umfeld bestehender Bebauung und betrifft Ackerflächen.
- Das Wohngebiet Bieberbach West liegt westlich eines bestehenden Wohngebiets und befindet sich im Bereich von Ackerflächen
- Das Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 1152/29) liegt im Siedlungszusammenhang und betrifft naturschutzfachlich mittelwertige Gehölzbestände
- Das Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 423) liegt östlich bestehender Wohnbauflächen und betrifft Ackerflächen
- Das Wohngebiet Sonnefeld südlich der B303 betrifft Ackerflächen.
- Das Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld liegt im Anschluss bestehender Bebauung. Höhere artenschutzrechtliche Konflikte sind bei einem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings möglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können entsprechende Konflikte jedoch voraussichtlich gelöst werden (z. B. Aussparung der südlichen Bereiche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs von einer Bebauung).
- Das Wohngebiet im Süden von Sonnefeld liegt im Siedlungszusammenhang und betrifft naturschutzfachlich geringwertige Ackerflächen.

- Das Gewerbegeit im Süden von Sonnefeld liegt im Anschluss bestehender Bebauung. Mittelwertige Gehölzbestände im Bereich des Gebiets sollen erhalten werden.
- Das Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld liegt unmittelbar nördlich bestehender Gewerbegebietsflächen. Mögliche Auswirkungen auf das nördlich angrenzende FFH-Gebiet sowie mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.
- Das Mischgebiet Gestungshausen liegt im Siedlungszusammenhang und betrifft Ackerflächen.

9.4 Datengrundlagen, Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Grundlage des Umweltberichtes waren die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, so die Vogelschutzrichtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, das Bundesnaturschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz. Weitere wesentliche Grundlagen stellten das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Coburg sowie das LEK Oberfranken West und der Regionalplan Oberfranken West dar. Angaben und Darstellungen im UmweltAtlas Bayern (www.lfu.bayern.de), im BayernAtlas (www.geoportal.bayern.de), in der amtlichen Artenschutz- und Biotopkartierung stellten für die Bestandserhebung und Bewertung der Schutzgüter weitere wichtige Quellen dar.

Die Datengrundlagen wurden vor Ort verifiziert und ggf. angepasst. So wurde das Gebiet im Rahmen von naturschutzfachlichen Überblicksbegehungen begangen (Landschaftsplanung Kraus 2022). Hierbei wurde die amtliche Biotopkartierung überblicksartig auf Plausibilität geprüft. Biotopflächen, die den Kriterien der amtlichen Biotopkartierung entsprechen und nicht im Rahmen der Biotopkartierung (Stand 2002) erfasst wurden, wurden ergänzt.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (2021) berücksichtigt.

Für zu erwartende Umweltwirkungen wurde eine fünfstufige Skalierung gewählt:

- sehr geringe Erheblichkeit (Stufe 1)
- geringe Erheblichkeit (Stufe 2)
- mittlere Erheblichkeit (Stufe 3)
- hohe Erheblichkeit (Stufe 4)
- sehr hohe Erheblichkeit (Stufe 5)

Wesentliche Schwierigkeiten traten nicht auf. Die vorliegenden Daten sind ausreichend, um auf der Ebene des Flächennutzungsplans die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter prognostizieren zu können.

9.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Alle Ausgleichsflächen, die auf dem Gemeindegebiet auf der Grundlage von Bebauungsplanverfahren oder von anderen Verfahren festgesetzt wurden, sind unabhängig von eventuell erforderlichen turnusgemäßen Pflegemaßnahmen in regelmäßigen Abständen auf ihren Zustand zu überprüfen. Sollten sich Flächen nicht so entwickeln, wie in den entsprechenden Planungen festgelegt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

9.5.1 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beabsichtigt die Gemeinde Sonnefeld Flächen-Neuausweisungen in einem Umfang von ca. 16 ha.

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die geplanten Maßnahmen wurden im Rahmen des Umweltberichts mit Hilfe einer fünfstufigen Skala (von 1 "Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit" bis 5 "Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit") bewertet.

Hohe Erheblichkeiten ergeben sich für die Siedlungsentwicklungsflächen insbesondere für das Schutzgut Boden infolge der Versiegelung von Flächen. Siedlungsflächen, die Bodentypen betreffen, die sich für die Entwicklung naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsgesellschaften besonders eignen, wurden mit „sehr hoher Erheblichkeit“ das Schutzgut Boden betreffend eingestuft (Dorfgebiet Weickenbach, Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld).

Hohe Erheblichkeiten für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ können sich bei einem möglichen, kleinflächigen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Bereichen des Standorts „Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld“ ergeben. Ein Vorkommen der Art ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Bei einem Vorkommen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Art umzusetzen (z. B. keine bauliche Überplanung von Lebensräumen der Art). Hohe Erheblichkeiten bezogen auf das Schutzgut können sich auch für das Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 1152/29) ergeben, sofern standortheimische, alte Laubbäume nicht erhalten werden können. Hohe bis sehr hohe Erheblichkeiten das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ betreffend können sich bei Realisierung des Standorts 15 „Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld“ ergeben, da das Gebiet unmittelbar an ein FFH-Gebiet angrenzt und es sich um eine naturnahe Brachfläche (aufgelassener Abschnitt einer ehemaligen Bahnstrecke) handelt, bei welcher ein Vorkommen wertgebender, artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich ist.

Bezüglich des Schutzgutes „Landschaftsbild“ ergeben sich mittlere bis hohe Erheblichkeiten im Bereich der Neuausweisungen „Wohngebiet Sonnefeld (Flur-Nr. 1152/29)“, „Dorfgebiet Weickenbach“ und „Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld“. Die Erheblichkeiten weiterer Neuausweisungen wurden mit „gering bis mittel“ eingestuft. Durch entsprechende Eingrünungsmaßnahahmen, die im Rahmen des FNP zeichnerisch festgesetzt wurden, können die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild abgemildert werden.

Mittlere bis hohe Erheblichkeiten des Schutzgutes Mensch ergeben sich durch die Neuausweisung des Wohngebiets südlich der B303. Hier kommt es zu einer Beeinträchtigung eines Aussichtspunkts im Bereich eines Parkplatzes nördlich der Bundesstraße. Mit dem Verlust eines Bolzplatzes im Zentrum von Sonnefeld infolge der Neuausweisung des Gebiets „Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld“ sind ebenfalls hohe Erheblichkeiten bezogen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

Besonders sensible Bestände bezüglich der Schutzgüter „Klima/ Luft“ und „Wasser“ sind nicht betroffen. Entsprechend wurde hier die Betroffenheit der beiden Schutzgüter mit "sehr gering“ bis „mittel“ eingestuft.

Bekannte Boden- oder Baudenkmäler bzw. kulturhistorische bedeutsame Elemente sind im Bereich der Flächen-Neuausweisungen nicht bekannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind auf Ebene des FNP nicht zu prognostizieren. Eine Neuausweisung von Baugebieten innerhalb entsprechender Gebiete findet nicht statt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Standorts „Mischgebiet im Zentrum von Sonnefeld“ und „Gewerbegebiet im Westen von Sonnefeld“ sollte ein Vorkommen der im angrenzenden FFH-Gebiet gemeldeten Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ geprüft- und FFH-Verträglichkeitsvorabschätzungen erstellt werden.

Mit Festsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen aufzustellender Bebauungspläne ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen.

10 Soziale Infrastruktur

10.1 Bildung und Erziehung

Im Gemeindegebiet sind vorhanden:

- 4 Kindertageseinrichtungen: Evang.-Kindergarten Hassenberg, evang. Kinderhaus Gestungshausen, Kindertagesstätte St. Marien Sonnefeld, Kinderkrippe Sonnefeld; 209 genehmigte Plätze bei 173 betreuten Kindern im Jahr 2022.
- Zwei allgemeinbildende Schulen: Grundschule Gestungshausen, Grund- und Mittelschule Sonnefeld; 16 beschäftigte Lehrkräfte, 217 SchülerInnen in 12 Klassen im Schuljahr 2021/2022

Erweiterungsflächen für die Kita in Sonnefeld und den Kindergarten in Hassenberg sind vorgesehen.
Die Erweiterungsfläche für die Schule in Sonnefeld wird perspektivisch nicht benötigt werden. Der Bereich wird daher als Grünfläche dargestellt.

10.1.1 Kulturelle Einrichtungen

Diverse Vereine und Verbände des politischen, gesellschaftlich-kulturellen und sportlichen Bereiches sind in der Gemeinde etabliert, die einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben leisten. Das Vereinsangebot in der Gemeinde Sonnefeld ist umfangreich. Neben 23 Sportvereinen gibt es weitere 27 kulturelle Vereine und Hilfsorganisationen wie die Freiwillige Feuerwehr, den Marienverein, die Bereitschaften des Bayerischen Roten Kreuzes oder den VdK Ortsverband.
Die Gemeindebücherei befindet sich in der Martin-Luther-Straße 8, hier befindet sich auch das Bürgerzentrum.
Die Domäne in Sonnefeld ist als kultureller Veranstaltungsort weit über das Gemeindegebiet hinaus bedeutsam.

10.2 Einrichtungen des Gesundheitswesens

In der Gemeinde sind zwei Allgemeinärzte, ein Frauenarzt und zwei Zahnärzte niedergelassen. Eine Apotheke befindet sich am Marktplatz.
Eine Schwesternstation ist im Kloster Sonnefeld vorhanden, Angebote der Ergotherapie und Physiotherapie sowie ein Tierarzt runden die medizinische Versorgung ab.

10.2.1 Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, offene Altenhilfe, Altentagesstätten

Für ältere Menschen steht eine Einrichtung für betreutes Wohnen mit 60 verfügbaren Plätzen in fünf Wohngemeinschaften unter der Trägerschaft des ASB Coburger Land zur Verfügung. Das Angebot wird ergänzt durch generationsübergreifende Projekte. Barrierefreie, altersgerechte Wohnangebote befinden sich in der Wettiner Straße und im Domänenweg.

10.3 Behörden und Verwaltung

Das Rathaus der Gemeinde Sonnefeld befindet sich am Schafberg 2. Der gemeindliche Bauhof befindet sich südlich der kommunalen Kläranlage.
Es befinden sich keine Einrichtungen der Bundesrepublik, des Freistaats Bayern oder des Landkreises Coburg im Planungsgebiet.

10.4 Kirchliche Einrichtungen

Der Ortsteil Sonnefeld hat eine evangelische, eine katholische und eine neuapostolische Kirche. Weiterhin gibt es eine evangelische Kirche in Gestungshausen und eine evangelische Kirche in Hassenberg.

10.5 Jugendeinrichtungen

Über die Jugendpflege Sonnefeld bestehen verschiedene Angebote. Diese ist im Rathaus verortet.

10.6 Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr ist in Sonnefeld mit fünf Fahrzeugen ausgestattet, u.a. ein Tanklöschfahrzeug. Die Stützpunktfeuerwehr ist im Hauptort Sonnefeld stationiert. Weitere Ortsteilwehren befinden sich in Gestungshausen, Wörlsdorf und Hassenberg.

11 Grünflächen

11.1 Grünflächen und Dauerkleingärten

Im Hauptort besteht eine Dauerkleingartenanlage mit einer Größe von 2,55 ha. Kleinere Schrebergärten und Dauerkleingartenansammlungen wurden nicht als flächennutzungsplanrelevant angesehen.

Folgende in durchgehenden Grünzügen gelegene Grünflächen sind im Hinblick auf städtebauliche Planungen relevant:

- Biberbachaue in Sonnefeld und Bieberbach
- Verlauf des Kohlgrabens im Norden von Sonnefeld
- Verlauf des Herrnkellerbachs oberhalb der Feuerwehr Sonnefeld
- Verlauf des Dorfberggrabens im Bereich östlich und westlich des Schwimmbads Sonnefeld

Weitere gliedernde und bioklimatisch wirksame Grünzüge sind an den Hangbereichen des Dorfbergs und des Weischauer Bergs in Sonnefeld vorhanden.

- Verlauf des Schleichersgrabens in Neuses am Brand
- Grünzüge entlang von Bertholdsbach und Daumersgraben in Gestungshausen
- Zedersbach im Süden von Zedersdorf
- Weichenbach/Weickenbach in Weickenbach
- Steinach in Hassenberg und Wörsdorf

11.2 Parkanlagen und Friedhöfe

Neben diesen städtebaulich wertgebenden Grünzügen sind das Umfeld der Domäne und der Dr.-Ludwig-Park zu nennen.
Friedhöfe sind in folgenden Ortsteilen vorhanden:

- Sonnefeld
- Gestungshausen
- Hassenberg
- Wörlsdorf
- Bieberbach

11.3 Sportanlagen

- Anlagen des TSV Sonnefeld; 3 Fußballplätze
- Schwimmbad Sonnefeld
- Tennissportanlage Sonnefeld
- Sportgelände TSV Gestungshausen, Fußballplatz
- Sportgelände SC Hassenberg, Fußballplatz inkl. Erweiterungsfläche
- Reitsportanlage Bieberbach

11.4 Spielplätze

Es gibt Spiel- und Bolzplätze in allen größeren Gemeindeteilen.

Die Flächen erscheinen für den aktuellen Bedarf ausreichend. Bei Erweiterung der Wohnbauflächen, besonders bei Berücksichtigung von Geschosswohnungsbau ist auf ausreichend Grünfläche und Spielplätze im Bebauungsplan zu achten.

11.5 Ziele und Maßnahmen

Folgende Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Grünflächen des Gemeindegebiets sind relevant:

- Erhalt der bestehenden, innerörtlichen Grünflächen
- Erhalt der Obstgärten und Heckenstrukturen im Ortsrandbereich
- Extensive Pflege der kommunalen Grünflächen
- Eingrünung der neu geplanten Ortsränder
- Eingrünung der bestehenden Gewerbeflächen in Gestungshausen und Sonnefeld
- Betonung der Ortseingänge durch Einzelbaumpflanzungen

12 Verkehr

12.1 Überörtliche und örtliche Straßenverkehrsflächen

12.1.1 Überörtlicher Straßenverkehr

Der Regionalplan Oberfranken-West gibt an, dass das Straßennetz so ausgebaut werden soll, dass es dem Fernverkehr und der Anbindung an das überregionale Straßennetz gerecht wird und eine gute flächenhafte Erschließung der Region gewährleistet.

Generell dürfen sich bauliche Anlagen nicht negativ auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der BAB 73 oder der B 303 auswirken.

Autobahn
Nicht vorhanden.

Bundesstraßen
Die Bundesstraße B303neu durchquert das Gemeindegebiet von West nach Ost und stellt die Hauptverbindungsstraße in die Nachbargemeinden dar. Die geplanten Bauflächen sind über das gemeindliche Straßennetz zu erschließen. Weitere Zufahrten insbesondere von der Bundesstraße 303 sind grundsätzlich unzulässig und werden durch vorliegende Planung nicht vorbereitet.
Die B303alt führt durch die Ortslage Sonnefeld an Weischau und Gestungshausen vorbei weiter in Richtung Mitwitz im Landkreis Kronach. Es ist zukünftig vorgesehen, die B303alt herunterzustufen.

Staatsstraßen
Die St 2191 (Sonnefeld-Burgkunstadt-Hollfeld-Gößweinstein-Gräfenberg) zweigt im Zentrum von Sonnefeld von der B303alt ab und führt nach Süden in Richtung Weidhausen b.Coburg.
Die St 2208 führt von Mitwitz zu der ehemaligen innerdeutschen Grenze und tangiert dabei das Gemeindegebiet im äußersten Osten.
Die St 2708 führt von der ehemaligen innerdeutschen Grenze durch Wörlsdorf über Fürth am Berg nach Neustadt b.Coburg zu der Bundesstraße 4.

Kreisstraßen
Die Kreisstraße CO 11 (Neustadt-Kleingarnstadt-Sonnefeld-Neuensorg) hat infolge der Fertigstellung der BAB 73 nicht mehr die Bedeutung früherer Zeit, stellt dennoch eine wichtige Nord-Süd-Verbindung im Gemeindegebiet dar.
Die Kreisstraße CO 10 führt von der St 2708 in südlicher Richtung von Wörlsdorf nach Hassenberg.

Verkehrsmengen
Straßenverkehrszählung 2015 → durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken des Jahres 2015 für die Summe beider Fahrtrichtungen

Straße	Abschnitt	KFZ	SV	LV
B 303	AS Ebersdorf b.CO (Mitte) – Sonnefeld (B 303alt)	13.639	1.200	12.439
B 303	Sonnefeld (B303alt) – Weidhausen (L 2191)	9.245	981	8.264
B 303	Weidhausen (L 2191) – Weidhausen (West) (Co 26)	6.862	734	6.128
B 303	Sonnefeld (W) (B 303 alt/neu) - Sonnefeld (Mitte) (L 2191)	6.222	284	5.938
B 303	Sonnefeld (Mitte) (L 2191) - KRV B 303 / L 2208 Mitwitz (W)	4.781	181	4.600
St 2191	Sonnefeld (B303) – (B303) b. Weidhausen	4.705	125	4.580
St 2708	Fürth a.Berg (L2206) – (L2208) NO Wörlsdorf	3.161	181	2.980
St 2208	LGR Thüringen/Bayern LK SON/CO – Neundorfer Str. Mitwitz (KC 14)	2.475	136	2.339

Co 11	LKG Lichtenfels (LIF 9) – B 303 (Sonnefeld)	3.017	192	2.825
Co 11	B 303(Sonnefeld) – Co 13 (Kleingarnstadt)	3.469	167	3.302
Co 10	St 2708 (Wörlsdorf) – LKG Kronach (KC 15)	1.347	90	1.257

12.1.2 Örtlicher Straßenverkehr

Ein gut ausgebautes, schlüssiges innerörtliches Verkehrsnetz ist eine wichtige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Entwicklung einer Gemeinde. Es stellt die notwendigen Verkehrsverbindungen zwischen den Arbeitsstätten, Wohnungen und Erholungsflächen her.

Fließender Verkehr, Planungsziele
Ortsteile – Nachbargemeinden
Die Ortsteile untereinander und die Nachbargemeinden sind neben dem überörtlichen Verkehrsnetz mit einer Reihe ausreichend ausgebauter Gemeindeverbindungsstraßen miteinander verbunden. Die wichtigen Gemeindeverbindungsstraßen sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Ruhender Verkehr
Die Bereitstellung ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr insbesondere in der Nähe zentraler Einrichtungen ist für die Gemeinde von großer Bedeutung.
Die Ermittlungen haben ergeben, dass die vorhandenen Parkplätze im Wesentlichen ausreichen, städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen haben die Situation in einigen neuralgischen Punkten (z.B. Thüringer Straße; Domänenwiese) bereits verbessert.

Elektromobilität
Im Zuge der Energiewende und im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele wird der Automobilverkehr in den nächsten Jahren immer mehr elektrifiziert werden. Sonnefeld weist eine Vielzahl an Plätzen auf, an denen die Nachrüstung bestehender Parkflächen mit Ladepunkten sinnvoll erfolgen kann. Dies umfasst sowohl öffentliche Einrichtungen als auch großflächige Betriebsparkplätze.

12.2 Öffentlicher Verkehr

Vorgaben des Regionalplans:
Durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind
- die Entwicklung und Erreichbarkeit der zentralen Orte zu gewährleisten,
- der Wirtschaftsstandort Oberfranken-West zu stärken,
- die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und die Bevölkerung zu erhöhen,
- die flächendeckende Verkehrserschließung aller Teilräume der Region zu gewährleisten
- die Erschließung innerhalb der Metropolregion Nürnberg zu verbessern und
- die Anbindung an Nachbarräume und die Einbindung in überregionale Verkehrsstrukturen stetig zu optimieren.

Es ist dabei von besonderer Bedeutung, den Belangen der Bevölkerungsgruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, verstärkt Rechnung zu tragen.

Beim weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist es von besonderer Bedeutung, die Belange des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs stärker aufeinander abzustimmen. Dabei ist auf eine Erhöhung des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs hinzuwirken.
Es ist anzustreben, dass bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet wird.
Es ist anzustreben, die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr in allen Teilen der Region durch Verbesserungen der Erschließung und des Bedienungsstandards durch die Verlängerung der täglichen Betriebszeiten, eine Verdichtung der Taktzeiten sowie durch eine enge Abstimmung zwischen den Nahverkehrsträgern zu sichern und auszubauen.

Im ländlichen Raum soll eine angemessene Erschließung aller Kommunen durch den ÖPNV sichergestellt werden.

12.2.1 Schienenverkehr

Nicht länger angebunden.

12.2.2 Omnibusverkehr

Bushaltestellen befinden sich in allen Gemeindeteilen.

12.3 Rad & Fußverkehr

In der Region ist ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den benachbarten Regionen abgestimmtes Radwegenetz anzustreben. Der verstärkte Ausbau von Radwegenetzen in den Nahbereichen der zentralen Orte ist zur Förderung des Alltagsradverkehrs von besonderer Bedeutung. Es ist anzustreben, an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel ausreichend attraktive Fahrradabstellmöglichkeiten anzubieten.

Radwege
Es ist anzunehmen, dass das Rad fahren zu Erholungszwecken und auch als normales Verkehrsmittel mit der steigenden Energieverknappung und –Verteuerung weiter zunehmen wird. Für diesen Verkehrszweig wird man möglichst ebene und möglichst vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte oder wenig befahrene Wege anstreben.
Bereits im Planungsgebiet vorhanden und ausgebaut sind die regionalbedeutsamen Radwege:

- Main-Coburg-Tour
- Radrunde Oberfranken
- Steinachtal-Radweg
- EuroVelo-Route 13 (Iron Curtain Trail)
- Burgenstraße

Rad- und Fußwege
Getrennte Rad- und Fußwege bestehen im Planungsgebiet außerhalb geschlossener Ortschaften:

- entlang der B303 von Ebersdorf b.Coburg über Sonnefeld bis Schneckenlohe und von dort weiter bis in das Steinachtal
- entlang der St 2191 nach Weidhausen b.Coburg
- entlang der CO 11 nach Bieberbach
- alte Bahnlinie zwischen Wörlsdorf und Steinach a.d.Steinach sowie zwischen Wörlsdorf und Fürth a.Berg

Fußwege
Abgesehen von kurzen Stichstraßen, von verkehrsberuhigten Bereichen und von untergeordneten, wenig befahrenen Nebenstraßen sollte neben jeder Straße im innerörtlichen Bereich mindestens ein einseitiger barrierefreier Fußweg mit einer Breite von 2,10 Metern angestrebt werden. Neben diesen Mindestausstattungen bieten sich in jeder Gemeinde Bereiche an, in denen vom Fahrbahnverkehr getrennt geführte Fußwege sinnvoll sind. Dabei wird man sich immer vor Augen halten müssen, dass es für die Nutzung der Wege wichtig ist, dem Fußgänger die günstigsten Voraussetzungen anzubieten. Allgemein liegt es nahe, etwa bei Stichstraßen jeweils von ihrem Ende aus durch einen Fußweg eine Anbindung an andere Straßen oder Wege zu schaffen, die in die bevorzugten Verkehrsrichtungen verläuft (z.B. Richtung Kindergarten, Spielplatz, Einkaufsmöglichkeit). Derartige Fußwege sollten, soweit möglich, in durchlaufende Grünzüge gelegt werden.

Bei der Ausweisung und Planung von Neubaugebieten wird grundsätzlich darauf hingewirkt, dass dort eine komplette Verkehrsberuhigung besteht. Dadurch sind keine explizit ausgewiesenen Fußgängerwege notwendig
In älteren Siedlungsbereichen sind teilweise keine Fußgängerwege an den Straßen vorhanden. Dies kann an manchen Stellen zu Problemen führen und sollte bei geplanten Dorferneuerungsmaßnahmen oder weiteren Städtebaumaßnahmen berücksichtigt werden.

Außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung existieren viele landwirtschaftliche Wege, welche problemlos von Fußgängern genutzt werden können.

12.4 Flughäfen und Luftverkehr

Ein Modellflugplatz ist westlich von Bieberbach vorhanden.

13 Ver- und Entsorgungsleitungen

13.1 Wasserversorgung

13.1.1 Trink- und Brauchwasserversorgung

Der Anschlussgrad an die Wasserversorgung betrug 100 % im Jahr 2019.

Ortsteil	Wasserversorgung
Sonnefeld	Gemeinde Sonnefeld
Bieberbach	Gemeinde Sonnefeld
Oberwasungen	Stadtwerke Neustadt b.Coburg
Gestungshausen	Gemeinde Sonnefeld
Hassenberg	Gemeinde Sonnefeld
Wörlsdorf	Gemeinde Sonnefeld
Weischau	Gemeinde Sonnefeld
Firmelsdorf	Gemeinde Sonnefeld
Zedersdorf	Gemeinde Sonnefeld
Weickenbach	Gemeinde Sonnefeld
Neuses am Brand	Gemeinde Schneckenlohe

2006 wurde ein neuer Hochbehälter für die Versorgung von Sonnefeld, Gestungshausen, Weischau und Firmelsdorf errichtet, der den neusten technischen und hygienischen Ansprüchen gerecht wird. Durch den Anschluss von Gestungshausen und die Sanierung des dortigen Hochbehälters konnte auch für diesen Gemeindeteil eine Verbesserung der Versorgung herbeigeführt werden.

13.1.2 abwehrender Brandschutz und Löschwasserversorgung

Folgende Hinweise zum abwehrenden Brandschutz werden grundsätzlich gegeben:

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.
Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5 t Achslast und einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00 m breit sein. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile wie z.B. Wände, Pfeiler o.ä. begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Die Kurvenradien müssen eingehalten werden.
Sofern Gebäude auf den Grundstücken so angeordnet werden, dass diese ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sein.
Sofern bei den Gebäuden der zweite Rettungsweg nicht baulich errichtet wird und die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, muss darauf geachtet werden, dass ausreichend Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sind.
Alle Gewerbe- und Sonderbauten müssen eine Feuerwehrzufahrt erhalten. Bei Stichzufahrten sind Wendemöglichkeiten einzuplanen.
Steigungen oder Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehrzufahrten eine Neigung von 10 % nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehrzufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10 m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80 m betragen.
Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Gebäude ganz oder in Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Die Vorschriften der DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind grundsätzlich zu beachten.
Das Hydrantennetz ist nach dem neuesten Stand des DVGW Arbeitsblatt W 405 auszubauen.

In höchstens 120 m Abständen zu den Gebäudezugängen sowie zueinander müssen Hydranten sicher erreicht werden können.
Die Hydranten müssen mind. 3 m von Gebäuden sowie von Zu- und Ausfahrten und mind. 0,65 m von Gehsteigkanten und öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sein. Es ist zweckmäßig, Hydranten möglichst im Bereich neben Gehsteigen und Grünflächen einzubauen.
Die gemeindliche Wasserleitung kann als ausreichende Löschwasserversorgung angesehen werden, wenn bis zu 3.200 l/min Löschwasser (je nach Bebauung, z.B. Gewerbegebieten, siehe Arbeitsblatt DVGW W405) durch Hydranten auf die Dauer von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Benutzung von mehreren Hydranten muss mind. ein Förderstrom von 600 l/min bei einem Fließdruck von 1,5 bar je Hydrant vorhanden sein.
Wenn das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des vollen Löschwasserbedarfes nicht ausreichend ist und keine unerschöpflichen Wasserquellen zur Verfügung stehen, ergeben sich für die zuständige Gemeinde (Grundschutz) und für den Objekteigentümer (Objektschutz) folgende Deckungsmöglichkeiten:
Entnahme aus Löschwasserteichen DIN 14 210, Entnahme aus Löschwasserbehältern DIN 14 230 oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen.

In der Regel wird der Löschwasserbedarf aus den jeweiligen Reserven der Trinkwasserversorgungsanlagen gedeckt.

13.1.3 Wasserversorgungsanlagen für andere Gemeinden im Planungsgebiet

Eine Hauptwasserleitung der FWO (DN 600 GGG) durchquert das südliche Gemeindegebiet nördlich von Weidhausen b.Coburg.
Die Anlagen der FWO sind durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert. Beiderseits der Rohrachse ist ein Schutzstreifen von je 3 m zu beachten. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

13.1.4 Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Sonnefeld betreibt zur Reinigung des anfallenden Niederschlags- und Schutzwassers zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen, an die mit Ausnahme von Oberwasungen, Weickenbach und einzelner entlegener Anwesen alle Gemeindeteile angeschlossen sind. Ein Anschluss dieser Gemeindeteile an die zentrale Abwasserentsorgung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen, weswegen die Reinigung des dort anfallenden häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen sichergestellt ist.
Der Anschlussgrad an die Kanalisation betrug im Jahr 2019 98,4%, an Kläranlagen 97,4%.

Technische Konzeption

Ortsteil	System	Beseitigung
Sonnefeld	Trennsystem	Kläranlage Sonnefeld
Neuses am Brand	Trennsystem	Kläranlage Sonnefeld
Weischau	Trennsystem	Kläranlage Sonnefeld
Bieberbach	Mischwasserkanal, Trennsystem	Kläranlage Sonnefeld

Oberwasungen	Trennsystem	Schmutzwasser via private Kleinkläranlagen, Niederschlagswasser durch Einleitung in den Wasunger Bach
Firmelsdorf	Mischsystem, Trennsystem in Planung	Kläranlage Sonnefeld
Zedersdorf	Trennsystem	Kläranlage Sonnefeld
Weickenbach	Trennsystem	Schmutzwasser via private Kleinkläranlagen, Niederschlagswasser durch Einleitung in den Weickenbach
Gestungshausen	Mischsystem	Kläranlage AZV Steinachtal
Hassenberg	Mischsystem	Kläranlage AZV Steinachtal
Wörlsdorf	Mischsystem	Kläranlage AZV Steinachtal

Bei der Erschließung neuer Bauflächen wird auf die wasserwirtschaftlichen Grundsätze des § 55 Abs. 2 WHG hingewiesen, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Dazu ist gegebenenfalls die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.
Sowohl Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 WHG) als auch Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) darf nur mit Erlaubnis in oberirdische Gewässer eingeleitet werden (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Als allgemeiner Vorfluter dient:
- Biberbach in Sonnefeld und Bieberbach
- Wasunger Bach in Oberwasungen
- Weickenbach in Weickenbach
- Schleichersgraben in Neuses am Brand
- Steinach in Hassenberg und Wörlsdorf
- Zedersbach in Zedersdorf
- Bertholdsbach in Gestungshausen
- Dorfberggraben in Weischau
- Herrnkellerbach in Firmelsdorf

13.2 Abfallbeseitigung

13.2.1 Haus- und Industriemüll

Die Beseitigungspflicht für den Abfall liegt beim Landkreis Coburg. Auf dem Planungsgebiet sind keine Müllbeseitigungsanlagen mehr vorhanden.
Ein kommunaler Wertstoffhof befindet sich auf dem Gelände des Bauhofs.

13.2.2 Bauschutt

Dem Landkreis obliegt auch die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies und Erde. Deponien sind nicht vorhanden.

13.2.3 Kompostieranlagen

Zur Kompostierung von Gartenabfällen wird die Anlage des Landkreises Coburg auf Ebersdorfer Flur genutzt.

13.3 Energieversorgung

13.3.1 Elektrizität

Bahnstromleitung

Innerhalb des Gemeindegebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 420 Ebensfeld-Steinbach am Wald. Der Bestand und Betrieb der Leitung muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein.

Der Schutzstreifen (als Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30m beiderseits der Leitungsachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse. Innerhalb des Schutzstreifend unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Es handelt sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Abs. 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Die Darstellung erfolgt auf Basis des § 5 Abs. 4 S 1 BauGB.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung in Bahnanlagennähe die jeweils geltenden Hinweise zu Bauten nahe der Bahn zu berücksichtigen sind.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München, ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, städtebaulichen Satzungen, sowie Bauanträgen im Bauschutzbereich der Eisenbahnanlagen grundsätzlich anzuhören.

Bayernwerk Netz GmbH

Im Gemeindegebiet befindet sich die 110-kV-Freiteitung, Anschluß Ebersdorf, Ltg-Nr.E10018B; Mastbereich Tennet-Leitung B157 Mast Nr. 158 bis E10018B Mast Nr. 64. Maßgeblich ist der Verlauf im Gelände, die Übernahme erfolgt nachrichtlich.

Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 22,50 m beiderseits der Leitungsachse.

Innerhalb der Leitungsschutzzone sind der Bayernwerk Neu GmbH alle Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Abstände von eventuell geplanten Windkraftanlagen zu Freileitungen sind in der Norm EN 50341, Teil 3 geregelt.

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen, können deren Funktionsfähigkeit u. U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung bitten wir bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen/Bebauungsplänen diese Sachlage zu berücksichtigen.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Wir bitten auch zu berücksichtigen, dass an Hochspannungsfreileitungen, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz" (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten.

TenneT TSO
Vorhandene Hochspannungsleitungen (380/110-kV-Ltg. (Altenfeld-) Landesgrenze – Redwitz, Ltg. Nr. B157, Mast 157 – 168) wurden nachrichtlich von Tennet übernommen. Entlang der Hochspannungsleitung ist ein Schutzstreifen von 35 m beidseitig der Leitungsachse zu berücksichtigen. Folgende Hinweise gibt die TenneT TSO GmbH:

- *Innerhalb der Leitungsschutzzone (je 35,00 m beiderseits der Leitungsachse) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 „Freileitungen über AC 45 kV“ und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Parkplätzen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind. Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben (Häuser, Straßen, Straßenleuchten, Stellplätze, Fahnenmasten, Badeseen, Fischgewässer, Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Leitungsschutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH zwecks Stellungnahme vorzulegen sind.*
- *Um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden, dürfen im Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mittelpunkt) keine Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Eine Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes ist nur nach Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH zulässig.*
- *An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen.*
- *Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone unserer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung müssen mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden.*
- *Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Traversen (seitliche Ausleger) und von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich evtl. geplanter Parkplatzflächen und Gebäude. Für die vorgenannten witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.*
- *Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.*

Die vorhandenen Mittelspannungsleitungen (20KV) sowie die Umspannstationen sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Flächennutzungsplanes wurden die Kabelleitungen in bebauten Bereichen nicht eingetragen.
Das Mittelspannungsnetz obliegt der SÜC Coburg.

13.3.2 Stromerzeugung

Windkraftanlagen:
Im Gemeindegebiet finden sich zwei Windenergieanlagen in einem insgesamt fünf Anlagen umfassenden Windpark auf dem Kraiberg an der Grenze zu Neustadt b.Coburg.

Photovoltaik:
Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nicht vorhanden. In den Gewerbegebieten Süd und West in Sonnefeld sind großdimensionierte Dachanlagen auf den Industriebauten vorhanden.

Biogasanlagen:

- im Ortsteil Zedersdorf, mit 977 kW Leistung

Die Ermittlungen ergaben darüber hinaus vereinzelte Nutzung von Geothermie mittels **Erdsonden**. Eine **Wasserkraftanlage** (**Laufkraftwerk** bis 499 kW Leistung) befindet sich in Hassenberg an der Steinach.

13.3.3 Nah- und Fernwärme

Über Nahwärmenetze oder Fernwärmeanschlüsse liegen keine Unterlagen vor.

13.3.4 Gas

Gashochdruckleitung der Bayernwerk Netz GmbH
Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungsachse.
Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein. Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Anfrage zur Lage unserer Versorgungsanlagen anzufordern. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.
Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen bei Grabarbeiten hinweisen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

13.3.5 Telekommunikation

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
Im Planbereich befinden sich eine Vielzahl an Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG. Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
Im Gemeindegebiet befindet sich Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.
Auf diese ist bei konkreten Bauvorhaben und Planungen Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls eine Spartenauskunft rechtzeitig im Voraus einzuholen.

Im Planungsgebiet finden sich mehrere Mobilfunkmasten.

Standort nach Bundesnetzagentur	Höhe
671408	45,5 Meter
671049	18,5 Meter
670352	18 Meter
670608	51 Meter

Bezüglich der Funkmaste wird davon ausgegangen, dass für die zulässige Strahlenbelastung das EMF-Monitoring in jedem Einzelfall eine ausreichende Datengrundlage bereitstellt. Diese kann sich kurzfristig durch eine veränderte Betriebsweise an den Masten ändern, der standortbezogene Sicherheitsabstand kann aber jeweils aktuell über die EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur eingesehen werden. Der entsprechende Planungsstand ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen

14 Landwirtschaft und Wald

14.1 Landwirtschaft

14.1.1 Eignung und Verteilung der Flächen

Agrarleitplanung:
Aufgabe der Agrarleitplanung ist eine landesweite Bestandsaufnahme und Wertung der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Agrarleitpläne, die als fachliche Pläne gemäß Art. 14 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPlG) die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für den Bereich Landwirtschaft vertiefen. Sie bilden zusammen mit den Waldfunktionsplänen die Landnutzungsplanung.

Auswirkungen auf die Bauleitplanung:
Bei den Bauflächenausweisungen wurde besonders den räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten bestehender landwirtschaftlicher Betriebe Rechnung getragen. Die landwirtschaftlich strukturierten Orte wurden knapp abgerundet, um die landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend zu erhalten und den Bestand der vorhandenen Betriebe nicht durch wesensfremde Bebauung zu beeinträchtigen. Großflächige Neuausweisungen beschränken sich auf den Hauptort Sonnefeld.

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vorrangig zu prüfen, inwieweit durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen eine Kompensation von Eingriffen erbracht werden kann. Hier werden insbesondere Synergien mit bestehenden Biotopschutzprogrammen und Schutzgebietskategorien angestrebt, in welchen die landwirtschaftliche Nutzung bereits Auflagen unterworfen ist.

Die Bodennutzung gestaltet sich folgendermaßen:

Nutzungsart	Fläche in ha			
	2007	2010	2016	2020
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	2 067	2 087	2 095	2 029
darunter Dauergrünland	535	.	560	572
darunter Wiesen und Weiden [2]	524	530	557	570
Ackerland	1 531	1 554	1 534	1 457
darunter Getreide	889	899	797	680
darunter Weizen insgesamt	371	397	388	363
Roggen [3]	.	.	17	.
Wintergerste	398	370	321	193
Sommergerste	17	8	10	19
Hülsenfrüchte	–	10	5	19
Hackfrüchte	13	1	.	.
darunter Kartoffeln	2	1	.	–
Gartengewächse	–	–	–	.
Handelsgewächse	147	110	134	.
darunter Winterraps	110	.	134	40
Pflanzen zur Grünernte	365	466	507	645
darunter Silomais einschließlich Grünmais	233	257	323	370

[1] Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ab 2010 gegenüber den Vorerhebungen ein.
[2] Ohne ertragsarmes Dauergrünland / Weiden ohne Hutung.
[3] Ab 2010 auch Wintermenggetreide enthalten.

- Quelle: Auszug aus Statistik Kommunal 2022, des Bayerischen Landesamtes für Statistik

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat sich in den Jahren 2003 bis 2020 im Wesentlichen auf demselben Niveau stabilisiert.

Der Anteil der Teilflächen ist dabei kleineren Schwankungen unterworfen, die auf keine übergeordneten Entwicklungen zurückgeführt werden können. Periodische Schwankungen können auf die Fruchtfolge der Landwirte zurückgeführt werden.
Im Zuge der konzeptionellen Neuordnung von Potentialflächen wird versucht, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bedarfsgerecht zu konzentrieren und insgesamt keine Verschlechterung über den gegenwärtig wirksamen Planungsstand hinaus zu bewirken.
Durch die Konkretisierung der Bauflächen über Bebauungspläne und deren Umsetzung wird sich die verfügbare landwirtschaftliche Gesamtfläche zukünftig verringern. Im Zuge der Abwägung der Nutzungsansprüche an den Raum werden allerdings auch Potentialflächen für Bauflächen wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt folgende Hinweise:
Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Hofstellen und zu den angrenzenden Flächen sowie deren Bewirtschaftung müssen gewährleistet bleiben.
Bei einer geplanten Wohnnutzung sind entsprechende Abstände zu Tierhaltung einzuhalten. Zukünftige Entwicklungsschritte landwirtschaftlicher Betriebe dürfen durch ein Heranrücken der Wohnnutzung nicht verhindert werden.
Landwirtschaftliche Hofstellen dürfen durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden.
Bei extremen Niederschlagsereignissen dürfen landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch von versiegelten Flächen abfließendem Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.
Bei der Planung von Ortsrandeingrünungen sind die Abstände und die Höhe der Bepflanzungen bevorzugt so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt.

14.1.2 Lage und Struktur der Betriebe

Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft

Gegenstand der Nachweisung	2005	2007	2010 [1]	2016	2020
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	58	50	43	39	39
davon mit einer LF von ... ha					
unter 5	11	4	–	2	1
5 bis unter 10	3	4	4	3	3
10 bis unter 20	11	9	6	5	6
20 bis unter 50	17	17	16	11	14
50 oder mehr	16	16	17	18	15

[1] Seit 2010 schränken Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein (v. a. in der Größenklasse unter 5 ha).

- Quelle: Auszug aus Statistik Kommunal 2022, des Bayerischen Landesamtes für Statistik

Auch wenn in der kommunalen Statistik darauf hingewiesen wird, dass sich die Erfassungsmethoden 2010 geändert haben und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse v.a. in der Größenklasse unter 5 Hektar eingeschränkt ist, lässt sich deutlich ablesen, dass gerade die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe mit geringerer Flächengröße zurückgegangen ist. Durch den Strukturwandel, der zur Aufgabe der Nebenerwerbslandwirtschaft führt, vollzieht sich eine Umverteilung der Acker- und Wiesenflächen. Mit einer Betriebsgröße von „50 und mehr ha“ bestehen aktuell 18 Betriebe im Planungsgebiet, einer mehr wie in den vorangegangenen Jahren seit 2003. Insgesamt hat sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe jedoch in den Jahren 2003-2020 von 58 auf 39 um rund ein Drittel reduziert.

Viehhalter und Viehbestand

Tierart	Viehhalter und Viehbestand [1]								
	2007			2016 [2]			2020 [2]		
	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter
Rinder	27	1 923	*71*	18	1 972	*110*	13	1 570	*121*
darunter Milchkühe	21	730	*35*	16	816	*51*	10	.	.
Schweine	19	4 704	*248*	11	4 923	*448*	8	4 107	*513*
darunter Zuchtsauen	7	597	*85*	3	434	*145*	3	466	*155*
andere Schweine	X	X	*X*	11	2 826	*257*	8	1 986	*248*
Schafe	2	.	.	1	.	.	1	.	.
Pferde [3]	11	146	*13*	7	124	*18*	6	100	*17*
Hühner	8	2 176	*272*	6	.	.	6	.	.
darunter Legehennen (1/2 Jahr oder älter)	8	2 176	*272*	6	.	.	6	.	.
Masthühner-/hähne	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Quelle: Auszug aus Statistik Kommunal 2022, des Bayerischen Landesamtes für Statistik

Man kann an der Quote Tiere/Halter deutlich einen Trend zu größerer Stückzahl erkennen gerade bei den größeren Nutztieren, besonders bei Schweinen. Bei den Rinderhaltern fällt besonders der Rückgang der Halter auf. Dies alles deutet auf einen strukturellen Wandel hin zu größeren Höfen.

Für die weitere Entwicklung und Planung der Gemeinde ist zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Hofstellen in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden dürfen. Erweiterungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe sind zu berücksichtigen, insbesondere wo Viehhaltung mit entsprechenden Emissionen stattfinden. Bei geplanter Wohnnutzung sind entsprechende Abstände zu Tierhaltungen zu berücksichtigen.

14.1.3 Flächenbedarf, Flurbereinigung, Dorferneuerung

In Wörlsdorf und Hassenberg laufen Verfahren zur Dorferneuerung in Verantwortung des Verbands für Ländliche Entwicklung an.
Abgesehen von Hassenberg und Wörlsdorf sind die Flurbereinigungen im Gemeindegebiet bereits abgeschlossen.

14.1.4 Leitbild und Maßnahmen

Im Planteil zum FNP mit integriertem Landschaftsplan sind Flächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Orts- und Landschaftsbild und Naherholung dargestellt. Bestehende Biotopflächen sollten hier erhalten werden. Die Pflege der Flächen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht extensiv erfolgen. Dies ist insbesondere in den Aue- und Hangbereichen wesentlich. Im Bereich der genannten Flächenabgrenzung sollte das Kulturlandschaftsprogramm und das Vertragsnaturschutzprogramm verstärkt angewendet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Erhalt und ggf. die Ausdehnung der Grünlandnutzung in den Talauen wünschenswert.

Im Bereich der weiteren Flächen für die Landwirtschaft sind vorhandene Biotope und Kleinstrukturen zu erhalten und zu fördern (z. B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume, Gräben, Teiche, Raine, Säume). In der landwirtschaftlichen Flur sollten kleinflächig punktuelle oder lineare Vernetzungsstrukturen angelegt werden. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sind strukturarme Flurlagen mit einem entsprechenden Maßnahmensymbol („Flurdurchgrünung wünschenswert“) gekennzeichnet. Die Flächen sind so zu gestalten, dass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin problemlos möglich ist.

Gem. BayNatSchG sind Kommunen verpflichtet, „ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften“ (Art. 1 Satz 2). Um diese Vorgaben

zu erfüllen, sollten kommunale landwirtschaftliche Flächen für den Ökolandbau bereitgestellt werden bzw. es sollten z. T. Blühmischungen eingesät werden (Förderung über KULAP oder VNP-Acker).
In großräumig ausgeräumten Bereichen sollten im Zuge von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz Landschaftselemente wie Wind- und Bodenschutzhecken sowie wegbegleitende Obstbaumreihen vorgesehen werden.

Entlang der Verkehrswege wurde das Verkehrsbegleitgrün als Grünfläche dargestellt. Hier können durch extensivere Pflegemanagementkonzepte und die Einsaat von Blühmischungen Vernetzungsstrukturen gerade in ausgeräumten Fluren entstehen.

14.2 Wald- und Forstwirtschaft

14.2.1 Bestandssituation

Mit einem Anteil von 25 % weist die Gemeinde Sonnefeld einen vergleichsweise geringen Waldanteil (Waldfläche Bayern: > 30 %) auf.
Die größten zusammenhängenden Waldgebiete sind der Sonnefelder Forst Nord, der Sonnefelder Forst-Süd und die bewaldeten Höhenzüge der geologischen Verwerfung westlich des Steinachtals.

Die Wälder sind überwiegend nadelholzdominiert, wobei die Kiefer am häufigsten vorkommt. Naturnahe Laubwälder kommen im Gemeindegebiet insbesondere fluss- und bachbegleitend vor (z. B. an der Steinach, am Biberbach, am Herrnkellerbach sowie am Dorfberggraben).

Der Großteil des Sonnefelder Forstes ist Staatswald, auch am Weinberg und nördlich von Neuses am Brand befindet sich Staatswald. Die weiteren Bestände sind Privatwald mit einzelnen Bereichen an Körperschaftswald, vorwiegend in Besitz der Gemeinde Sonnefeld.

14.2.2 Waldfunktionen

Die Waldfunktionskarte für den Landkreis Coburg weist insbesondere die Waldbestände im Umfeld von Sonnefeld mit besonderen Funktionen aus.

Die Waldbestände nördlich und westlich von Sonnefeld sind als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Stufe II) ausgewiesen. Kleinflächiger sind die Waldbestände unmittelbar nördlich von Sonnefeld zusätzlich als Sichtschutz- und Bodenschutzwald dargestellt.
Die Waldbestände östlich von Sonnefeld im Bereich des Dorfberggrabens, am Weischauer Berg sowie am Herrnkellerbach besitzen gem. Waldfunktionskartierung besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.
Im Umfeld des Biberbachs nordwestlich von Sonnefeld sind die Wälder mit besonderer Bedeutung als Lebensraum dargestellt.
Im Bereich der steilen, nördlichen Höhenzüge des Kostbergs sind die Waldbestände als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz ausgewiesen.

14.2.3 Leitbild und Maßnahmen

Der Waldanteil ist im Gemeindegebiet vergleichsweise niedrig. Die vorhandenen Waldflächen sind daher zu erhalten und ggf. zu vermehren.

Aus forstlicher und naturschutzfachlicher Sicht sind nadelholzdominerte Bestände als ungünstig zu bewerten. Eine Erhöhung des Laubholzanteils sollte grundsätzlich angestrebt werden. Heimische Baumarten (Buche, Weiß-Tanne) sind gezielt zu fördern wie auch besonders trockenheitsverträgliche Arten (z.B. Kirsche, Hainbuche, Spitz- und Bergahorn, Traubeneiche, Elsbeere, Wildbirne, Linde).

Die naturnahen Auwaldbestände im Gemeindegebiet (z. B. am Herrnkellerbach, Dorfberggraben) sollten aus landschaftsästhetischer und naturschutzfachlicher Sicht erhalten werden. Aufgrund des hohen Habitatpotenzials ist ein Nutzungsverzicht dieser Waldbestände anzustreben.

Einem Teil der Waldränder fehlen Waldmäntel mit Sträuchern und vorgelagerten Krautsäumen. Gestufte Waldränder verringern die Windwurfgefahr und sind aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen anzustreben.

Im Bereich naturschutzfachlich hochwertiger Offenländer wie den Auebereichen oder den Leiten sollten keine Erstaufforstungen erfolgen. Entsprechende Ausschlussbereiche für Erstaufforstungen sind in der Planzeichnung verortet.

Neuaufforstungen sollten mit dem Ziel angelegt werden, Mischwaldbestände mit mindestens vier verschiedenen Arten zu etablieren.

10 % des Kommunalwaldes sollte analog zum Staatswald aus der forstlichen Nutzung herausgenommen werden mit Zielsetzung „Naturwald- und Prozessschutzfläche“. Hierfür eignen sich prioritär Waldbestände mit naturnaher Bestockung (insbes. naturnahe Laubwälder und Auwälder). Eine finanzielle Förderung des Nutzungsverzichts über das „VNP-Wald“ ist grundsätzlich möglich. Die restlichen 90 % des Kommunalwaldes sollten nach den Kriterien der „naturgemäßen, nachhaltigen Forstwirtschaft“ analog zum Staatswald bewirtschaftet werden. Horst-, Höhlen-, Biotop und Altbäume sind dabei zu erhalten und es ist ein Mindesttotholzanteil (25 FM/ha) anzustreben.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Ziele:
Die vorhandenen Waldflächen sind Teil der vom Menschen beeinflussten Kulturlandschaft mit einer oft sehr wechselvollen Nutzungsgeschichte. Wald erfüllt eine bedeutende ökologische Funktion im Naturhaushalt, weil er den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden und Luft im Vergleich zu anderen Landnutzungsformen besser erfüllt.

Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind:

- Der Klimawandel mit vermehrtem Hitze- und Trockenstress und dem qualitativ und quantitativ erhöhten Aufkommen an Sturmereignissen
- Zerschneidung von Waldgebieten durch Freizeit- und Verkehrsprojekte

Erhaltungsziele:

1. Erhalt und Förderung naturnaher Laub- und Mischwaldbestände als Grundvoraussetzung für eine umfassende Erfüllung aller Waldfunktionen
2. Erhalt aller größeren zusammenhängenden Waldgebiete, dabei keine Rodung von Waldflächen zum Zwecke diverser Freizeitnutzungen, Vermeidung von Verinselungs- und Randeffekten, Barrierewirkungen, Lärm- und Schadstoffemissionen
3. Erhalt breiter, strukturreicher Übergangszonen am Rand größerer Waldflächen
4. Schutz und Sicherung selten gewordener Waldgesellschaften auf Sonderstandorten durch entsprechende forstwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen

Aufwertungsziele:

1. Verjüngung nadelholzreicher Forste auf standortgerechte, naturnahe Laub- und Mischwälder
2. Förderung von Alt- und Totholz als wichtige Habitatstrukturen im Ökosystem Wald und Lebensraum vieler waldspezifischer Organismen
3. Entwicklung der typischen Krautschicht
4. Förderung der natürlichen Sukzession, dabei auch erforderliche Anpassung des Jagdregimes
5. Förderung der Weißtanne
6. Entwicklung von Waldrandbereichen im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen
7. Nutzungsverzicht naturnaher Waldbestände insbesondere im Bereich der Auen

14.2.4 Rechtliche Aspekte

Genehmigungspflicht und Förderung von Erstaufforstungen
In Art. 16 BayWaldG ist festgelegt, dass die Erstaufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung der Erlaubnis bedarf. Gleichzeitig wurde dem Privat- und Körperschaftswald die Förderung von Erstaufforstungen ermöglicht.
Dem Antragsteller ist es freigestellt, für eine genehmigte Erstaufforstung einen Zuschussantrag zu stellen oder nicht. Die standörtlichen Gegebenheiten, Exposition, Geologie, Lage zu anderen Landnutzungsarten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bestimmen im Förderfall die standortgemäße Baumartenwahl und die Mischungsform.
Werden im Landschaftsplan Aufforstungsgewannen dargestellt so kann dort, ohne dass ein gesonderter Antrag auf Aufforstung gestellt wird, aufgeforstet werden (vgl. Art. 16 Abs. 4 BayWaldG). Es besteht allerdings keine Aufforstungsverpflichtung. Aufforstungen sind nach deren Durchführung der unteren Forstbehörde anzuzeigen.
In der vorliegenden Planung sind keine Aufforstungsgewannen dargestellt.

Versagung oder Einschränkung der Erlaubnis von Erstaufforstungen
Art. 16 Abs. 2 BayWaldG legt fest, dass die Erlaubnis zur Erstaufforstung nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden darf, ...
- "wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes widerspricht,
- wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,
- der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
- erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind".

Daher können im Landschaftsplan als Plan im Sinne des Art. 3 BayNatSchG Flächen für die Erstaufforstung nach Art. 16 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) ausgewiesen werden. Des Weiteren können Flächen ausgewiesen werden, die nicht aufgeforstet werden sollen, die sogenannten Tabuflächen für die Erstaufforstung.

Rodungen
Wird Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart beseitigt, so spricht man von Rodung (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Diese bedarf einer Erlaubnis.
Die Rodung von Gehölzbestand ist im Einzelfall bei der Entwicklung von Bedarfsflächen erforderlich. Ob es sich dabei zum Zeitpunkt des Eingriffs im Einzelfall um Wald i.S.d. BayWaldG handelt, oder um Heckenbestand ist in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren oder im Zuge des Bauantragsverfahrens zu bewerten.

14.2.5 Kriterien zur Bewertung von Aufforstungseignung

Regionalplan Oberfranken-West (4)
Es soll darauf hingewirkt werden, dass aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschiedene oder künftig ausscheidende Flächen insbesondere in den waldarmen Teilen der Region in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie mit anderen Nutzungsansprüchen aufgeforstet werden. Dabei sollen standortgerechte laubbaumreiche Mischwälder angestrebt werden.
Landschaftsbestimmende Bach- und Flusstäler, […] sollen waldfrei gehalten werden. (RP-04 Ziel B-IV-2.4)
Ausschlusskriterien des Landschaftsplanes:
- amtlich kartierte Biotopflächen und Flächen nach § 29 BNatSchG, sofern dies dem Schutzzweck widerspricht.
- Fluss- und Bachauen

- Hangleiten mit hohem Lebensraumpotenzial für Arten der Offenlandschaften bzw. halboffener Landschaften

15 Zusammenfassung

15.1 Flächenbilanz

Tatsächliche Nutzung

Nutzungsart	Fläche am 31. Dezember					
	2019		2020		2021	
	Ha	%	Ha	%	Ha	%
Siedlung	304	8,8	308	8,9	313	9,0
Dar. Wohnbaufläche	132	3,8	133	3,8	134	3,9
Dar. Industrie- und Gewerbefläche	66	1,9	67	1,9	72	2,1
Verkehr	172	5,0	174	5,0	176	5,1
Vegetation	2.975	85,8	2.969	85,6	2.962	85,4
Dar. Landwirtschaft	1.931	55,7	1.926	55,5	1.919	55,3
Dar. Wald	872	25,1	889	25,6	889	25,6
Gewässer	18	0,5	18	0,5	18	0,5
Bodenfläche gesamt	3.469	100	3.469	100	3.469	100
Dar. Siedlungs- und Verkehrsfläche	475	13,7	482	13,9	489	14,1

Die tatsächliche Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt Ende 2021 ca. 14 %. Zu berücksichtigen ist besonders, dass die Bundesstraße 303neu und 303alt einen großen Anteil an der Verkehrsfläche ausmacht, da diese eine Hauptanbindung des Landkreises Kronach und des östlichen Landkreises Coburg an das Autobahnnetz darstellt. Die tatsächliche Siedlungsfläche beträgt 9 %.
Hervorzuheben ist ein hoher Anteil an landwirtschaftlicher Nutzung mit 55,3 %. Circa ein Viertel des Gemeindegebietes ist Waldfläche.

Die Flächenbilanz der mit vorliegender Planung neu ausgewiesenen Flächen gestaltet sich folgendermaßen:

Nutzungsart	Summe von Fläche (ha)	Flächenanteil % von Gesamt
Hauptverkehrsstraßen	46,3	1,3%
Verkehrsfläche Gesamt	**46,3**	**1,3%**
Dauerkleingärten	2,56	0,07%
Grünflächen	120,5	3,47%
Grünflächen Gesamt	**123,06**	**3,54%**
Wald	932,3	26,9%
Landwirtschaft	1.973	56,9%
Land- und Forstwirtschaft Gesamt	**2.905,3**	**83,8%**
Wasserflächen	16	0,4%
Wasserflächen gesamt	**16**	**0,4%**
Flächen für Versorgungseinrichtungen	1,5	0,04%
Dorfgebiet Bestand	56,8	1,6%
Dorfgebiet Planung	0,65	0,01%
Gemeinbedarfsfläche Bestand	6,4	0,18%
Mischgebiet Bestand	70,7	2%
Mischgebiet Planung	2,15	0,06%
Gewerbefläche Bestand	112,8	3,25%
Gewerbefläche Planung	1,8	0,05%
Wohnbaufläche Bestand	99,9	2,9%
Wohnbaufläche Planung	11,4	0,33%
Sondergebiet mit Zweckbestimmung	13,65	0,4%
Siedlungsfläche Gesamt	**377,75**	**10,82%**
Gesamtfläche Planung	3.468,41	99,98%
Gesamtfläche amtlich	3.469	100%

*Abweichungen ergeben sich durch Rundungen.

15.2 Zusammenfassung

Die wirtschaftliche Situation der Gemeinde ist gut. Die erschlossenen Gewerbegebiete sind zu einem Gutteil gefüllt, Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe gewerblichen Bereich sind vorhanden beziehungsweise werden bereitgestellt.
Im Bereich der Wohnbauflächen sind die aktuell dargestellten Flächen zum Großteil umgesetzt. Zusammenhängende Potentiale der Innenentwicklung wurden aufgezeigt und sind vorrangig zur Deckung des ermittelten Bedarfs heranzuziehen, was den Zielen der Raumordnung entspricht.

Gerade die sehr gute Anbindung und infrastrukturelle Ausstattung stellt den Standort als attraktiven Wohnort dar. Hierfür weist die Gemeinde im Bereich der sozialen Infrastruktur mit Grundschule, Kindergarten und Vereinen sowie medizinischer Versorgung eine gute Basis auf. Dazu kommen eine hervorragende Einzelhandelssituation und ein breites Angebot an sportlicher Infrastruktur.

In der Gemeinde sind Landschaftsräume mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung vorhanden. Diese befinden sich im Bereich vorhandener Hangleiten und den Talgründen von Bieberbach und Steinach. Innerhalb dieser in der Planzeichnung dargestellten Flächen sollten naturschutzfachlich bedeutende Bestände (i. d. R. Biotopflächen) erhalten werden. Durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen sollten außerdem prioritär diese Bereiche naturschutzfachlich weiterentwickelt werden. Aufforstungsmaßnahmen sind hier zu unterlassen.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan plant die Gemeinde eine bauliche Entwicklung in einem Umfang von ca. 15 ha neu. Dieser verteilt sich wie folgt:

- Wohnbauflächen: 11,4 ha
- Gemischte Bauflächen: 2,8 ha
- Gewerbliche Bauflächen: 1,8 ha

Die Entwicklungsstandorte wurden so gewählt, dass keine Umweltbelastungen von hoher oder sehr hoher Erheblichkeit zu prognostizieren sind. Die Flächen umfassen zum Gutteil die Umnutzung bestehender Potentialflächen des Flächennutzungsplanes und sind nur anteilig im Außenbereich verortet.
Gleichzeitig werden auch Potentialflächen des wirksamen Flächennutzungsplanes für Baugebiete, die nicht umgesetzt werden können oder sollen, wieder als planungsrechtlicher Außenbereich dargestellt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Versiegelung sowie Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt müssen durch geeignete grünordnerische Maßnahmen im Rahmen der Konkretisierung der städtebaulichen Entwicklung ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind neue und bestehende Baugebiete insbesondere im Übergangsbereich zur freien Landschaft landschaftsgerecht zu durchgrünen und einzugrünen.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist der städtebauliche und planungsrechtliche Bestand im Gemeindegebiet auf einem aktuellen Stand und deckt sich mit den veränderten planungsrechtlichen Gegebenheiten. Mindestens für den vorgesehenen zeitlichen Planungshorizont der nächsten 20-25 Jahre ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 BauGB mit vorliegendem Planwerk sichergestellt.

16 Entwurfsverfasser

Mit der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes und der Durchführung des Verfahrens wurde beauftragt:

IVS GmbH
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Telefon 09261/6062-0
Telefax 09261/6062-60

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zugearbeitet durch:

KRAUS Landschaftsplanung
Kirschäckerstraße 35
96052 Bamberg
Tel.: 0951 / 18077245

Für den Fachbereich Kommunale Entwicklungsplanung:

B.Sc. Tobias Semmler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Planungsstand: 15. November 2023
Aufgestellt: Kronach, im November 2023

17 Literatur- und Quellenangaben

- Planungshilfen für die Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München.
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013. Mit Folgeverordnungen.
- Regionalplan Oberfranken-West.
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken West. 2005.
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Coburg 1997.
- Internetauftritt der Gemeinde Sonnefeld
- BayernAtlas online.
- UmweltAtlas Bayern online.
- Energieatlas Bayern online.
- Schutzgebietsgrenzen, Artenschutzkartierung, Biotopkartierung, Ökoflächenkataster aus FIS-Natur
- Statistik kommunal 2021 – Gemeinde Sonnefeld 09 473 166 Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2022
- Demographie-Spiegel für Bayern, Gemeinde Sonnefeld; Berechnungen bis 2033. Bayerisches Landesamt für Statistik 2021.
- Internetauftritt des Bayerischen Landesamts für Statistik.
- Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Sonnefeld.
- Waldfunktionsplan
- Dauergrünlandflächen im Gemeindegebiet Sonnefeld (AELF Coburg)
- Schutzgebietsverordnungen der geschützten Landschaftsbestandteile im Gemeindegebiet
- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Leitfaden, 2021)
- Kommunales Ökokonzept Gemeinde Sonnefeld (Reißenweber, Oktober. 2020)
- Flächenmanagement-Datenbank 4.1 - Hilfe und Anwendungshinweise (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2020)
- Managementplan Luchse in Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2008.
- Rechtskräftige Bebauungspläne
- Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept der Allianz B303+, Stand Juni 2021. BFS + GmbH; Planwerk Stadtentwicklung.
- Sanierungssatzung gem. Beschluss vom 18.09.2019
- Vorbereitende Untersuchungen Ortskern Sonnefeld. Stand Juni 2019. quaas-stadtplaner.
- 2020 Wohnungsmarkt Bayern. Beobachtung und Ausblick. Bayerische Landesbodenkreditanstalt. Das Förderinstitut der BayernLB.

Bei der Erstellung wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen herangezogen und berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Fassung.